

Reformoptionen für die Wirtschaftsprüfung

Eine Studie im Auftrag von Mazars GmbH & Co. KG

Dezember 2023

Autoren

Prof. Dr. Justus Haucap

Dr. Christiane Kehder

Dr. Ina Loebert

Rechtlicher Hinweis

Diese Studie wurde von Düsseldorf Competition Economics GmbH („DCE“) im Auftrag der Mazars GmbH & Co. KG („Mazars“) erstellt. Die aus den Untersuchungen abgeleiteten Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgten nach bestem Wissen von DCE sowie nach den anerkannten Regeln der wissenschaftlichen Praxis. Diese Studie dient ausschließlich dem Auftraggeber, sie hat keine Schutzwirkung gegenüber Dritten und begründet daher keinerlei Haftung von DCE für Ansprüche oder Schäden Dritter gleich aus welchem Rechtsgrund, die aus der Kenntnis oder Nutzung dieser Studie oder daraus resultierenden Handlungen entstehen können.

Kontaktperson

Dr. Ina Loebert

Tel: +49 211 130 666 35 | E-Mail: loebert@dus-competition.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen sind das Fundament stabiler Finanzmärkte, die wichtig für eine prosperierende Wirtschaft sind. Bilanzskandale in Deutschland und im Ausland zerstören nicht nur das Vertrauen in die Leistung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Sie offenbaren auch das Versagen der Marktmechanismen auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt. Grund dafür ist die sehr hohe Marktkonzentration – insbesondere im Segment der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Im Zusammenspiel mit bestimmten Vorschriften der Wirtschaftsprüfung verhindert diese Marktkonzentration wirkungsvollen Wettbewerb.

Um die Glaubwürdigkeit der Wirtschaftsprüfung wiederherzustellen, hat der Deutsche Bundestag im Mai 2021 das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz verabschiedet. Die Bundesregierung beabsichtigt laut ihrem Koalitionsvertrag, den Wettbewerb auf dem Abschlussprüfungsmarkt zu forcieren. Weitere Impulse kommen aus Brüssel, wo die Europäische Kommission 2021 eine Initiative zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung angestoßen hat. Auch Großbritannien, das oft eine Vorreiterrolle in diesem Bereich einnimmt, setzt auf eine Reform des Wirtschaftsprüfungsmarktes.

Daher stellt sich die Frage, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs sicherzustellen und die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen. Genau dieser Frage geht die vorliegende Studie nach, indem sie eine Reihe von Reformoptionen näher betrachtet. Damit leistet sie einen Beitrag zur Beurteilung verschiedener Instrumente, die in der Politik aber auch in der Wissenschaft regelmäßig diskutiert werden.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!

Prof. Dr. Justus Haucap, Dr. Christiane Kehder, Dr. Ina Loebert

Ergebnisse auf einen Blick

Die Funktionsfähigkeit der Marktmechanismen auf dem deutschen Wirtschaftsprüfungsmarkt ist eingeschränkt. Viele Maßnahmen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes („FISG“) sind zwar sinnvoll, schränken jedoch die Auswahlmöglichkeiten der Unternehmen und damit den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich ein. Dies gilt auch für die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“). Zwar erhöht die CSRD die Transparenz und Konsistenz der Nachhaltigkeitsinformationen entlang der finanziellen Wertschöpfungskette. Sollte sich jedoch die „Prüfung aus einer Hand“, also die Prüfung von Jahres-/Konzernabschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung durch denselben Prüfer, durchsetzen, droht eine Verdrängung der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, was mit einer Erhöhung der Marktkonzentration und Reduzierung der Wettbewerbsintensität auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt verbunden ist.

Kern eines neuen Marktdesigns muss ein neues Vier-Augen-Prinzip sein. Die Wettbewerbswirkung von Joint Audits ist größer als von Single Audits, Shared Audits oder Managed Shared Audits. Voraussetzung für die erfolgreiche Erhöhung der Wettbewerbsintensität durch die Joint Audits ist die Verpflichtung der Unternehmen zur ausgewogenen Aufteilung des Prüfungsumfangs auf die Joint Auditors. Ferner ist die Prüfungsleistung der Nicht-Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Joint Audits sichtbarer als in den beiden anderen Prüfungssystemen. Dies begünstigt deren Reputationsaufbau. Auch in Bezug auf die Prüfungsqualität liegen Joint Audits vorn. Grund hierfür sind die Cross Reviews. Sie garantieren doppelte Qualitätsprüfung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Vier-Augen-Prinzip) für den gesamten Prüfungsprozess.

Ein neues Marktdesign muss umsichtig um Joint Audits herum aufgebaut sein: Choice & Quality Framework. Das Aufbrechen bestehender Strukturen auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt kann nur mit einem neuen Marktdesign gelingen, das ganzheitlich gedacht ist und die Dreierkonstellation Unternehmen-Wirtschaftsprüfer-Staat einschließt. Ein um die doppelte Qualitätsprüfung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Vier-Augen-Prinzip) herum aufgebautes neues Marktdesign für den Wirtschaftsprüfungsmarkt besteht aus der Einführung verpflichtender Joint Audits mit Marktvielfaltskomponente und wettbewerbskompatiblen Haftungsregeln. Es wird von weiteren Maßnahmen flankiert, indem es die Wechselwirkung mit dem Regelwerk des Sustainability Reportings, die Anpassung internationaler Prüfungsstandards in Bezug auf Joint Audits sowie Regeln für Markttransparenz beachtet. Ein ganzheitlich gedachtes Marktdesign bedeutet: Auf der Nachfrageseite müssen darin die Interessen von Marktvielfalt und Qualität, auf der Angebotsseite Planungssicherheit und der Abbau von Markteintrittsbarrieren bzw. mögliche Erweiterungen von Geschäftsmodellen verankert werden. So kann es die Effizienzvorteile des Prüfungsmarktes hebeln und gewährleisten, dass die auf Entscheidungen privatwirtschaftlicher Unternehmen (von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zu prüfender Unternehmen) beruhenden Marktergebnisse den Anforderungen des öffentlichen Interesses und, konkret, der Finanzstabilität entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Executive Summary	8
1. Einleitung	13
2. Aktuelle Entwicklungen	16
2.1 Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	20
2.2 Initiative der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung	24
2.3 Corporate Sustainability Reporting Directive	27
2.4 Aufspaltung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts	30
2.5 Zwischenfazit	32
3. Reformoptionen für die Abschlussprüfung	34
3.1 Sarbanes Oxley Act	35
3.1.1 Wirtschaftliche Folgen des Sarbanes Oxley Acts für Unternehmen	36
3.1.2 Zwischenfazit	40
3.2 Abschlussprüfung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	41
3.2.1 Joint Audits (Gemeinschaftsprüfung)	41
3.2.1.1 Ablauf	42
3.2.1.2 Wettbewerbswirkung	44
3.2.1.2.1 Theoretische Diskussion der Wettbewerbswirkung	44
3.2.1.2.2 Empirische Befunde zur Wettbewerbswirkung – Darstellung und Bewertung	45
3.2.1.3 Wirkung auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungsqualität	46
3.2.1.3.1 Theoretische Diskussion der Wirkung auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungsqualität	47
3.2.1.3.2 Empirische Befunde zur Prüfungsqualität – Darstellung und Bewertung	48
3.2.1.4 Wirkung auf die Höhe der Prüfungshonorare	51
3.2.1.4.1 Theoretische Diskussion der Wirkung auf Prüfungshonorare	51
3.2.1.4.2 Empirische Befunde zur Höhe der Prüfungshonorare – Darstellung und Bewertung	51
3.2.1.5 Zwischenfazit	54
3.2.2 Shared Audits	56
3.2.2.1 Ablauf	56

3.2.2.2	Wettbewerbswirkung	57
3.2.2.3	Qualitätswirkung	58
3.2.2.4	Wirkung auf die Höhe der Prüfungshonorare	59
3.2.2.5	Zwischenfazit	59
3.2.3	Managed Shared Audits	60
3.2.3.1	Ablauf	61
3.2.3.2	Wettbewerbswirkung	62
3.2.3.3	Qualitätswirkung	65
3.2.3.4	Wirkung auf die Höhe der Prüfungshonorare	66
3.2.3.5	Zwischenfazit	66
3.3	Staatliche Prüferbestellung	67
3.3.1	Ablauf	68
3.3.2	Herausforderungen bei der Umsetzung der staatlichen Prüferbestellung	69
3.3.3	Wettbewerbswirkung	70
3.3.4	Wirkung auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungsqualität	72
3.3.5	Zwischenfazit	73
3.4	Cap Solution (Marktanteilsgrenze)	73
3.4.1	Ablauf	73
3.4.2	Wettbewerbswirkung	75
3.4.3	Wirkung auf die Prüfungsqualität	77
3.4.4	Mögliche Wirkungen auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungshonorare	78
3.4.5	Zwischenfazit	79
4.	Ein neues Marktdesign für die Wirtschaftsprüfung: Choice & Quality Framework	80
4.1	Reform der Wirtschaftsprüfung – Design eines besonderen Marktes	80
4.2	Worauf muss das neue Marktdesign zielen?	82
4.2.1	Problemlage und grundsätzliche Stoßrichtung	82
4.2.2	Die Auswahlentscheidung der Unternehmen	83
4.2.3	Investitionsentscheidungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	84
4.2.4	Rotationspflicht und Ausschreibungen	85
4.3	Kernelemente des neuen Marktdesigns	85
4.3.1	Joint Audits	86
4.3.2	Berufsrechtliche und zivilrechtliche Haftung	86

4.3.3	Sustainability Reporting: Von neuem Risiko zur neuen Chance für den Markt	88
4.3.4	Internationale Standards in Bezug auf Joint Audits	89
4.3.5	Markttransparenz	89
4.3.6	Zwischenfazit: Ein Marktdesign für Wettbewerb und Qualität	90
5.	Fazit	91
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	94
	Literaturverzeichnis	95
	Impressum	102

Executive Summary

Die hohe Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt behindert wirksamen Wettbewerb und gefährdet die Prüfungsqualität.

Qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen sind das Fundament für stabile Finanzmärkte. Gerade hier gibt es jedoch Mängel. Dies hat zuletzt der Fall Wirecard im Jahr 2020 verdeutlicht. Verantwortlich für **unzureichende Prüfungsqualität** ist das Fehlen wirksamen Wettbewerbs auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt (vgl. Sikka, 2021, S. 55). Grund hierfür ist zum einen die **sehr hohe Konzentration** sowohl auf dem europäischen als auch auf dem deutschen Wirtschaftsprüfungsmarkt. Diese Märkte sind trotz zahlreicher Reformen durch die Dominanz der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den sog. Big Four (Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers), gekennzeichnet. Die Dominanz gilt insbesondere für die Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse, die auf Englisch als Public Interest Entities („PIEs“) bezeichnet werden. Die Sanktionierung EYs durch die Abschlussprüferbehörde („APAS“) wegen Berufspflichtverletzungen bei Wirecard ist zwar begrüßenswert, da sie Wirtschaftsprüfer signalisiert, sorgfältiger zu arbeiten und strenger zu prüfen, was der Prüfungsqualität zugutekommen dürfte. Die damit einhergehende zweijährige Sperre für das Neugeschäft von EY birgt jedoch die Gefahr, die Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt in Deutschland weiter zu forcieren, sodass aus Big Four Big Three werden.

Die Rotationspflicht sowie die Pflicht zur Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen schränken den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich ein.

Neben der hohen Marktkonzentration **schränken regulatorische Maßnahmen**, wie z. B. die Rotationspflicht oder die Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die **Auswahlmöglichkeiten** der Unternehmen und damit den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich **ein**. Insbesondere große PIEs laufen dadurch in ihrer Wahlmöglichkeit Gefahr, auf Seiten der Anbieter für Prüfungsleistungen mit einem Duopol oder gar Monopol konfrontiert zu werden. Darüber hinaus erschweren **verschiedene Markteintrittsbarrieren** in Form von Gesetzen den Zutritt für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Markt für PIE-Abschlussprüfungen. Folglich geht von ihnen kein relevanter Wettbewerbsdruck auf die Big Four aus, der geeignet wäre, diese in ihrem Verhalten zu disziplinieren (vgl. Haucap, Kehder und Prüfer, 2022; Sikka, 2021, S. 55).

Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz und die Corporate Sustainability Reporting Directive sind zwar zweckdienlich, forcieren jedoch unbeabsichtigt die ohnehin schon hohe Marktkonzentration.

Um die Qualität der Wirtschaftsprüfung zu verbessern, hat die Bundesregierung das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz („FISG“) im Jahr 2021 verabschiedet. Dieses schreibt u. a. eine Erhöhung der zivilrechtlichen Haftungsobergrenzen und eine Verschärfung der Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen bei PIEs vor. Auch wenn die Maßnahmen sachdienlich sind, werden sie die Marktkonzentration insbesondere bei der Prüfung von PIEs u. a. durch die Erhöhung der Markteintrittsbarrieren für kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiter forcieren. Eine **marktkonzentrationsfördernde Wirkung** dürfte auch die Corporate Sustainability Reporting Directive haben, insbesondere wenn sich die Prüfung der **finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung aus „einer Hand“** durch Verzicht des

Gesetzgebers auf die Aktivierung der Öffnungsklausel (Mitgliedstaaten-Wahlrecht), die den Unternehmen mehr Optionen bei der Wahl ihres Nachhaltigkeitsprüfers einräumt, durchsetzt.

Informierten Kreisen zufolge plant Deutschland – anders als die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten – auf die Aktivierung der Öffnungsklausel zu verzichten. Dies ist kritisch zu sehen, da dies die ohnehin schon hohe Marktkonzentration erhöhen, die Wettbewerbsintensität reduzieren und die Funktionsfähigkeit der Marktmechanismen einschränken würde.

Eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts kann eine Erhöhung der Marktkonzentration bewirken.

Um Interessenskonflikten bei den Wirtschaftsprüfern entgegenzuwirken, kam es im Laufe der Jahre sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union zu immer stärkeren Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für PIES zugleich erbracht werden dürfen. In Großbritannien geht der Financial Reporting Council noch einen Schritt weiter. Dort ist eine Regulierungsbehörde geplant, die u. a. die Befugnis erhalten soll, große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu zwingen, ihre prüfungsbezogenen und prüfungsfremden Funktionen operativ zu trennen.¹ Die operative Aufspaltung der Geschäftsfelder kann zur Reduzierung der Interessenskonflikte beitragen. Einen Einfluss auf die Marktstruktur und die Wettbewerbsintensität hat sie jedoch nicht, da operativ entflochtenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterhin die Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die für PIES zugleich erbracht werden dürfen, beachten müssen.

Ganz anders verhält es sich bei der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung der Tätigkeitsbereiche für Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die z. B. im Rahmen des Everest-Projekts von EY angestrebt wurde. Durch die gesellschaftsrechtliche Entflechtung gibt es für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften keine Beschränkungen mehr: Die Mandanten, die keine Prüfungsdienstleistungen in Anspruch genommen haben, können zu Prüfungsmandanten werden. Eine **gesellschaftsrechtliche Entflechtung** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften **kann daher dazu führen, dass die Big Four ihre Marktposition zu Lasten der kleinen und mittelständischen Prüfer ausbauen können**, sodass die Marktkonzentration weiter steigt.

Die Europäische Kommission plant einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Qualität der Abschlussprüfung. Dabei prüft sie auch die Einführung von Maßnahmen, die vom Sarbanes Oxley Act (Abschnitt 404a and 404b) inspiriert sind.

Die Europäische Kommission sieht Handlungsbedarf bei der Qualität der Wirtschaftsprüfung. Daher plant sie zur Stärkung der Finanzmärkte einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung (vgl. GD FISMA, 2022, S. 5). Zu dessen Vorbereitung hat die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion („GD FISMA“) der Europäischen Kommission eine öffentliche Konsultation durchgeführt (vgl. GD FISMA, 2022, S. 5). Aus dem Konsultationspapier geht hervor, dass die Europäische Kommission eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen

¹ Die in Großbritannien geplante Audit- und Corporate-Governance-Reform wird voraussichtlich erneut verschoben, nachdem sie in der King's Speech vom 7. November 2023 keine Erwähnung fand (vgl. ICAS, 7. November 2023, Lost opportunity – no audit reform will have negative impact on public trust, verfügbar unter: <https://www.icas.com/news/lost-opportunity-no-audit-reform-will-have-negative-impact-on-public-trust-says-icas>, abgerufen am: 8. November 2023).

insbesondere im Bereich der Corporate Governance prüft, von denen einige vom Sarbanes Oxley Act („SOX“), also einem US-amerikanischen Gesetz, das im Juli 2002 vom US-Kongress beschlossen wurde, inspiriert sind.

Dies ist kritisch zu sehen: Zum einen ist es **unklar, ob das Sarbanes Oxley Act zur nennenswerten Verbesserung der Prüfungsqualität beiträgt**, da die Evidenz zum kausalen Zusammenhang zwischen dem Sarbanes Oxley Act und der Qualität der Finanzberichterstattung sehr schwach ist. Zum anderen ist die Umsetzung des Sarbanes Oxley Acts **für die Unternehmen mit relativ hohen direkten und indirekten Kosten verbunden**, die insbesondere kleine Unternehmen übermäßig belasten. Einige Unternehmen attestieren dem Sarbanes Oxley Act gar ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis (vgl. z. B. FEI – Financial Executive Institute, 2005). Dies ist problematisch, da die durch das Gesetz induzierten Kosten das Investitionsbudget der Unternehmen und damit ihre Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, reduzieren. Ferner trägt das Sarbanes Oxley Act **nicht zur Erhöhung der Anbietervielfalt auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt bei und damit auch nicht zur Reduzierung des Lack-of-Choice-Problems**.

Die Reduzierung der Konzentration und die Belebung des Wettbewerbs auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt erfordern Maßnahmen, die es den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermöglichen, zu skalieren.

Um die hohe Marktkonzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt zu reduzieren und die Anbietervielfalt zu erhöhen, bedarf es **Maßnahmen**, die an der Struktur des Marktes ansetzen und es den **kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermöglichen, zu wachsen und sich zu entwickeln**. Nur so kann eine Belebung des Wettbewerbs sichergestellt werden. Diskutiert werden in diesem Kontext insbesondere Joint Audits, Shared Audits, Managed Shared Audits, staatliche Prüferbestellung und Cap Solutions.

Als Kern eines neuen Marktdesigns sind Joint Audits am besten geeignet, den Wettbewerb auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt zu intensivieren und die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen.

Die im Rahmen der Studie durchgeführte Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass **Joint Audits am ehesten geeignet sind, die Funktionsdefizite des Marktes nachhaltig zu beheben**. Die Wettbewerbswirkung von Joint Audits ist größer als von Single Audits oder Shared Audits. Bedingung dafür ist, dass kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt werden und dabei der Prüfungsumfang auf die Joint Auditors ausgewogen aufgeteilt wird. Nur so haben die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Möglichkeit zu wachsen. Darüber hinaus ist die Prüfungsleistung der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Joint Audits sichtbarer als bei Shared Audits, da sie hier sowohl in die Erstellung des Prüfungsberichts als auch des Bestätigungsvermerks eingebunden sind. Im Shared-Audit-System obliegt diese Arbeit hingegen allein dem Group Auditor, bei dem es sich in der Regel um eine Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt. Darüber hinaus können die **Cross Reviews bei Joint Audits aufgrund der doppelten Qualitätsprüfung durch zwei verschiedene**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Vier-Augen-Prinzip) das Haftungsrisiko² und damit die Marktzutrittsbarriere für kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften reduzieren.

Die Wettbewerbswirkung von Managed Shared Audits im Vergleich zu Joint Audits lässt sich nicht abschließend beurteilen, da sie von verschiedenen Parametern bzw. der konkreten Ausprägung dieser und ihrem Zusammenspiel abhängig ist.

Auch in Bezug auf die **Prüfungsqualität liegen Joint Audits vorn**. Grund hierfür sind ebenfalls die Cross Reviews. Sie sind das Ergebnis der gemeinsamen Haftung der Joint Auditors, die bei keinem anderen Prüfungssystem vorgesehen ist. Diese verlangt nicht nur eine enge Zusammenarbeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Erstellung des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks, sondern setzt auch Anreize zur permanenten Kontrolle der Prüfungsleistung des jeweils anderen Prüfungspartners. Nur auf diese Weise können die Joint Auditors ihr Mithaftungsrisiko reduzieren.

Die Wettbewerbswirkung der Managed Shared Audits ist höher einzustufen als die der Shared Audits, da sie eine Verpflichtung zur Bestellung eines Big-Four-Herausforderers beinhalten. Dadurch wird eine Umverteilung der Umsätze weg von den Big Four hin zu den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sichergestellt. Zudem beinhalten die Managed Shared Audits eine Regelung zur Aufteilung der Prüfungstätigkeit. Dabei gilt, je größer der Anteil der Big-Four-Herausforderer an der Prüfung, desto größer sind ihre Wachstums- und Entwicklungschancen.

Die Prüfungsqualität zwischen Managed Shared Audits und Shared Audits ist hingegen vergleichbar, allerdings nur solange der Prüfungsaufwand zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in beiden Prüfungsregimen ähnlich aufgeteilt ist.

Grundsätzlich kann den Wettbewerbsproblemen auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt auch mittels einer **Marktanteilsgrenze (Cap Solution)** begegnet werden. Dies gilt jedoch nur für die lange Frist. Kurz- und mittelfristig kann die Marktanteilsgrenze durch Rosinenpicken der Big Four die Wettbewerbsprobleme auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt sogar verschärfen. Daher sollte **ihre Implementierung nur in einer späten Phase** in Erwägung gezogen werden – d. h. nachdem die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften z. B. durch verpflichtende Joint Audits oder (Managed) Shared Audits ihre Expertise und Prüfungskapazitäten ausbauen konnten. Hier kann die Marktanteilsgrenze kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch Umverteilung der Marktanteile in ihrem Wachstum zusätzlich unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass die Effektivität der Marktanteilsgrenze von der Ausgestaltung dieser abhängt.

Auch die Marktanteilsgrenze kann die Qualität der Abschlussprüfung verbessern. Anders als bei Joint Audits oder den (Managed) Shared Audits kann dies bei der Marktanteilsgrenze nur indirekt, also durch die Belebung des Wettbewerbs, erfolgen. Aussagen über die Wirkung von einer Marktanteilsgrenze auf die Prüfungshonorare können nicht belastbar getätigt werden.

² Während beide Prüfer den endgültigen Prüfungsbericht unterzeichnen, empfiehlt die Europäische Kommission, dass sie nur anteilig haften: Jeder Prüfer haftet nicht über seinen tatsächlichen Beitrag zu dem von einem Kläger erlittenen Schaden hinaus (vgl. Commission Recommendation of 5 June 2008 concerning the limitation of the civil liability of statutory auditors and audit firms, S. 39 f., verfügbar unter: eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2008:162:FULL&from=EN, abgerufen am: 6. Juli 2023).

Die Frage, inwieweit **die staatliche Prüferbestellung** für Privatunternehmen ein geeignetes Instrument zur Beseitigung der Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt ist, lässt sich nicht eindeutig beantworten: Die zu **erwartende Wettbewerbswirkung ist kaum abschätzbar**. In der Konsequenz lässt sich **auch die Wirkung auf die Prüfungsqualität kaum beurteilen**. Die Qualitätswirkung der staatlichen Prüferbestellung kommt nämlich, wie auch bei der Marktanteilsgrenze, nur indirekt über die Belebung des Wettbewerbs zum Tragen. Ferner dürfte die Umsetzung der staatlichen Prüferbestellung für Privatunternehmen mit verschiedenen Problemen verbunden sein, die es im Vorfeld zu lösen gilt.

Um wirksamen Wettbewerb auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt und eine Verbesserung der Prüfungsqualität zu gewährleisten, muss das Instrument Joint Audit konkretisiert und um weitere Elemente ergänzt werden. Unseren Vorschlag für ein neues Marktdesign nennen wir Choice & Quality Framework.

Ein neues Marktdesign muss im Interesse einer umsichtigen und effektiven Regelung ganzheitlich gedacht werden: Es müssen Entscheidungslogiken auf Nachfrage- ebenso wie auf Angebotsseite (Abbau von Eintrittsbarrieren) berücksichtigt werden. Nur so lassen sich zum einen die Effizienzvorteile eines wettbewerblichen Prüfungsmarktes heben und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf Entscheidungen privatwirtschaftlicher Unternehmen (von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zu prüfender Unternehmen) beruhenden Marktergebnisse den Anforderungen des öffentlichen Interesses insbesondere an Finanzstabilität genügen.

Ein solches Marktdesign besteht im Kern aus

- der Einführung **verpflichtender Joint Audits** mit Marktvielfaltskomponente und
- **wettbewerbskompatiblen Haftungsregeln**.

Es wird von **weiteren Maßnahmen** flankiert, welche die Wechselwirkungen mit dem Regelwerk des Sustainability Reportings, die Anpassung **internationaler Prüfungsstandards in Bezug auf Joint Audits** und Regeln für Markttransparenz beachten.

1. Einleitung

Die Wirtschaftsprüfung kann Investitionen und Wirtschaftswachstum in einer Volkswirtschaft signifikant begünstigen und systemische Risiken von Kapitalmärkten reduzieren. Ursächlich hierfür ist ihre Fähigkeit, Informationsasymmetrien zwischen Eigentümern und dem Management in Unternehmen zu überwinden und das Vertrauen in die Integrität der Jahresabschlüsse bzw. der Finanzberichterstattung der Unternehmen zu stärken. Auf diese Weise dient die Wirtschaftsprüfung dem Eigentümer- und Anlegerschutz und sichert die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

Voraussetzung für die Wirkung der Abschlussprüfung ist eine adäquate Prüfungsqualität. Gerade hier gibt es jedoch Mängel. Dies hat zuletzt der Fall Wirecard deutlich zum Ausdruck gebracht. Ein Grund für unzureichende Prüfungsqualität ist das Fehlen wirksamen Wettbewerbs auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt (vgl. Sikka, 2021, S. 55).³ Ursächlich für das Versagen der Marktmechanismen ist zum einen die sehr hohe Konzentration sowohl auf dem europäischen als auch dem deutschen Wirtschaftsprüfungsmarkt. Diese sind trotz zahlreicher Reformen durch die Dominanz der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den sog. Big Four (Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers), gekennzeichnet.⁴ Die Dominanz gilt insbesondere für die Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse, die auf Englisch als Public Interest Entities („PIEs“) bezeichnet werden.⁵ In diesem Bereich verfügen die Big Four in der Europäischen Union über einen Marktanteil von ca. 80 Prozent gemessen an den Gesamtumsätzen und 66 Prozent gemessen an der Zahl durchgeführter Abschlussprüfungen (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 7). Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für Deutschland (vgl. F.A.Z.-Institut, 2022, S. 5).

Neben der hohen Marktkonzentration schränken regulatorische Maßnahmen, wie z. B. die Rotationspflicht oder die Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die Auswahlmöglichkeiten der Unternehmen und damit den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich ein. Insbesondere große PIEs laufen dadurch Gefahr, auf Seiten der Anbieter für Prüfungsleistungen mit einem Duopol oder gar Monopol konfrontiert zu werden. Darüber hinaus erschweren verschiedene Markteintrittsbarrieren in Form von Gesetzen den Marktzutritt für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in dieses Marktsegment. Folglich geht von ihnen kein relevanter Wettbewerbsdruck auf die Big Four aus, der geeignet wäre, diese in ihrem Verhalten zu disziplinieren (vgl. Haucap, Kehder und Prüfer, 2022; Sikka, 2021, S. 55).

Die Europäische Kommission ist sich der Risiken schlechter Prüfungsqualität bewusst. Daher plant sie zur Stärkung der Finanzmärkte einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung (vgl. GD FISMA, 2022, S. 5). Zur Vorbereitung des

³ Es sind zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsmärkte zu unterscheiden: der Markt für die Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. „Public Interest Entities“ oder „PIE“; vgl. § 316a HGB) und der Markt für die Prüfung der Unternehmen, die keine PIEs sind. Die Unterscheidung der Märkte lässt sich zum einen durch angebots- und nachfragebedingte Besonderheiten begründen. Zum anderen gelten für die Prüfung von PIEs und nicht-PIEs unterschiedliche regulatorische Bedingungen (vgl. Haucap, Kehder und Prüfer, 2022, S. 5).

⁴ Laut Lünenonk (2023, S. 24 f., 50 f.) wachsen die großen, internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schneller als die kleinen oder mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

⁵ Unter PIEs sind gem. § 316a HGB kapitalmarktorientierte Unternehmen (i.S.d. § 264d des Handelsgesetzbuches) sowie Versicherungsunternehmen (i.S.d. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG) zu verstehen. Darüber hinaus sind auch CRR-Kreditinstitute (i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes) als PIEs zu klassifizieren.

Richtlinienvorschlags hat die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion („GD FISMA“) der Europäischen Kommission vom 12. November 2021 bis zum 18. Februar 2022 eine öffentliche Konsultation durchgeführt.⁶ Aus dem Konsultationspapier geht hervor, dass die Europäische Kommission eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen prüft, von denen viele vom Sarbanes Oxley Act („SOX“)⁷, genauer gesagt dem Abschnitt 404a and 404b des SOX, inspiriert sind. Beim SOX handelt es sich um ein US-amerikanisches Gesetz, das im Juli 2002 vom US-Kongress beschlossen wurde.⁸ Darüber hinaus sucht die Europäische Kommission nach Alternativen für Single Audits. Dabei zieht sie insbesondere auch Joint Audits in Betracht. Mit einem Regulierungsvorschlag ist voraussichtlich erst in der nächsten Amtsperiode der EU-Kommission zu rechnen.

Neben der Europäischen Union plant auch Großbritannien eine Reform des Wirtschaftsprüfungsmarktes. Die geplante Reform umfasst eine Reihe von Maßnahmen. Dazu gehören Initiativen wie die Schaffung einer neuen Regulierungsbehörde: Die "Audit, Reporting and Governance Authority" („ARGA“) soll die Befugnis erhalten, große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu zwingen, ihre Audit- und Nicht-Audit-Funktionen operativ zu trennen und eine Marktbergrenze durchzusetzen, wenn sich die Marktlage nicht verbessert. Auch bei der geplanten Reform in Großbritannien stehen alternative Prüfungsregime im Vordergrund, wobei sich zunehmend das Konzept des Managed Shared Audit als favorisiertes Modell abzeichnet.

Zudem hat sich die deutsche Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Reduzierung der Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen beitragen sollen (vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP, S. 173).

Angesichts der Tatsache, dass sowohl die Europäische Kommission als auch Großbritannien und die Bundesregierung eine Fortentwicklung der Regulierung anstreben, ist es Ziel der vorliegenden Studie, verschiedene in der Politik diskutierte oder bereits umgesetzte Reformoptionen für den Wirtschaftsprüfungsmarkt zu analysieren, die geeignet sind, die Konzentration zu reduzieren und den Wettbewerb nachhaltig zu beleben.

Gang der Untersuchung

Um die Studienziele zu erreichen, beginnt Kapitel 2 mit der Betrachtung aktueller Entwicklungen auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt. Dabei werden die Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (Abschnitt 2.1), der EU-Initiative zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung (Abschnitt 2.2), der Corporate Sustainability Reporting Directive (Abschnitt 2.3) sowie der Trennung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts (Abschnitt 2.4) auf die Struktur und Wettbewerbsintensität des Wirtschaftsprüfungsmarktes untersucht. Da im Ergebnis die aktuellen Entwicklungen die ohnehin schon hohe Konzentration und damit die Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt zu verschärfen drohen, liegt im Kapitel 3 der Fokus auf Reformoptionen für den Wirtschaftsprüfungsmarkt. Dabei werden das Sarbanes Oxley Act (Abschnitt 3.1) sowie verschiedene Prüfungsregime betrachtet. Der Fokus der Analyse liegt auf Joint Audits (Abschnitt 3.2.1), Shared Audits (Abschnitt 3.2.2) und Managed Shared Audits

⁶ Vgl. hierzu: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13128-Corporate-reporting-improving-its-quality-and-enforcement/F_en, abgerufen am: 12. Oktober 2023.

⁷ Es existieren viele verschiedene Abkürzungen für den Sarbanes Oxley Act. Besonders häufig anzutreffen sind die Abkürzungen „SOX“, „SarbOx“ und „SOA“. In der vorliegenden Studie wird der Sarbanes Oxley Act mit „SOX“ abgekürzt.

⁸ Der Sarbanes Oxley Act ist nach dem Senator Paul Sarbanes und dem Mitglied des Repräsentantenhauses Michael Oxley benannt. Sie haben das Gesetz in großen Teilen geprägt.

(Abschnitt 3.2.3). Zusätzlich findet eine kritische Würdigung der staatlichen Prüferbestellung und von Cap Solutions statt. Primäres Ziel des Kapitels 3 ist es, die Wettbewerbseffekte und die Qualitätswirkung der Reformoptionen zu diskutieren. Grundlegend dafür sind – sofern vorhanden – empirische Studie, die in wissenschaftlichen Zeitschriften mit einem Peer-Review-Verfahren publiziert wurden. Um die Wirkung der alternativen Prüfungsregime zu verstärken, bedarf es der Anpassung des Marktdesigns insgesamt. Daher werden in Kapitel 4 Maßnahmen aufgezeigt, die es begleitend zu einem Prüfungsregimewechsel zu ergreifen gilt, um den Problemen auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt wirkungsvoll zu begegnen. Das Gutachten schließt mit einem Fazit, in dem zusammenfassend die Kernergebnisse des Gutachtens herausgestellt sind.

2. Aktuelle Entwicklungen

Sowohl die Europäische Kommission als auch die deutsche Bundesregierung sind bestrebt, durch die Fortentwicklung der Regulierung die Finanzberichterstattung von Unternehmen und die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern und so die Finanzmarktstabilität in Deutschland und der Europäischen Union insgesamt zu stärken.

EU-Richtlinien

Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere seit den Finanzskandalen um die Jahrtausendwende verschiedene Richtlinien und Verordnungen auf den Weg gebracht, die Bilanzmanipulationen entgegenwirken sollten. So erließ die Europäische Kommission im Jahr 2000 eine Empfehlung zu Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der Europäischen Union.⁹ Im Jahr 2006 kam die Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen.¹⁰ Im Jahr 2007 wurde die Richtlinie in Form des Berufsaufsichtsreformgesetzes – BAREfG in deutsches Recht überführt.

Im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Europäische Union 2014 die Richtlinie 2006/43/EG durch die Richtlinie 2014/56/EU novelliert. Damit einhergehend wurde die EU-Verordnung Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erlassen.¹¹ Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2016 die Richtlinie 2014/56/EU und die EU-Verordnung Nr. 537/2014 durch das Abschlussprüfungsreformgesetz und das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz in nationales Recht implementiert.

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Der Skandal um den ehemaligen DAX-Konzern Wirecard im Jahr 2020 hat die Diskussionen um die Notwendigkeit einer Verschärfung der Regulierung neu entfacht. In Deutschland mündete diese in der Verabschiedung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes („FISG“) im Mai 2021. Auch die Europäische Kommission plant einen Richtlinienvorschlag zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Wirtschaftsprüfung. Vor diesem Hintergrund hat sie in der Zeit vom 12. November 2021 bis zum 18. Februar 2022 eine öffentliche Konsultation zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung durchgeführt.

Reformbestrebungen in Großbritannien

Bestrebungen, die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen, gibt es auch in Großbritannien. Das zeigt das britische Projekt „Restoring trust in audit and corporate governance“. Es beinhaltet eine Reihe von verschiedenen Maßnahmen. Dazu gehört die Errichtung einer neuen Regulierungsbehörde, die Implementierung neuer Schwellenwerte für PIEs sowie Managed Shared Audits für FTSE 350-Unternehmen.

⁹ Die Empfehlung wurde bekanntgegeben unter dem Aktenzeichen K(2000) 3304 (2001/256/EG) und ist abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32001H0256>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

¹⁰ Die Richtlinie 2006/43/EG ist verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0043&from=BG>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

¹¹ Die EU-Verordnung Nr. 537/2014 ist verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0537&from=LT>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

Die neue "Audit, Reporting and Governance Authority" („ARGA“) wird die Befugnis erhalten, große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu zwingen, ihre prüfungsbezogenen und prüfungsfremden Funktionen operativ zu trennen, und eine Marktbergrenze durchzusetzen, wenn sich der Zustand des Marktes nicht verbessert. Auch hier stehen alternative Prüfungsregime im Vordergrund, wobei sich zunehmend das Konzept des Managed Shared Audit als favorisiertes Modell abzeichnet (vgl. Department for Business, Energy & Industrial Strategy, 2022, S. 12).¹²

Ernst & Young

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young („EY“) hatte am 8. September 2022 bekanntgegeben, die operative und gesellschaftsrechtliche Aufspaltung ihres Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgeschäfts zu prüfen, um – nach eigenen Angaben – das Potenzial der beiden Geschäftsfelder besser ausnutzen zu können.¹³ Laut Medienberichten im Frühjahr 2023 hat EY seine Pläne zur Spaltung des Unternehmens, die unter dem Projektnamen „Everest“ bekannt waren, jedoch aufgegeben. Grund hierfür sollen interne Widerstände gewesen sein – insbesondere bei der US-Landesgesellschaft. Sie erwirtschaftet 40 Prozent der weltweiten Erlöse und ist die größte der 145 formal unabhängigen Landesgesellschaften.¹⁴

Ferner hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle („APAS“) EY im Fall Wirecard erhebliche Berufspflichtverletzungen attestiert und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum einen zu einer Geldbuße in Höhe von 500 000 Euro verurteilt.¹⁵ Zum anderen hat APAS EY untersagt, zwei Jahre lang PIEs zu prüfen. Das Verbot betrifft nur neue Mandate. Bestandmandate sind davon ausgenommen.¹⁶ Die zweijährige Sperre für das

¹² Die in Großbritannien geplante Audit- und Corporate-Governance-Reform wird voraussichtlich erneut verschoben, nachdem sie in der King's Speech vom 7. November 2023 keine Erwähnung fand (vgl. ICAS, 7. November 2023, Lost opportunity – no audit reform will have negative impact on public trust, verfügbar unter: <https://www.icas.com/news/lost-opportunity-no-audit-reform-will-have-negative-impact-on-public-trust-says-icas>, abgerufen am: 8. November 2023).

¹³ Vgl. Pressemitteilung vom 8. September 2022, Partnerschaft von EY soll über Aufspaltung abstimmen, verfügbar unter: https://www.ey.com/de_de/news/2022-pressemitteilungen/09/partnerschaft-von-ey-soll-ueber-aufspaltung-abstimmen, abgerufen am: 20. September 2022. Laut Medienberichterstattung erwägt EY große Teile des Beratungsgeschäfts, wie die Managementberatung, die Strategie- und Transaktionsberatung sowie ein Gros der Steuerberatung, in ein neues Unternehmen zu überführen. In der verbleibenden Wirtschaftsprüfungseinheit sollen neben Abschlussprüfern auch Experten für Cyber- und Nachhaltigkeitsthemen arbeiten. Ferner plant EY dort auch die restlichen Teile der Steuerberatung zu verorten (vgl. Handelsblatt vom 9. September 2022, Prüfungsgesellschaft EY gibt Startschuss für Aufspaltung, verfügbar unter: <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/beraterbranche-pruefungsgesellschaft-ey-gibt-startschuss-fuer-aufspaltung/28669370.html>, abgerufen am: 21. September 2022.). Der Medienberichterstattung zufolge reagiert EY damit auf die zunehmende Einschränkung der zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Abschlussprüfer. Dadurch ist es dem Unternehmen in seiner jetzigen Form kaum noch möglich, Großkonzerne wie Amazon, Oracle, Salesforce und Googles Muttergesellschaft Alphabet, deren Bilanzen es prüft, zugleich auch z. B. bei der Umstrukturierung etc. beratend zu unterstützen. Mit der Entflechtung der Geschäftsfelder glaubt EY, dies ändern und daher das Potenzial der Geschäftsbereiche besser ausschöpfen zu können (vgl. Pressemitteilung vom 8. September 2022, Partnerschaft von EY soll über Aufspaltung abstimmen, verfügbar unter: https://www.ey.com/de_de/news/2022-pressemitteilungen/09/partnerschaft-von-ey-soll-ueber-aufspaltung-abstimmen, abgerufen am: 20. September 2022).

¹⁴ Vgl. z. B. Frankfurter Allgemeine, 13. April 2023, EY legt Aufspaltungspläne vorerst auf Eis, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/ey-legt-aufspaltungsplaene-vorerst-auf-eis-18815987.html>, abgerufen am: 12. Juni 2023; <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/ey-wirtschaftspruefer-aufspaltung-101.html>, abgerufen am: 12. Juni 2023.

¹⁵ Die Geldbuße wurde jedoch nicht nur gegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst, sondern auch einige Wirtschaftsprüfer verhängt (vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/ey-strafe-apas-wirecard-wirtschaftspruefer-101.html>, abgerufen am: 16. Juni 2023).

¹⁶ Vgl. <https://www.juve.de/verfahren/freshfields-mandantin-ernst-young-wird-von-apas-sanktioniert/>, abgerufen am: 12. Juni 2023.

Neugeschäft ist die schwerste Sanktion, mit der je eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland konfrontiert wurde.¹⁷

Wettbewerbswirkung des APAS-Urteils

Das APAS-Urteil ist begrüßenswert. Es dient als Signal für alle Wirtschaftsprüfer, sorgfältiger zu arbeiten und strenger zu prüfen, was der Prüfungsqualität zugutekommt. Gleichzeitig kann es zur Erhöhung der Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt führen, wenn aus den Big Four die Big Three werden.

Seit 2020 wurde EY bei keiner Neuvergabe eines DAX-40-Mandats berücksichtigt. Die jüngste Prüfer-Rotation zeigt, dass EY für das Geschäftsjahr 2023 insgesamt elf Mandate der Dax-Familie verloren hat, MDax und SDax eingeschlossen.¹⁸ Zu den großen Gewinnern der Rotationsrunde gehören PwC und KPMG: Sie haben sieben bzw. drei Mandate von EY übernommen. Das APAS-Urteil dürfte die Marktkonzentration verschärfen, da es EY die Annahme neuer PIE-Mandate in den nächsten zwei Jahren untersagt. Somit kann EY, sobald die Maßnahme bestandskräftig wird, in den dann folgenden zwei Jahren keine neuen PIE-Mandate hinzugewinnen.

Am Beispiel der Adler Group zeigt sich, wie sehr die Verengung des PIE-Prüfermarktes von Big Four auf Big Three das Lack-of-Choice-Problem verstärken könnte.¹⁹ Erst nach monatelanger Suche wurde mit Rödl & Partner ein Prüfer für die deutsche Adler Real Estate AG gefunden, während die in Luxemburg ansässige Adler SE immer noch keinen Abschlussprüfer mandatieren konnte.²⁰

Corporate Sustainability Reporting Directive

Darüber hinaus sieht die Europäische Kommission es als erforderlich an, die Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft zu forcieren. Um mehr Finanzmittel für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren, wurde am 10. November 2022 die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) verabschiedet und am 16. Dezember 2022 als Richtlinie (EU) 2022/2464²¹ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die CSRD ist innerhalb von 18 Monaten (konkret bis zum 6. Juli 2024) umzusetzen. Ziel der CSRD ist es, die nichtfinanzielle Berichterstattung durch die Einführung einer Prüfungspflicht aufzuwerten und der finanziellen Berichterstattung gleichzustellen.

¹⁷ Vgl. Frankfurter Allgemeine (7. April 2023), Eine Warnung für alle Wirtschaftsprüfer, verfügbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/die-strafe-der-apas-fuer-ey-ist-eine-warnung-an-alle-wirtschaftspruefer-18802474.html>, abgerufen am: 12. Juni 2023.

¹⁸ Vgl. <https://www.luenendonk.de/aktuelles/themen-trends/next-seven-bei-dax-mandaten-auf-dem-vormarsch-grant-thornton-wird-pruefer-der-porsche-holding/>, abgerufen am: 16. Juni 2023.

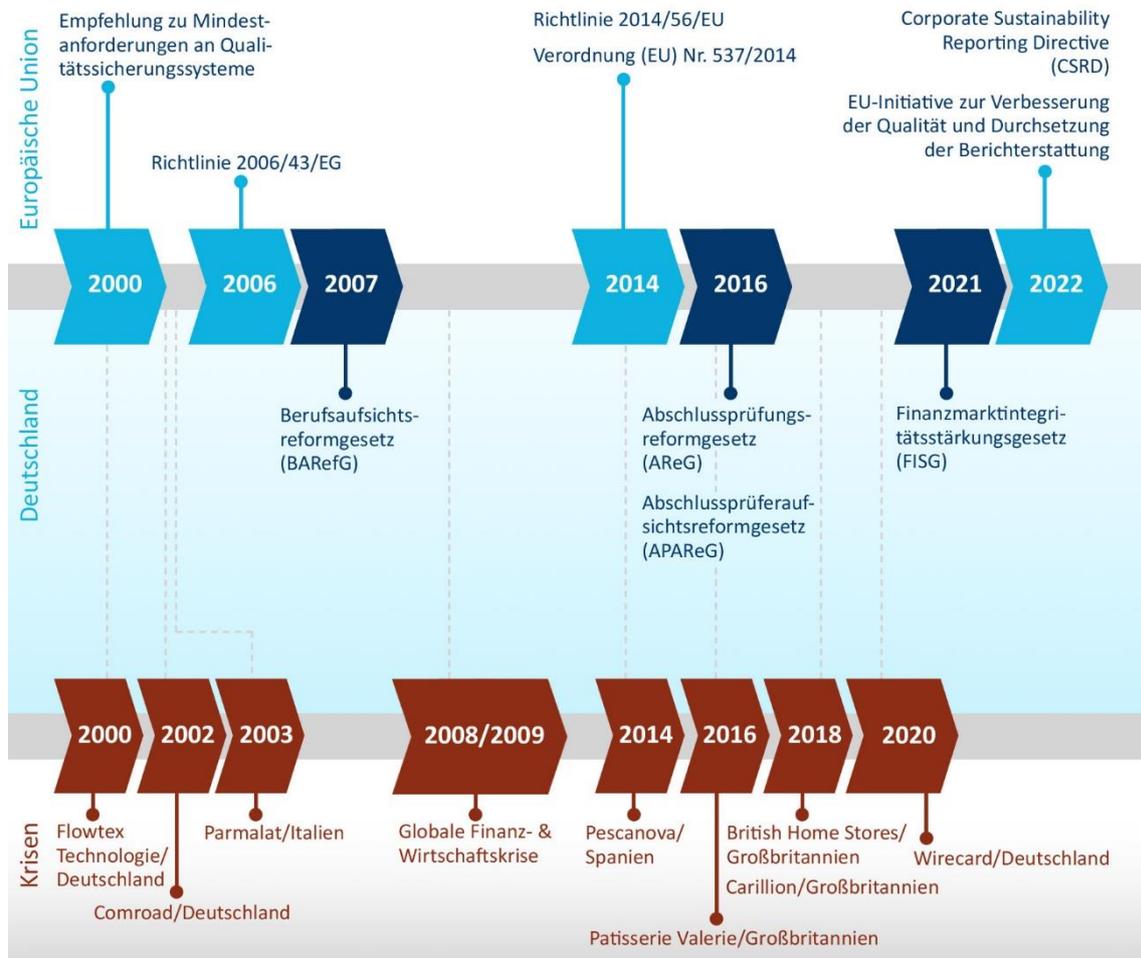
¹⁹ Die Adler Group verweigerte ihrem Wirtschaftsprüfer KPMG die Herausgabe von rund 800.000 E-Mails und anderer Dokumente. In der Folge versagte KPMG der Adler Group das Testat für den Jahresabschluss 2021 und legte das Mandat für die Prüfung des Jahresabschluss 2022 nieder. Nachdem es der Adler Group nicht gelungen war, einen neuen Abschlussprüfer zu finden, wurde KPMG dazu gerichtlich bestellt – jedoch ohne Erfolg. Das Big-Four-Unternehmen lehnte ab (vgl. Finance, 4. Januar 2023, Adler: Prüfer wehren sich und ergreifen Partei für KPMG, verfügbar unter: <https://www.finance-magazin.de/banking-berater/big-four/adler-pruefer-wehren-sich-und-ergreifen-partei-fuer-kpmg-142147/>, abgerufen am: 16. Juni 2023).

²⁰ Vgl. Börsen-Zeitung, 25. April 2023, Rödl & Partner prüft deutsche Adler-Tochter, verfügbar unter: <https://www.boersen-zeitung.de/unternehmen-branchen/adler-findet-pruefer-fuer-deutsche-tochter>, abgerufen am: 6. Juli 2023.

²¹ Verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464>, abgerufen am: 12. Oktober 2023.

In der Abbildung 1 sind die zuvor skizzierten Reformschritte im Bereich der Wirtschaftsprüfung in der Europäischen Union und Deutschland zusammenfassend dargestellt.

Abbildung 1: Reformen und Krisen im Bereich der Wirtschaftsprüfung



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

Ziel des vorliegenden Kapitels ist es, die aktuellen Entwicklungen auf deutscher und europäischer Ebene zusammenfassend darzustellen und kritisch zu würdigen. Dabei wird insbesondere ihre Wirkung auf die Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes und die Wettbewerbsintensität auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt analysiert. Beide Faktoren tragen entscheidend zur Prüfungsqualität bei (vgl. Mack, 2022, S. 5; Haucap, Kehder und Prüfer, 2022, S. 36 f.), weshalb sie bei den Reformvorhaben der Europäischen Kommission und der deutschen Bundesregierung stets im Blick behalten werden sollten. Im Fokus der Analyse sind das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (vgl. Abschnitt 2.1), die Initiative der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung (vgl. Abschnitt 2.2), die Corporate Sustainability Reporting Directive (vgl. Abschnitt 2.3) sowie die Aufspaltung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts (vgl. Abschnitt 2.4).

2.1 Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

Im Juli 2021 ist in Deutschland das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz („FISG“) in Kraft getreten, dessen Ziel es ist, die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes nach dem Wirecard-Fall zu stärken. Dazu hat der Gesetzgeber insbesondere bei i) Corporate Governance, ii) Enforcement der Rechnungslegung und iii) Abschlussprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen umfangreiche Änderungen vorgenommen. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt und kritisch gewürdigt.

i) Änderungen zur Verbesserung der Corporate Governance

Vor Inkrafttreten des FISG mussten die kapitalmarktorientierten Unternehmen lediglich die wesentlichen Merkmale der Internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme für die Finanzberichterstattung in ihrem Lagebericht darstellen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bestand – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht. Das FISG bestimmt erstmals die Pflicht des Vorstandes zur Einrichtung angemessener und wirksamer Interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme (vgl. Velte, 2021, S. 5).

Neu ist auch, dass nach dem FISG alle PIEs einen Prüfungsausschuss bilden müssen. Da ein Gros der PIEs bereits über einen Prüfungsausschuss verfügt, wird die Wirkung dieser Regelung nur bedingt zur Erhöhung der Qualität bei der Corporate Governance dieser Unternehmen beitragen (vgl. Velte, 2021, S. 7). Das FISG erweitert zudem die Aufgaben des Prüfungsausschusses um die Pflicht, sich mit der Abschlussprüfungsqualität auseinanderzusetzen. Zudem fordert das FISG, dass künftig im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss von PIEs sowohl Kenntnisse der Rechnungslegung als auch der Abschlussprüfung vorliegen müssen. Der Sachverstand muss auf zwei Mitglieder verteilt sein (vgl. Velte, 2021, S. 6). Darüber hinaus wurde die Strafvorschrift bei leichtfertiger Abgabe eines unrichtigen Bilanz- oder Lageberichts verschärft (vgl. IDW, 2021)²².

ii) Änderungen zur Verbesserung des Enforcements der Rechnungslegung

Im Zuge des FISG wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) ein Prüfungsrecht gegenüber allen kapitalmarktorientierten Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung eingeräumt. Dies schließt sowohl anlassbezogene Prüfungen als auch Stichprobenprüfungen ein. Zusätzlich werden die Befugnisse der BaFin erweitert: Sie bekommt gegenüber Organmitgliedern und Beschäftigten des geprüften Unternehmens Vorlade- und Vernehmungsrechte, die sie ausüben darf, soweit diese zur Wahrnehmung der Aufgaben der BaFin bei der Prüfung von Unternehmensabschlüssen und -berichten vonnöten sind. Ferner wird die BaFin in die Lage versetzt, Geschäfts- und Wohnräume von Dritten zu durchsuchen und Beweismittel zu beschlagnahmen, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und konkrete Anhaltspunkte für einen erheblichen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften

²² Institut der Wirtschaftsprüfer (2021), Inkrafttreten der FISG-Neuregelungen, verfügbar unter: <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/inkrafttreten-der-fisg-neuregelungen/130810>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

vorliegen. Darüber hinaus darf die BaFin die Öffentlichkeit nun früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle informieren.²³

iii) Änderungen zur Verbesserung der Abschlussprüfung

Bis zum Inkrafttreten des FISG hatten die PIEs das Recht, die Laufzeit des Prüfungsmandats der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf 20 Jahre zu verlängern, sofern eine öffentliche Ausschreibung der Prüfung erfolgte. Bei Joint Audits konnten die PIEs die Laufzeit des Prüfungsmandats sogar auf 24 Jahre verlängern. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeiten gestrichen. Durch das FISG wurde die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf zehn Jahre beschränkt. Somit hat die externe Rotation nunmehr nach zehn Jahren zu erfolgen. Die durch das FISG vorgenommenen Änderungen betreffen jedoch nicht nur die externe, sondern auch die interne Rotationspflicht. Diese wurde von sieben auf fünf Jahre verkürzt.

Auch bei der Zulässigkeit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen sieht das FISG eine Verschärfung vor. So war es den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor Inkrafttreten des FISG möglich, bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, die laut der Abschlussprüferverordnung zu unzulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gehörten, unter bestimmten Voraussetzungen zu erbringen. Mit dem FISG wurden diese Ausnahmeregelungen gestrichen. Damit ist es Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland nun gänzlich untersagt, Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen für PIEs zu erbringen, die in der Abschlussprüferverordnung aufgeführt sind (sog. Black List), sofern sie zugleich deren Abschlussprüfer sind. Darüber hinaus wurden die Haftungsregeln für die Wirtschaftsprüfer verschärft. Dies gilt für die zivil- und strafrechtliche Haftung (vgl. Velte, 2021, S. 10).

Auswirkung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes auf die Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes

Das FISG wird die Erhöhung der Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt für PIEs forcieren und die Wettbewerbsprobleme verschärfen, was mit einem Risiko für die Qualität der Abschlussprüfung verbunden ist. Ursächlich für die drohende Zunahme der Marktkonzentration sind insbesondere i) die Erhöhung der zivilrechtlichen Haftungsobergrenzen für Abschlussprüfer sowie ii) das Verbot, Steuerberatung und Abschlussprüfung gleichzeitig bei PIEs zu erbringen.

i) Erhöhung der zivilrechtlichen Haftungsobergrenzen

Wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, beinhaltet das FISG eine signifikante Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung des Abschlussprüfers (vgl. hierzu Tabelle 1).

²³ So hat z. B. die BaFin in ihrer Pressemitteilung vom 17. November 2022 die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sie bei ihrer Bilanzkontrolle des Konzernabschlusses 2019 der ADLER Real Estate Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Berlin drei weitere Rechnungslegungsfehler festgestellt hat (vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Pressemitteilung/2022/pm_2022_11_16_ADLER_Real_Estate.html, abgerufen am: 7. Dezember 2022).

Tabelle 1: Alte vs. neue zivile Haftungsregelungen für Wirtschaftsprüfer

Alte Haftungsregeln nach § 323 Abs. 2 HGB a.F.	Neue Haftungsregeln nach § 323 Abs. 2 HGB n.F. laut FISG			
Fahrlässigkeit		Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
4 Mio. Euro bei Prüfung von AGs mit Notierung am regulierten Markt	Kapitalmarktorientierte Unternehmen	16 Mio. Euro	unbegrenzt	unbegrenzt
1 Mio. Euro bei Prüfung sonstiger Unternehmen	CRR-Kreditinstitute/ Versicherungen	4 Mio. Euro	32 Mio. Euro	unbegrenzt
	Unternehmen ohne öffentliches Interesse	1,5 Mio. Euro	12 Mio. Euro	unbegrenzt

Quelle: Behrschmidt, 2021.²⁴

Höhere Haftungsgrenzen setzen auf der einen Seite Anreize für höheres Sorgfaltsniveau bei den Abschlussprüfern (vgl. Velte, 2021, S. 10). Auf der anderen Seite stellen sie erhebliche Markteintrittsbarrieren für die Prüfung von PIEs für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dar. Höhere Haftungsgrenzen führen nämlich zur Anhebung der Versicherungsprämien für die Berufshaftpflichtversicherung oder zu nicht absehbaren Risiken, wenn eine Versicherung wegen unbegrenzter Haftung nicht zur Verfügung steht (vgl. Wirtschaftsprüferkammer, 2021, S. 2). Da kleine und mittelständische Prüfungsgesellschaften bei der Prüfung kleinerer PIEs Prüfungshonorare generieren, die oft unterhalb von 500.000 Euro liegen (vgl. IDW, 2020, S. 17), sinkt die Rentabilität der Prüfung von PIEs für kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit steigenden Versicherungsprämien (vgl. Haucap, Kehder und Prüfer, 2022, S. 29 f. sowie die dort zitierte Literatur). Dies ist problematisch, da aufgrund der hohen Anforderungen an die Abschlussprüfungsqualität durch die gesetzlichen Vorgaben an die „interne Qualitätssicherung“ und „externe Qualitätskontrolle“ bei den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ohnehin schon ein hoher Kostendruck besteht (vgl. Wirtschaftsprüferkammer, 2021, S. 2). Schlussendlich führt die Erhöhung der Markteintrittsbarrieren für kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dazu, dass ihre Markteintrittschancen sinken und sie als potenzielle Wettbewerber der Big Four an Bedeutung verlieren. Potenzielle Wettbewerber sind jedoch aus wettbewerbsökonomischer Sicht wichtig, um die etablierten Unternehmen im Markt in ihrem Preis-Leistungs-Verhältnis zu disziplinieren. Ohne die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als potenzielle Wettbewerber besteht somit die Gefahr, dass die Preise für die Prüfungsleistungen steigen, während die Prüfungsqualität gleichzeitig sinkt.

Da die Erhöhung der Haftungsgrenzen insbesondere für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den Marktzutritt erschwert, steigt die Wahrscheinlichkeit für die sog. „upward rotation“. Von „upward rotation“ ist die Rede, wenn PIEs beim Prüferwechsel zu einem der Big Four wechseln und nicht zu deren kleinen und mittelständischen Wettbewerbern. In der Konsequenz wird die marktbeherrschende

²⁴ Verfügbar unter: <https://www.behrschmidtkollegen.de/neue-haftpflichten-fuer-abschlusspruefer-nach-fisg/>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

Position der Big Four bei der Prüfung von PIEs weiter verfestigt (vgl. Haucap, Kehder und Prüfer, 2022, S. 30).

Bei der Frage, ob kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überhaupt größere Mandate zu übernehmen vermögen, spielt auch die Finanzierung der dafür notwendigen Investitionen eine Rolle. Daher könnte diskutiert werden, ob eine Lockerung von Kapitalbindungsvorschriften und Fremdbesitzverbot für frisches Investitionskapital sorgen würde.²⁵ Die Diskussion über Eigentumsverhältnisse bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sollte zum Ziel haben, ein angemessenes Gleichgewicht zu finden, das die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wahrt und ihnen gleichzeitig Wachstum ermöglicht.

ii) Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen

Wie zu Beginn des Kapitels erwähnt, verbietet das FISG bei Unternehmen von öffentlichem Interesse die gleichzeitige Abschlussprüfung und Steuerberatung. Das Verbot gilt bei dieser Unternehmensgruppe konzernweit. Damit umfasst es Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaften. Dasselbe gilt für Bewertungsleistungen. Die Regelung soll die Objektivität der Abschlussprüfer stärken und Quersubventionierung des Prüfungsmarktes verhindern. Sie birgt jedoch auch ein Risiko für den Wettbewerb, da sie dazu führen kann, dass die Anreize von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, an Ausschreibungen für Prüfungsleistungen teilzunehmen, sinken, wenn hierdurch Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen verloren gehen. Dies gilt sowohl für kleine und mittelständische als auch für große Player. Die Anreize sind umso stärker, je höher die Einnahmen aus der Nichtprüfungstätigkeit sind. Da Nichtprüfungsleistungen einen Gros des Gesamtumsatzes der Big Four ausmachen, besteht die Gefahr, dass die Neuregelung im FISG das Konzentrationsproblem bei der Prüfung von PIEs weiter verschärfen wird. Dies ist auch deshalb so problematisch, da insbesondere die großen PIEs fast ausschließlich von den Big Four geprüft werden und es für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften äußerst schwierig ist, in den Markt einzutreten. Für die größten Unternehmen, die überwiegend von den Big Four geprüft werden, wächst damit die Gefahr, keinen Abschlussprüfer zu finden und ein „Prüfungswaise“ zu werden.

Für den Fall, dass sich eine oder mehrere der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Folge des Verbots dazu entschließen sollten, den Fokus auf die Steuerberatung und Erbringung der Bewertungsleistungen zu legen, könnten die PIEs, für die nur eine der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Abschlussprüfung in Frage kommt, statt zwischen vier nur zwischen drei oder noch weniger Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählen (Lack of Choice). In Kombination mit den höheren Markteintrittsbarrieren für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die Erhöhung der Haftungsgrenzen kann diese Regelung das Konzentrationsproblem in diesem Marktsegment somit erheblich verschärfen (vgl. Haucap, Kehder und Prüfer, 2022, S. 27 f.).

²⁵ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften finanzieren sich heute überwiegend durch die Einlagen der Gesellschafter, die alle Berufsträger bzw. Angehörige sozietätsfähiger Berufe sein müssen (sog. Kapitalbindung). Dies geht über die Vorgaben der EU-Abschlussprüferrichtlinie hinaus, die nur eine Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung und eine qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte im Leitungsorgan verlangt. Weiterhin werden Fremdfinanzierungen genutzt. Anders als in manchen anderen europäischen Staaten (vgl. hierzu Nera, 2007, S. 31-47) ist in Deutschland die Beteiligung Dritter nicht gestattet (sog. Fremdbesitzverbot). Eine solche Beteiligung Dritter war in Deutschland bis zum 31. Dezember 1985 möglich und könnte neu betrachtet werden. Will man wettbewerbsfähige Strukturen ermöglichen, die neue Impulse in den Markt der Abschlussprüfung geben, so ist dies mit hohen Investitionen verbunden, die nicht allein durch die bisherigen Finanzierungsformen in angemessener Zeit generiert werden können.

Abbildung 2: Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz als Markteintrittsbarriere



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

2.2 Initiative der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung

Um die Qualität der Finanzberichterstattung von Unternehmen sowie die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern, plant die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung. Zu diesem Zweck führte die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission vom 12. November 2021 bis zum 18. Februar 2022 eine öffentliche Konsultation durch.²⁶ Das Konsultationspapier bestand aus fünf Teilen. Im **ersten Teil** waren Fragen zu den allgemeinen Auswirkungen des EU-Rechtsrahmens auf Corporate Governance, Abschlussprüfung und Aufsicht sowie zum Zusammenspiel dieser drei Säulen der Unternehmensberichterstattung. Der **zweite Teil** enthielt Fragen zur Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz der wichtigsten Merkmale des EU-Rechtsrahmens für die Corporate Governance sowie zu Problemen bei der Corporate Governance, die in Verbindung mit der Funktion der Aufsichtsräte, des Prüfungsausschusses sowie der Aktionäre stehen. Ferner wurde in dem Konsultationspapier nach einer Beurteilung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität und Zuverlässigkeit der Berichterstattung gefragt. Einige der abgefragten Maßnahmen waren stark an die Regelungen des Sarbanes Oxley Acts in Abschnitt 404a und 404b angelehnt (vgl. Abschnitt 3.1).

²⁶ Vgl. https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13128-Unternehmensberichterstattung-Verbesserung-der-Qualitat-und-Durchsetzung/public-consultation_de, abgerufen am: 22. September 2022.

So sollte z. B. beurteilt werden,

- ob die Stärkung der Verantwortlichkeiten bestimmter Vorstandsmitglieder (z. B. des Chief Executive Officer oder des Chief Financial Officer) und die Verschärfung ihrer Haftung für die Unternehmensberichterstattung zur Verbesserung dieser beitragen kann.
- ob Unternehmensvorständen die Verantwortung für die Einrichtung effektiver Risikomanagement- und Interner Kontrollsysteme, die für die Erstellung der Unternehmensberichterstattung erforderlich sind, übertragen werden soll.
- inwieweit eine Verpflichtung der Unternehmensvorstände, die Effektivität des Risikomanagementsystems im Rahmen eines Berichtes beurteilen zu müssen, einen Beitrag zur Erhöhung der Qualität bei der Unternehmensberichterstattung leisten kann.
- ob Unternehmen zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses sowie die Implementierung spezifischer Verfahren für die Meldung von Missständen verpflichtet werden sollen.
- ob Abschlussprüfer verpflichtet werden sollen, die in der Verantwortung des Unternehmensvorstands befindlichen Internen Kontrollsysteme und Risikomanagementsysteme zu testen.

Schwerpunkt des **dritten Teils** waren Fragen zur Abschlussprüfung. Dabei ging es insbesondere um die Beurteilung der Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des EU-Prüfungsrahmens, wobei im Fokus die Änderungen standen, die durch die Reform der Abschlussprüfung im Jahr 2014 bewirkt wurden. Die Fragen der Europäischen Kommission berührten dabei eine Vielzahl verschiedener Aspekte. Dazu gehörten z. B. die Vorschriften zur Unparteilichkeit von Wirtschaftsprüfern, zum Inhalt der Prüfung und des Bestätigungsvermerks, zu Nichtprüfungsleistungen oder zur Rotationspflicht von Abschlussprüfern. Ferner enthielt der Konsultationsbogen auch Fragen zur Zufriedenheit der PIEs mit der Funktion und Verlässlichkeit der Arbeit von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Dabei wurde auch abgefragt, ob die PIEs ausreichend Auswahlmöglichkeiten bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben und ob Joint Audits zur Verbesserung der Prüfungsqualität beitragen. Ferner wurden Ursachen für unzureichende Prüfungsqualität abgefragt. Abschließend wurde um Beurteilung verschiedener Maßnahmen zur Prüfungsqualität bei PIEs gebeten. Auch hier wurden Joint Audits wieder thematisiert. Fragen **im vierten Teil** waren Fragen zur Effektivität, Effizienz und Kohärenz der wichtigsten Merkmale des EU-Aufsichtsrahmens für PIE-Abschlussprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Gegenstand der Fragen waren u. a. Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Behörden, der Informationsaustausch sowie die Notwendigkeit einer Erweiterung ihrer Durchsetzungsbefugnisse mittels Sanktionen. Im **fünften Teil** wurden zum einen Fragen zur Beaufsichtigung der Unternehmensberichterstattung gestellt. Zum anderen werden Möglichkeiten zu deren Verbesserung eruiert. Dabei geht es auch um eine stärkere Einbindung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bei der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung (vgl. Europäische Kommission, ohne Datum). Die Ergebnisse der Konsultation wurden zwischenzeitlich veröffentlicht.²⁷

Die Konsultationsergebnisse sollen in die Folgenabschätzung eines Vorschlags für die künftige Regulierung einfließen. Gegenstand der Folgenabschätzung sollen a) die Bewertung von Problemen mit der Qualität

²⁷ Zum Inhalt der öffentlichen Konsultation siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13128-Unternehmensberichterstattung-Verbesserung-der-Qualitat-und-Durchsetzung/public-consultation_de, abgerufen am: 31. August 2022. Der Konsultationsfragebogen ist verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2021-corporate-reporting-consultation-document_en.pdf, abgerufen am: 31. August 2022.

der Unternehmensberichterstattung sowie b) der Vergleich möglicher Optionen zur Behebung dieser Probleme sein (vgl. GD FISMA, 2022, S. 6).

Ursprünglich sollten die Ergebnisse der Befragung bis Ende 2022 ausgewertet werden und in eine entsprechende Gesetzesvorlage einfließen. Laut der Kommissarin für Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität und Kapitalmarktunion in der EU-Kommission Mairead McGuinness, hat der Konsultationsprozess eine Reihe von Erkenntnissen generiert. Aufgrund der hohen Komplexität der darin behandelten Themen benötigt die Europäische Kommission jedoch mehr Zeit, um einen Konsens über politische Optionen zu erzielen. Ergänzend wies McGuinness darauf hin, dass auch die geopolitische Lage die Agenda der Europäischen Kommission verändert habe (vgl. Grundsatzrede von Mairead McGuinness vom 7. Dezember 2022 auf der Veranstaltung der European Financial Reporting Advisory Group)²⁸. Daher wird sich die EU-Kommission voraussichtlich erst in der nächsten Legislaturperiode mit einer solchen Gesetzesvorlage beschäftigen.

Mit einer solchen Richtlinie soll ein Rahmen für eine qualitativ hochwertige Unternehmensberichterstattung geschaffen werden, um Anleger und Partner der Unternehmen in der Lieferkette zu schützen, Vertrauen in die Finanzmärkte zu stärken und Unternehmensausfälle zu verhindern. Ferner soll die Richtlinien-Initiative zur Erhöhung der Wettbewerbsintensität im Prüfungssektor beitragen (vgl. GD FISMA, 2022, S. 5).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Konsultationspapier die Europäische Kommission die Einschätzung verschiedener Stakeholder zur Effizienz und Effektivität unterschiedlicher Reformmaßnahmen zur Unternehmensberichterstattung, zur Corporate Governance, zur Abschlussprüfung bzw. Regulierung der Wirtschaftsprüfer, zur Prüferaufsicht und zu Enforcement eingeholt hat (vgl. Abbildung 3). Dabei wird deutlich, dass die Europäische Kommission insbesondere im Bereich der Corporate Governance Reformmaßnahmen abfragt, die zum Teil an die Abschnitte 404a und 404b des Sarbanes Oxley Acts angelehnt sind, weshalb dieser in Kapitel 3.1 näher betrachtet wird.

²⁸ Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/SPEECH_22_7566, abgerufen am: 11. Januar 2023.

Abbildung 3: Initiative der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

2.3 Corporate Sustainability Reporting Directive

Am 5. Januar 2023 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“) in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um die neue EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung.²⁹ Die CSRD ersetzt die Non-Financial Reporting Directive (2014/95/EU) („NFRD“), die 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde. Mit der CSRD wird das Ziel verfolgt, die Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte zu erhöhen und erstmals verbindliche Berichtsstandards auf Ebene der Europäischen Union einzuführen.³⁰ Im Folgenden werden zentrale Elemente der CSRD zusammenfassend skizziert und kritisch gewürdigt.

Die CSRD erweitert den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen um große Unternehmen, die derzeit nicht der Non-Financial Reporting Directive (2014/95/EU) unterliegen. Mit zeitlicher Verzögerung sollen auch börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute zu den Adressaten der CSRD gehören.

²⁹ Am 21. April 2021 publizierte die Europäische Kommission erstmals einen Entwurf zur Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“). Am 21. Juni 2022 erzielten die Verhandlungsführer von Europäischem Ministerrat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission im Trilog einen politischen Kompromiss zu den Inhalten der CSRD. Der Kompromisstext wurde am 30. Juni 2022 veröffentlicht, am 10. November 2022 vom Europäischen Parlament und am 28. November 2022 vom Rat der Europäischen Union angenommen.

³⁰ Vgl. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

Die CSRD erweitert auch den Umfang von Nachhaltigkeitsinformationen, die von den Unternehmen in ihren Lageberichten bereitgestellt werden müssen. Ferner soll durch eine stärkere Quantifizierung der Informationen die Messbarkeit und Vergleichbarkeit der Angaben verbessert werden.³¹

Die CSRD verankert zudem den Grundsatz der sogenannten doppelten Wesentlichkeit. Danach müssen die Unternehmen sowohl über die Auswirkungen des Geschäftsbetriebs auf Menschen und Umwelt als auch über die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens berichten.³² Zudem müssen die Unternehmen Angaben zur Rolle von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte machen.

Um die Verlässlichkeit der Informationen zu gewährleisten, muss künftig nicht nur die Finanzberichterstattung, sondern auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen durch Externe geprüft werden. Die Prüfung hat unter Beachtung der Berichterstattungsstandards zu erfolgen, die von der Europäischen Union festgelegt wurden.³³ Darüber hinaus wird die Prüfungstiefe kontinuierlich erweitert. Derzeit sieht die CSRD eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“) vor. Diese soll im Laufe der Zeit durch eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) ersetzt werden. Dies würde der Prüfungstiefe der Finanzberichterstattung entsprechen.³⁴

Auswirkungen der neuen CSRD auf die Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes

Die CSRD sieht standardmäßig vor, dass der Abschlussprüfer der finanziellen Berichterstattung auch die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung übernimmt – es sei denn, die Mitgliedsstaaten machen bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht von ihrem Mitgliedstaatenwahlrecht Gebrauch, um den Markt für weitere Anbieter für Nachhaltigkeitsprüfungen zu öffnen. Votieren sie für die sogenannte „Öffnungsklausel“, haben die zu prüfenden Unternehmen drei Optionen: Sie können das Nachhaltigkeitsmandat an ihren Abschlussprüfer, an einen anderen Wirtschaftsprüfer oder an einen sogenannten Independent Assurance Service Provider („IASP“) vergeben.

Die Implementierung der CSRD birgt die Gefahr, dass die Big Four ihre Marktposition zu Lasten von kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausbauen und es zur Erhöhung der ohnehin schon hohen Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt kommt, sofern sich die Prüfung aus einer Hand, also die Prüfung der Finanz- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchsetzt – sei es durch die Nicht-Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts seitens

³¹ Vgl. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>, abgerufen am: 6. Oktober 2022. Um die Quantifizierung der Informationen und die Messbarkeit und Vergleichbarkeit der Angaben zu verbessern, hat die Europäische Kommission die European Financial Reporting Advisory Group mit der Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beauftragt. Diese hat am 23. November 2022 die von der Europäischen Kommission beauftragte Entwicklung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) finalisiert und die Entwürfe der Europäischen Kommission übergeben. Die Europäische Kommission wird sie mit den Mitgliedsstaaten abstimmen und als delegierte Verordnungen voraussichtlich im Juni 2023 veröffentlichen (vgl. https://www.haufe.de/finance/jahresabschluss-bilanzierung/efrag-verabschiedet-esrs-entwuerfe_188_580220.html, abgerufen am: 7. Dezember 2022).

³² Vgl. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

³³ Die Europäische Kommission hat am 29. Juli 2023 die finalen European Sustainability Reporting Standards („ESRS“) Set 1 für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen. Das Parlament und der Rat sollen ihre formelle Annahme im Herbst 2023 bestätigen.

³⁴ Vgl. <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Allgemein/CSR-Politik/CSR-in-der-EU/Corporate-Sustainability-Reporting-Directive/corporate-sustainability-reporting-directive-art.html>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

des nationalen Gesetzgebers oder aufgrund der Nachfragepräferenzen der zu prüfenden Unternehmen trotz Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts.

In Deutschland ist der CSRD-Umsetzungsprozess bereits angelaufen: Wenn der Gesetzgeber die "Öffnungsklausel" nicht aktiviert, wie es möglicherweise nach dem gegenwärtigen Stand eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten tun werden, dann werden die derzeitigen PIE-Abschlussprüfer auch die neuen Nachhaltigkeitsprüfungsmandate erhalten und ihre bereits dominante Marktposition auf dem PIE-Markt ohne jeglichen Wettbewerb erheblich ausbauen.

Sollte die "Öffnungsklausel" schließlich aktiviert werden, wird ihr potenzieller Nutzen für den Konzentrationsgrad auf dem PIE-Prüfungsmarkt von der Fähigkeit der nicht dominierenden Prüfungsgesellschaften abhängen, in den neuen Nachhaltigkeitsmarkt einzutreten. Weil mit dieser Prüfungspflicht auch der Prüfungsumfang wächst, müssen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihre Prüfungskapazitäten erhöhen, um ihre Marktanteile verteidigen und ausbauen zu können. Dies dürfte insbesondere kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor enorme Herausforderungen stellen, die sie – wenn überhaupt – nur durch Zusammenschlüsse oder die Bildung von Netzwerken bewältigen werden können. Die Herausforderungen dürften für diese Gesellschaften noch weiter steigen, sobald die Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit ersetzt wird. Diese ist mit einer höheren Prüfungsintensität verbunden, weshalb die kleinen und mittleren Prüfer ihre Prüfungskapazitäten erneut ausbauen müssten. Gelingt ihnen das nicht, laufen sie Gefahr, Prüfungsmandate an die Big Four zu verlieren.

Die Marktkonzentration erhöhend wirkt zudem die Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen gegenüber der Non-Financial Reporting Directive (2014/95/EU), die durch die CSRD ersetzt wird. Neben kapitalmarktorientierten großen Unternehmen sollen mit zeitlicher Verzögerung auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Laut einer Schätzung des Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V. soll die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland dadurch von ca. 550 auf ca. 15.000 Unternehmen steigen (vgl. DRSC, 2022, S. 1). Folglich wird die Zahl der Unternehmen sinken, die „lediglich“ eine externe Prüfung der Finanzberichterstattung beauftragen, die von kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erbracht werden könnte. Auch dies wird dazu führen, dass kleine und mittelständische Prüfungsgesellschaften Prüfungsmandate an die Big Four verlieren.

Die konzentrationsfördernde Wirkung der CSRD bei Nicht-Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts dürfte jedoch am größten sein, weil es dadurch keiner anderen als der mit der Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlaubt sein wird, eine Nachhaltigkeitsprüfung durchzuführen. Die Prüfung der finanziellen und nichtfinanziellen Berichterstattung aus „einer Hand“ würde somit für die zu prüfenden Unternehmen per Gesetz vorgeschrieben und damit alternativlos. Auf diese Weise wird die ohnehin schon hohe Konzentration auf dem PIE-Prüfungsmarkt weiter forciert, da nicht jede kleine- und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die berichtspflichtige Mandanten prüfen möchte, in der Lage sein wird, ihre Prüfungskapazitäten zu erweitern, um finanzielle- und nichtfinanzielle Prüfung aus einer Hand anbieten zu können.

Informierten Kreisen zufolge plant Deutschland derzeit – anders als die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten – auf die Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts zu verzichten. Damit würde es in Deutschland jedoch – wie zuvor dargelegt – unbeabsichtigt zur Erhöhung der Marktkonzentration zu Lasten der kleinen

und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Reduzierung der Wettbewerbsintensität und Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Marktmechanismen kommen.

2.4 Aufspaltung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts

Um Interessenskonflikten bei den Wirtschaftsprüfern entgegenzuwirken und deren Objektivität zu erhöhen, kam es im Laufe der Jahre zu immer stärkeren Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für PIES zugleich erbracht werden dürfen, und zwar sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch in Deutschland – hier zuletzt durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (vgl. Abschnitt 2.1).³⁵

In Großbritannien gehen die Reformüberlegungen noch einen Schritt weiter. Es ist geplant, wie in Abschnitt 2 dargelegt, im Rahmen des Projektes „Restoring trust in audit and corporate governance“ eine neue Regulierungsbehörde zu errichten, die u. a. die Befugnis erhält, große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu zwingen, ihre prüfungsbezogenen und prüfungsfremden Funktionen operativ zu trennen (vgl. Department for Business, Energy & Industrial Strategy, 2022, S. 12).³⁶ Dadurch sollen Interessenskonflikte sowie die Möglichkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften reduziert werden, Prüfungsleistungen durch Beratungsleistungen quersubventionieren (vgl. CMA, 2019, S. 118 f.).

Zu ergänzen ist, dass es derzeit – anders als in Großbritannien – weder auf Ebene der Bundesrepublik Deutschlands noch der Europäischen Union offizielle Bestrebungen gibt, die operative Aufspaltung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtend zu machen. Die Debatte über die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Trennung von Prüfung und Beratung geht auf EU-Ebene auch nach der Aufgabe des EY-Projekts „Everest“ (vgl. hierzu Abschnitt 2) indes weiter, insbesondere im Europäischen Parlament.³⁷ Die bevorstehenden Diskussionen über Steuerhinterziehung und aggressive Steuergestaltung sowie die Rolle der Wirtschaftsprüfer³⁸ könnten erneut politischen Druck auf die Entscheidungsträger ausüben.

Auswirkungen der Aufspaltung auf die Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes

Die Möglichkeit der operativen Entflechtung des Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgeschäfts – wie sie vom Financial Reporting Council im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Restoring trust in audit and

³⁵ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bieten in der Regel neben Prüfungsleistungen auch Nichtprüfungsleistungen wie z. B. Unternehmens-Steuer- oder Rechtsberatung an. Die Erbringung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen durch dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann Synergien generieren. Gleichzeitig kann sie die Unparteilichkeit der Wirtschaftsprüfer gefährden und Marktversagen begünstigen (vgl. Haucap, Kehder und Prüfer, 2022, S. 24 ff.). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Wirtschaftsprüfung primär als Einstieg in lukrativere Beratungsaufträge genutzt wird, was bei den Big Four zunehmend zu beobachten ist (vgl. Dicken, 2021, S. 34 f.).

³⁶ Die in Großbritannien geplante Audit- und Corporate-Governance-Reform wird voraussichtlich erneut verschoben, nachdem sie in der King's Speech vom 7. November 2023 keine Erwähnung fand (vgl. ICAS, 7. November 2023, Lost opportunity – no audit reform will have negative impact on public trust, verfügbar unter: <https://www.icas.com/news/lost-opportunity-no-audit-reform-will-have-negative-impact-on-public-trust-says-icas>, abgerufen am: 8. November 2023).

³⁷ Das Europäische Parlament hat in seinem INI-Bericht zu den Pandora-Papieren am 14. Juni 2023 die Europäische Kommission aufgefordert, die Einführung von Maßnahmen zu erwägen, die eine klare Trennung zwischen Wirtschaftsprüfern und Finanz- oder Steuerdienstleistern sowie allen Beratungsdiensten vorsehen, um Interessenkonflikte zu vermeiden (vgl. European Parliament 2019-2024 [2022/2080(INI)], Änderungsantrag 67).

³⁸ Der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission für Securing the Activity Framework of Enablers („SAFE“) ist für Herbst 2023 geplant, könnte aber möglicherweise ebenfalls auf die nächste Legislaturperiode vertagt werden.

corporate governance“ verankert wurde – kann die Interessenskonflikte der Wirtschaftsprüfer zwar nicht gänzlich beseitigen, aber reduzieren. Der Umfang des Effekts hängt von der konkreten Ausgestaltung einer solchen Entflechtung ab. Auswirkungen auf die Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarktes, der als Oligopolmarkt zu charakterisieren ist, oder die Wettbewerbsintensität hat die operative Entflechtung nicht, da für die operativ entflochtenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weiterhin die Einschränkungen bei der Zulässigkeit von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen gelten, die für PIEs zugleich erbracht werden dürfen.

Ganz anders verhält es sich bei der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung der Tätigkeitsbereiche für Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die z. B. im Rahmen des Everest-Projekts von EY angestrebt wurde. Diese birgt im Allgemeinen die Gefahr, dass die Big Four ihre Marktposition ausbauen können, sodass die Marktkonzentration weiter steigt. Durch die gesellschaftsrechtliche Entflechtung der Tätigkeitsbereiche für Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen sind die Big Four in der Lage, auch diejenigen Unternehmen zu prüfen, für die sie Nichtprüfungsleistungen wie Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen erbringen. Mit der Erhöhung der Marktkonzentration ist konkret zu rechnen, wenn Unternehmen, die von kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden, nach Ablauf des Prüfungsmandats vermehrt zu den Big Four wechseln, die bis dahin für diese Unternehmen „lediglich“ Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen erbrachten, ceteris paribus. Folglich kann die rechtliche Aufspaltung der Geschäftsfelder dazu führen, dass die Big Four ihre Marktposition zu Lasten der kleinen und mittelständischen Prüfer ausbauen können, sodass die Marktkonzentration weiter steigt.

Die gesellschaftsrechtliche Entflechtung hat nicht nur Einfluss auf die Marktstruktur, sondern auch auf die Wettbewerbsintensität. Diese könnte durch eine gesellschaftsrechtliche Aufspaltung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zunehmen. Wie in Abschnitt 2.1 dargelegt, verbietet das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften weitgehend, Prüfungs- und Beratungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse zugleich zu erbringen. Folglich können Unternehmen von öffentlichem Interesse, die vor allem die Big Four als Abschlussprüfer präferieren, nur zwischen drei der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wählen, wenn sie parallel die Beratungsleistung eines Big Four in Anspruch nehmen. Durch die gesellschaftsrechtliche Aufspaltung der Geschäftsfelder für Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen bekämen die Big Four die Möglichkeit, für ihre Mandanten Prüfungs- und Beratungsleistungen zeitgleich zu erbringen. Dadurch würden sich die Auswahlmöglichkeiten für die Unternehmen von öffentlichem Interesse, die vor allem Big Four als Abschlussprüfer nachfragen, um eine Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erhöhen. Ob dies ausreichend ist, um wirkungsvollen Wettbewerb auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt herbeizuführen bzw. die Funktionsfähigkeit der Marktmechanismen zu gewährleisten, darf jedoch bezweifelt werden. Grund hierfür ist auch die durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz implementierte Verschärfung der Regeln zur Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, die konzentrationsfördernd wirken kann (vgl. dazu Abschnitt 2.1). Das gilt auch für die Corporate Sustainability Reporting Directive, insbesondere wenn der Gesetzgeber sich gegen die Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts entscheidet. Wie in Abschnitt 2.3 dargelegt, wird dies dazu führen, dass kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom Markt gedrängt werden und die Marktkonzentration weiter steigt.

2.5 Zwischenfazit

Die Europäische Kommission und die deutsche Bundesregierung sind bestrebt, die Qualität der Abschlussprüfung durch Fortentwicklung der Regulierung weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde in Deutschland das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz implementiert. Die Europäische Kommission hat eine Initiative zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung auf den Weg gebracht. Zusätzlich möchte sie durch die Einführung der Corporate Sustainability Reporting Directive die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen aufwerten und der Finanzberichterstattung gleichsetzen, um die Transformation zur nachhaltigen Wirtschaft in der Europäischen Union zu forcieren.

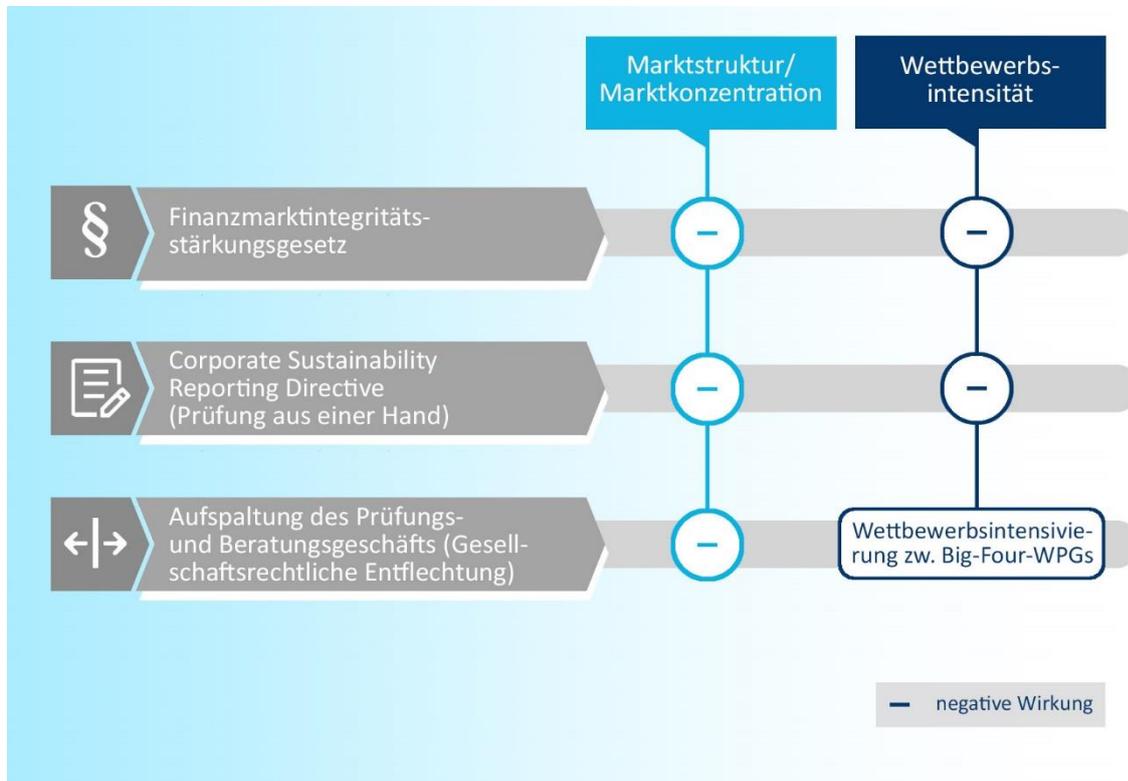
Bestrebungen, die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen, gibt es nicht nur in Deutschland und der Europäischen Union, sondern auch in Großbritannien. Dort ist geplant, die neue "Audit, Reporting and Governance Authority" mit der Befugnis auszustatten, große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu zwingen, ihre prüfungsbezogenen und prüfungsfremden Funktionen operativ zu trennen sowie eine Marktobergrenze durchzusetzen, wenn sich der Zustand des Marktes nicht verbessert.³⁹ Vergleichbare Pläne für die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union sind derzeit nicht bekannt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY hat ihre Pläne zur operativen und gesellschaftsrechtlichen Entflechtung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts inzwischen wieder verworfen. Mit dem Projekt „Everest“ wollte sie auf die fortschreitende Beschränkung der Möglichkeit, Prüfungs- und Beratungsleistungen für einen Mandanten zugleich erbringen zu können, reagieren.

Inwieweit die skizzierten Maßnahmen, also das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, die Corporate Sustainability Reporting Directive sowie die Aufspaltung des Prüfungs- und Beratungsgeschäftes, es vermögen, die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen, ist unklar. Ursächlich hierfür ist, wie in Tabelle 2 dargestellt, der Umstand, dass fast alle skizzierten Maßnahmen zu einer Erhöhung der ohnehin schon sehr hohen Marktkonzentration und Reduzierung der Wettbewerbsintensität, insbesondere auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, führen können. Für die Prüfungsqualität sind die Erhöhung der Marktkonzentration und Reduzierung der Wettbewerbsintensität jedoch kontraproduktiv, da fehlender Wettbewerbsdruck zur Reduzierung der Prüfungsqualität führt (vgl. hierzu Mack, 2022, S. 5 sowie FRC, 2021b, S. 11).

³⁹ Die in Großbritannien geplante Audit- und Corporate-Governance-Reform wird voraussichtlich erneut verschoben, nachdem sie in der King's Speech vom 7. November 2023 keine Erwähnung fand (vgl. ICAS, 7. November 2023, Lost opportunity – no audit reform will have negative impact on public trust, verfügbar unter: <https://www.icas.com/news/lost-opportunity-no-audit-reform-will-have-negative-impact-on-public-trust-says-icas>, abgerufen am: 8. November 2023).

Tabelle 2: Auswirkungen des FISG, der CSRD (Prüfung aus einer Hand) und der gesellschaftsrechtlichen Aufspaltung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts auf Marktstruktur, Marktkonzentration und Wettbewerbsintensität in Deutschland



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

3. Reformoptionen für die Abschlussprüfung

Die Europäische Kommission hat Mängel bei der Qualität der Finanzberichterstattung von Unternehmen sowie der Abschlussprüfung festgestellt. Zudem bescheinigt sie dem Wirtschaftsprüfungsmarkt eine hohe Konzentration. Daher plant sie einen Richtlinienvorschlag zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung. Zu diesem Zweck führte die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission vom 12. November 2021 bis zum 18. Februar 2022 eine öffentliche Konsultation durch. Das Konsultationspapier deutet darauf hin, dass für den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission, Regelungsinhalte geprüft werden, die an die Abschnitte 404a und 404b des US-amerikanischen Sarbanes Oxley Acts angelehnt sind. Darauf lassen insbesondere die Fragen zur Verschärfung der Corporate-Governance-Regeln schließen (vgl. Abschnitt 2.2). Zudem weist das Konsultationspapier darauf hin, dass die Europäische Kommission Alternativen für Single Audits in Betracht zieht. Dabei nimmt sie insbesondere das „Vier-Augen-Prinzip“ in Form von Joint Audits ins Visier (vgl. Abschnitt 2.2). Diese sollen nicht nur die Prüfungsqualität erhöhen, sondern auch die Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt reduzieren und den Wettbewerb beleben. Da auch die deutsche Bundesregierung sich in ihrem Koalitionsvertrag verpflichtet hat, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Reduzierung der Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungen beitragen (vgl. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP, S. 173), besteht das Ziel des vorliegenden Kapitels darin, zunächst das Sarbanes Oxley Act kritisch zu würdigen. Dabei wird nach einer kurzen Erläuterung des Sarbanes Oxley Acts insbesondere auf die damit einhergehenden Kosten für die Unternehmen näher eingegangen. Da auch die Regulierung in Deutschland seit der Einführung des Sarbanes Oxley Acts fortentwickelt wurde, wird anschließend analysiert, inwieweit es Parallelen zwischen dem Sarbanes Oxley Act und den Regelungsinhalten der Gesetze in Deutschland gibt. Nur so lässt sich beurteilen, inwieweit eine Verschärfung der Regulierung durch die Initiative der Europäischen Kommission einen Mehrwert darstellt. Im Anschluss daran werden alternative Prüfungsregime analysiert. Diese umfassen die Joint Audits, Shared Audits und Managed Shared Audits. Zusätzlich werden die staatliche Prüferbestellung und Cap Solutions untersucht. Gegenstand der Untersuchung bildet die Wirkung dieser auf den Wettbewerb, die Prüfungsqualität und die Prüfungshonorare.

3.1 Sarbanes Oxley Act

Beim Sarbanes Oxley Act handelt es sich um ein Gesetz, das vor allem Änderungen im Securities and Exchange Act of 1934 ("Exchange Act") vorgenommen hat (vgl. Gruson und Kubicek, ohne Datum, S. 1). Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, deren Aktien an US-Börsen oder außerbörslich gehandelt oder anderweitig angeboten werden und der Aufsicht der Securities and Exchange Commission (SEC) unterliegen (vgl. Moritz und Gesse, 2005, S. 6).⁴⁰ Das Sarbanes Oxley Act wurde vom US-Kongress im Jahr 2002 als Reaktion auf diverse Bilanzskandale um die Jahrtausendwende, von denen insbesondere die USA betroffen waren, eingeführt.⁴¹ Die Bilanzskandale bewirkten eine enorme Verunsicherung der Anleger und die Destabilisierung der Finanzmärkte. Das primäre Ziel des Sarbanes Oxley Acts war es daher, das Vertrauen der Anleger in die Verlässlichkeit der veröffentlichten Finanzdaten wieder herzustellen und die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu stützen (vgl. Welge und Eulerich, 2012, S. 45). Dazu soll das Gesetz die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Rechnungsabschlüsse sicherstellen, Bilanzmanipulationen durch das Unternehmensmanagement verhindern sowie die Qualität der Abschlussprüfung erhöhen (vgl. Moritz und Gesse, 2005, S. 5 f.).

Das Sarbanes Oxley Act besteht aus elf Abschnitten (auch Sections genannt), die verschiedene Maßnahmen und Bestimmungen enthalten. Eine wichtige Bedeutung kommt dabei den Regelungen in Section III und IV zu. In Section III werden die Unternehmen stärker in die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Finanzberichterstattung genommen. Das äußert sich zum einen in der Verpflichtung zur Gründung eines Audit Committees (d. h. eines Prüfungsausschusses), dessen Aufgabe u. a. in der Überwachung der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung besteht (vgl. Sarbanes Oxley Act, 2002⁴²; Welge und Eulerich, 2012, S. 47)⁴³. Zum anderen kommt es in der Aufforderung der Unternehmen zur Einrichtung von unternehmensinternen Offenlegungskontrollen und-verfahren (Disclosure Controls and Procedures) zum Ausdruck.⁴⁴ Verantwortlich für die Einrichtung und Pflege dieser sind der Chief Executive Officer („CEO“) und der Chief Financial Officer („CFO“). Sie müssen zudem durch eine eidesstattliche Erklärung die Ordnungsmäßigkeit der bei der SEC eingereichten Finanzberichte sowie die Effektivität des Internen Kontrollsystems bestätigen. Pflichtverletzungen können mit verschiedenen Rechtsfolgen für den CEO und den CFO einhergehen. Dazu gehört z. B. die Geltungsmachung der zivil- und strafrechtlichen Haftungsansprüche. Im Zentrum von Section IV steht die Verpflichtung der Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einen Bericht über das Interne Kontrollsystem zu erstellen, dessen Effektivität vom Abschlussprüfer gesondert geprüft und testiert werden muss (vgl. Sarbanes Oxley Act, 2002⁴⁵; Moritz und Gesse, 2005, S. 10 f.)⁴⁶. Ferner sieht das Sarbanes Oxley Act die Einführung eines Ethik-Kodex für leitende Angestellte des Finanzbereichs durch die SEC vor, um Fehlverhalten entgegenzuwirken (vgl.

⁴⁰ Ausnahmen für ausländische Unternehmen sieht der das Gesetz nicht vor (vgl. Moritz und Gesse, 2005, S. 6; Muff, 2005, S. 255). Zu den Adressaten des Gesetzes gehören auch Wirtschaftsprüfer, die Prüfungsleistungen für die zuvor genannten Unternehmen erbringen (vgl. Caspar und Roth, 2003, S. 132), sowie US-amerikanische Behörden wie die Securities and Exchange Commission („SEC“) und weitere Aufsichtsbehörden.

⁴¹ Zu den bekanntesten gehören z. B. die Fälle Enron Corporation, WorldCom sowie Tyco International.

⁴² Wortlaut des Sarbanes-Oxley-Gesetzes von 2002 in der ursprünglich verabschiedeten Fassung findet sich unter: https://pcaobus.org/About/History/Documents/PDFs/Sarbanes_Oxley_Act_of_2002.pdf, abgerufen am: 6. September 2022.

⁴³ Vgl. auch <https://www.sarbanes-oxley-101.com/SOX-404.htm>, abgerufen am: 26. Oktober 2022.

⁴⁴ Durch Einführung der Offenlegungskontrollen und-verfahren soll sichergestellt werden, dass Informationen, die nach geltendem Recht offengelegt werden müssen, erfasst, verarbeitet und an die Leitung des Unternehmens einschließlich CEO und CFO weitergegeben werden.

⁴⁵ Verfügbar unter: https://pcaobus.org/About/History/Documents/PDFs/Sarbanes_Oxley_Act_of_2002.pdf, abgerufen am: 6. September 2022.

⁴⁶ Vgl. auch <https://www.sarbanes-oxley-101.com/SOX-404.htm>, abgerufen am: 26. Oktober 2022.

Welge und Eulerich, 2012, S. 49)⁴⁷. Darüber hinaus werden die Offenlegungspflichten der Unternehmen erweitert (vgl. Sarbanes Oxley Act, 2002⁴⁸; Moritz und Gesse, 2005, S. 32).⁴⁹

3.1.1 Wirtschaftliche Folgen des Sarbanes Oxley Acts für Unternehmen

Das Sarbanes Oxley Act ist für die Unternehmen mit weitreichenden Veränderungen verbunden, die insbesondere die Regulierung der Corporate Governance sowie die Abschlussprüfung betreffen. Ob das Gesetz jedoch zur nennenswerten Verbesserung der Prüfungsqualität beiträgt, ist unklar, da die Forschung zum kausalen Zusammenhang zwischen dem Sarbanes Oxley Act und der Qualität der Finanzberichterstattung sehr schwach ist (vgl. Coates und Srinivasan, 2014, S. 31-37).⁵⁰ Dies ist problematisch, da die Umsetzung des Sarbanes Oxley Acts für die Unternehmen mit relativ hohen Kosten verbunden ist, die in direkte und indirekte Kosten unterschieden werden können. Unter direkten Kosten werden Kosten verstanden, die im direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Sarbanes Oxley Acts stehen. Zu den indirekten Kosten zählen sogenannte Opportunitätskosten. Direkte Kosten lassen sich leichter erfassen als indirekte Kosten.

Direkte Kosten des Sarbanes Oxley Acts

Es gibt breite empirische Evidenz dafür, dass die Umsetzung des Sarbanes Oxley Acts mit hohen direkten Kosten für die Unternehmen verbunden ist. Das zeigen z. B. Coates und Srinivasan (2014, S. 25-29) sowie Jahmani und Dowling (2008, S. 59 f.). Die Gründe hierfür sind vielfältig. Von großer Relevanz ist die Verpflichtung zur Einrichtung eines Internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung und seiner Pflege (im Abschnitt III des Sarbanes Oxley Acts) sowie die Obliegenheit zur Beurteilung seiner Effektivität

⁴⁷ Vgl. auch <https://www.sarbanes-oxley-101.com/SOX-404.htm>, abgerufen am: 26. Oktober 2022.

⁴⁸ Verfügbar unter: https://pcaobus.org/About/History/Documents/PDFs/Sarbanes_Oxley_Act_of_2002.pdf, abgerufen am: 6. September 2022.

⁴⁹ **Section I** des Sarbanes Oxley Acts sieht die Einführung eines Public Company Accounting Oversight Board („PCAOB“) vor. Das PCAOB übt die Berufsaufsicht über Abschlussprüfer aus, die Unternehmen prüfen, deren Aktien an US-Börsen gehandelt werden. Hauptaufgabe des Gremiums ist die Sicherstellung der Prüfungsqualität. **Section II** adressiert die Sicherstellung der Unabhängigkeit von Wirtschaftsprüfern. Vor diesem Hintergrund enthält der Abschnitt Bestimmungen zur Reduzierung der Interessenskonflikte bei Wirtschaftsprüfern. **Section VII** benennt Themen, zu denen US-Behörden, wie z. B. die SEC, Studien und Berichte anfertigen müssen. **Section VIII** adressiert die Erhöhung des Informationsschutzes. Dabei liegt der Fokus auf der Erweiterung der Aufbewahrungspflichten für Dokumente, Arbeitspapiere und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung stehen. Darüber hinaus wird der Schutz von „Whistleblowern“ gestärkt, die Informationen zu möglichen Betrugsfällen weitergeben. **Section IX** sieht eine Verschärfung der strafrechtlichen Folgen bei Wirtschaftskriminalität und Verschwörungsdelikten sowie der falschen eidesstattlichen Bestätigung der Berichte durch CEOs und CFOs, zu der sie im Rahmen des Abschnitts III verpflichtet sind. Gegenstand des **Section X** ist die Verpflichtung der CEOs zur Unterzeichnung der Steuererklärung. Der **Section XI** benennt weiterführende Straftatbestände im Bereich des „Fraud“. Außerdem regelt es SEC-Befugnisse, die bereits bei Straftatverdacht greifen (vgl. Sarbanes Oxley Act, 2002; Moritz und Gesse, 2005, S. 32 f.).

⁵⁰ Am 22. November 2022 ist eine Studie von Oxera im Auftrag der European Contact Group (ECG) erschienen. Darin werden im ersten Schritt Reformen der Corporate Governance in den USA (Sarbanes Oxley Act), Italien (nach dem Parmalat-Skandal), Südafrika und Japan analysiert. Dabei werden zwei Gemeinsamkeiten festgestellt. Zum einen liegt die Verantwortung für die Richtigkeit des Jahresabschlusses in der Regel beim CEO, dem CFO und/oder bei bestimmten Mitgliedern des Vorstandsausschusses. Zum anderen spielen Risikomanagement und Interne Kontrollen eine große Rolle. Im zweiten Schritt wird untersucht, welche potenziellen Vorteile Unternehmen und Investoren hätten, wenn die Regeln für die Corporate Governance in der EU im Rahmen einer Reform nach dem Vorbild Italiens oder der USA vereinheitlicht werden sollten. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Unternehmen in der Europäischen Union über die Verbesserung der Finanzberichterstattung mit einer Senkung der Eigenkapitalkosten rechnen können (vgl. Oxera, 2022). An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Studie ausschließlich die potenziellen Vorteile der Reform beleuchtet werden. Mögliche Nachteile der Reform für Unternehmen z. B. in Form von Bürokratiekosten werden nicht analysiert. Auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Reform für die Unternehmen wird nicht betrachtet.

in einem Bericht im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (im Abschnitt IV des Sarbanes Oxley Acts) (vgl. Coates und Srinivasan, 2014, S. 25-29; Jahmani und Dowling, 2008, S. 59-61). Die Unternehmen benötigen oft Unterstützung bei der Umsetzung der Regelungen, weshalb sie externe (juristische) Beratungsleistung einkaufen müssen. Andere sehen sich gezwungen, zusätzliches Personal zu beschäftigen, um die Anforderungen des Sarbanes Oxley Acts zu erfüllen (vgl. Jahmani und Dowling, 2008, S. 59 f.; United States Government Accountability Office, 2006, S. 14). Darüber hinaus kann das Sarbanes Oxley Act zum Anstieg der Prüfungsgebühren führen, z. B. durch die Verpflichtung der Wirtschaftsprüfer (in Abschnitt IV des Sarbanes Oxley Acts), die Effektivität des Internen Kontrollsystems der Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu bewerten und zu testieren (vgl. Coates und Srinivasan, 2014, S. 25-29; Millar und Bowen, 2011, S. 162 f; United States Government Accountability Office, 2006, S. 14-16; Jahmani und Dowling, 2008, S. 59 f.).

So kommt z. B. eine Studie von Audit Analytics zu dem Schluss, dass es insbesondere in den USA nach der Einführung der SOX 404-Anforderungen zu einem drastischen Anstieg der Prüfungsgebühren kam. Der durch SOX 404 verursachte zusätzliche Arbeitsaufwand führte dazu, dass die Prüfungsgebühren pro eine Million Dollar Umsatz zwischen 2003 und 2004 um beachtliche 34 Prozent anstiegen. Später sanken die Prüfungsgebühren zwar wieder, erreichten jedoch nie wieder das Niveau von vor der Einführung des SOX (vgl. Audit Analytics, 2022, S. 8). Die Ausführungen belegen die langanhaltenden Auswirkungen dieser regulatorischen Maßnahme auf die Prüfungskosten für die Unternehmen.

Eine Umfrage von protivity zeigt, dass die Kosten der Unternehmen für die Einhaltung der SOX-Vorschriften zur internen Compliance, nicht nur nach wie vor relativ hoch sind, sondern auch gegenüber 2021 gestiegen sind, und zwar nahezu über alle Unternehmensgrößen hinweg (vgl. Tabelle 3). Ein zentraler Grund hierfür ist, dass externe Prüfer ein breites Spektrum an detaillierten Informationen verlangen, deren Bereitstellung zeitaufwändig ist.

Tabelle 3: Durchschnittliche Sarbanes-Oxley-Act-Erfüllungskosten

Größe der Organisation	2022 [in US-Dollar]	2021 [in US-Dollar]	Prozentuale Änderung
10 Mrd. US-Dollar oder größer	1.929.700	2.014.100	-4%
5 Mrd. bis 9,99 Mrd. US-Dollar	1.447.400	1.414.000	2%
1 Mrd. bis 4,99 Mrd. US-Dollar	1.400.700	1.145.900	22%
500 Mio. bis 999,99 Mio. US-Dollar	1.208.200	1.061.500	14%
Weniger als 500 Mio. US-Dollar	981.100	449.100	118%

Quelle: protivity, 2022, S. 5.

Der durch das Sarbanes Oxley Act verursachte Kostenanstieg ist vor allem für kleinere Unternehmen ein Problem. Sie müssen einen größeren Prozentsatz ihrer Durchschnittserlöse für die Zusatzkosten

aufbringen als größere Unternehmen (vgl. Kamar, Karaca-Mandic und Talley, 2007, S. 11-15; Millar und Bowen, 2011, S. 166 f.; United States Government Accountability Office, 2006). Ursächlich hierfür ist z. B. der Umstand, dass insbesondere kleinere Unternehmen beim Internen Kontrollsystem nachjustieren mussten, um sicherzugehen, dass es den Anforderungen des Sarbanes Oxley Acts, genügt (vgl. Doyle, Ge und McVay, 2007, S. 219 f. und Kamar, Karaca-Mandic und Talley, 2007, S. 14 f.). Bei den durch das Sarbanes Oxley Act induzierten Kosten handelt es sich nicht nur um einmalig anfallende, sondern auch um wiederkehrende Kosten. Folglich können sie dauerhaft die Möglichkeiten der Unternehmen beschränken, in Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmenswachstum zu investieren.

Der ehemalige Kongressabgeordnete Michael Oxley, nach dem das Sarbanes-Oxley-Gesetz teilweise benannt ist, hat eingeräumt, dass sowohl er als auch Senator Sarbanes es "anders konzipiert hätten", wenn sie damals geahnt hätten, wie kostspielig Abschnitt 404 werden würde.⁵¹

Indirekte Kosten des Sarbanes Oxley Acts

Neben den direkten Kosten kann das Sarbanes Oxley Act auch indirekte Kosten für die Unternehmen zur Folge haben. Ursächlich für die Entstehung indirekter Kosten sind insbesondere die Regelungen im Abschnitt III des Sarbanes Oxley Acts. Darin werden der CEO und der CFO in die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bei der SEC eingereichten Berichte sowie die Effektivität des Internen Kontrollsystems des Unternehmens genommen. Bei Versagen des Internen Kontrollsystems drohen CEO und CFO sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen. Um die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems zu gewährleisten und Rechtsfolgen abzuwenden, haben CEO und CFO einen Anreiz, die Ausgaben für das Interne Kontrollsystem zu erhöhen. Da sie jedoch nicht an den Kosten für das Interne Kontrollsystem partizipieren, besteht die Gefahr eines „Overspendings“. Ineffizient hohe Aufwendungen für das Interne Kontrollsystem können bewirken, dass weniger Kapital für z. B. Fachkräfte, Erweiterung der Produktionskapazitäten oder Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung steht. Dies kann wiederum Opportunitätskosten in Form entgangener Unternehmenserlöse und geringer Profitabilität verursachen (vgl. Coates, 2007, S. 103).

Die Regelungen in Abschnitt III des Sarbanes Oxley Acts können zudem dazu führen, dass CFO und CEO ihren Fokus verstärkt auf die Optimierung des Internen Kontrollsystems richten und sich zu wenig um die Fortentwicklung des Unternehmens kümmern, was sich im niedrigeren Unternehmenswert bzw. niedrigerer Profitabilität niederschlagen kann (vgl. Ahmed et al., 2010, S. 361-366; Jahmani und Dowling, 2008, S. 60 f.). Außerdem birgt die Erhöhung des bürokratischen Aufwandes durch das Sarbanes Oxley Act z. B. in Form zunehmender Dokumentations- und Berichterstattungsanforderungen zusätzliche Belastung für die Finanzabteilung, die sich z. B. in einer Häufung von Krankheitsausfällen niederschlagen kann, wenn es den Unternehmen nicht gelingt, den Personalbestand zu erhöhen, etwa aufgrund eines möglichen Fachkräftemangels (vgl. Jahmani und Dowling, 2008, S. 61).

Die direkten und indirekten Kosten sind für die Unternehmen dann ein Problem, wenn ihnen kein entsprechender Nutzen gegenübersteht. Genau das scheint bei vielen Unternehmen der Fall zu sein. Darauf deuten zwei Studien hin, die mittels Unternehmensbefragung das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Sarbanes Oxley Acts in Erfahrung bringen wollen. Die erste Studie wurde 2005 vom US-amerikanischen Financial

⁵¹ Vgl. The New York Times (2. März 2007), Spotlight: Michael Oxley, verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2007/03/02/business/worldbusiness/02iht-wbspot03.4773621.html>, abgerufen am: 13. September 2023.

Executive Institut veröffentlicht. An der Befragung partizipierten 217 börsennotierte US-Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz von ca. 5 Mrd. US-Dollar. Ein Teil der Unternehmen gab zwar an, dass die Vorschriften des Sarbanes Oxley Acts durchaus eine Verbesserung der Finanzberichterstattung bewirken und das Vertrauen der Investoren stärken. Allerdings befanden fast alle Unternehmen, dass die Kosten der Maßnahmen den Nutzen überstiegen (vgl. FEI – Financial Executive Institute, 2005). Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt die Unternehmensbefragung des Deutschen Aktieninstituts, die im Jahr 2006 veröffentlicht wurde. Auch hier gaben die Teilnehmer an, dass die Vorschriften des Sarbanes Oxley Acts für die Unternehmen im Prinzip geeignet sind, das Vertrauen der Investoren in die Finanzmärkte zu stärken. Gleichzeitig vertraten die Befragten die Auffassung, dass die durch das Sarbanes Oxley Act induzierten Kosten die erwarteten Vorteile eindeutig übersteigen. An der Befragung des Deutschen Aktieninstituts nahmen 15 der 18 an der NYSE bzw. der NASDAQ notierten deutschen Unternehmen teil. Auf die an der Befragung partizipierenden Unternehmen entfielen 97,3 Prozent der gesamten Marktkapitalisierung der 18 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Befragung, also Ende 2004 bis Anfang 2005, in den USA gelistet waren (vgl. Glaum, Thomaschewski und Weber, 2006).

Abschließend ist zu ergänzen, dass das SOX nicht zur Erhöhung der Anbietervielfalt auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt und damit zur Reduzierung des Lack-of-Choice-Problems führt, da es auf der Ebene von prüfenden Unternehmen ansetzt. Vielmehr birgt das Sarbanes Oxley Act die Gefahr, dass die Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt weiter steigt und die Wettbewerbsintensität sinkt. So zeigt z. B. die Studie von Lennox und DeFond (2022), dass in dem Zeitraum 2002-2004, also unmittelbar nach Einführung des Sarbanes Oxley Acts, eine große Anzahl kleinerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Prüfung von SEC⁵²-Unternehmen aufgegeben hat.⁵³ Eine Reduzierung der Wettbewerbsintensität kann wiederum die Prüfungsqualität beeinträchtigen, da es sich bei der Prüfungsqualität um einen wichtigen Wettbewerbsparameter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften handelt.

In der Abbildung 4 sind die zuvor skizzierten wirtschaftlichen Folgen des Sarbanes Oxley Acts zusammenfassend dargestellt.

⁵² Alle Unternehmen, die den US-amerikanischen Kapitalmarkt nutzen möchten, müssen sich bei der Securities and Exchange Commission („SEC“), also der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsicht, registrieren lassen. Diese Unternehmen werden in der vorliegenden Studie als SEC-Unternehmen bezeichnet.

⁵³ Laut Lennox und DeFond (2022) ist die Prüfungsqualität der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die sich aus der Prüfung der SEC-Unternehmen zurückgezogen haben, geringer als die Prüfungsqualitäten derjenigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die weiterhin SEC-Unternehmen prüfen. Fargher, Jiang und Yu (2018) und Yu (2017) finden im Gegensatz zu Lennox und DeFond (2022) keine Hinweise darauf, dass Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die sich aus der Prüfung der SEC-Unternehmen aufgrund von SOX-Vorschriften zurückgezogen haben, geringere Prüfungsqualität erbringen als die im Marktsegment verbliebenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Abbildung 4: Wirtschaftliche Folgen des Sarbanes Oxley Acts



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

3.1.2 Zwischenfazit

Durch die Abschnitte 404a und 404b des Sarbanes Oxley Acts wurden tiefgreifende Veränderungen vorgenommen, die insbesondere die Regulierung der Corporate Governance sowie die Abschlussprüfung betreffen. Ob das Sarbanes Oxley Act jedoch zur nennenswerten Verbesserung der Prüfungsqualität beiträgt, ist unklar, da die Evidenz zum kausalen Zusammenhang zwischen dem Sarbanes Oxley Act und der Qualität der Finanzberichterstattung sehr schwach ist. Zudem ist das Sarbanes Oxley Act für die zu prüfenden Unternehmen mit hohen Kosten verbunden, die insbesondere kleine Unternehmen übermäßig belasten. Viele Unternehmen attestieren dem Sarbanes Oxley Act gar ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis. Dies ist problematisch, da die durch das Gesetz induzierten Kosten das Investitionsbudget der Unternehmen und damit ihre Möglichkeit, in die Wettbewerbsfähigkeit zu investieren, reduzieren. Vor diesem Hintergrund ist die Überlegung der Europäischen Kommission, die Mängel bei der Qualität der Finanzberichterstattung sowie der Abschlussprüfung durch die Übernahme der Regelungsinhalte des Sarbanes Oxley Acts beseitigen zu wollen, kritisch zu sehen.

Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Verschärfung der Gesetze einen nennenswerten Mehrwert für den deutschen Wirtschaftsprüfungsmarkt mit sich bringen würde, da das kürzlich implementierte Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz doch einige Parallelen zum Sarbanes Oxley Act aufweist. Wie das Sarbanes Oxley Act formuliert auch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz strengere Anforderungen an die Corporate Governance, z. B. durch die Pflicht zur Einrichtung Interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie eines Prüfungsausschusses, der u. a. die Aufgabe hat, die Abschlussprüfungsqualität zu überwachen. Ferner unterliegen die gesetzlichen Vertreter eines kapitalmarktorientierten Unternehmens einer verschärften strafrechtlichen Haftung bei Bilanzdelikten (z. B. Strafbarkeit eines unrichtigen

„Bilanzzeids“), analog zu Section VIII des Sarbanes Oxley Acts. Neben der Corporate Governance sieht das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – ähnlich wie das Sarbanes Oxley Act – Änderungen bei der Abschlussprüfung vor. Hervorzuheben sind hier Vorschriften zur Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wie z. B.

- die Verschärfung der externen und internen Rotationsvorgaben für die Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse,
- die Einschränkung der Möglichkeit, bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen parallel zur Prüfung dieser zu erbringen sowie
- verschärfte Vorschriften bei beruflichen Fehlleistungen, wie die Verschärfung der Sanktionsvorschriften durch Erhöhung der zivilrechtlichen Haftungsgrenzen für Wirtschaftsprüfer.

Der in Section VIII des Sarbanes Oxley Acts verankerte Schutz des Whistleblowers ist grundsätzlich innerhalb der EU-Staaten durch die EU-Whistleblower-Richtlinie gewährleistet, der sich Organisationen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Behörden und Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern zu unterwerfen haben. Diese EU-Richtlinie wurde von Deutschland durch das Hinweisgeberchutzgesetz vom 31. Mai 2023 umgesetzt.⁵⁴ Analog zum Sarbanes Oxley Act haben die gesetzlichen Vertreter seit jeher in Deutschland die Steuererklärungen für ihre Körperschaft eigenhändig zu unterzeichnen. Insofern besteht hierfür in Deutschland kein Nachholbedarf. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es eine weite Deckung der Vorschriften des Sarbanes Oxley Acts mit bereits bestehenden deutschen bzw. europäischen Vorschriften gibt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass das Sarbanes Oxley Act nicht zur Erhöhung der Anbietervielfalt und Reduzierung des Lack-of-Choice-Problems beiträgt. Vielmehr kann das SOX die Marktkonzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt weiter forcieren, was die Wettbewerbsintensität und damit die Prüfungsqualität beeinträchtigen würde.

3.2 Abschlussprüfung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Ziel des Kapitels ist es, Prüfungsregime zu untersuchen, die zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften involvieren. Deshalb fokussiert die Analyse auf Joint Audits, Shared Audits sowie Managed Shared Audits.

3.2.1 Joint Audits (Gemeinschaftsprüfung)

Joint Audits werden in Europa regelmäßig als Lösungsansatz zur Verbesserung der Abschlussprüfungsqualität und Reduzierung der Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt diskutiert: So hat die Europäische Kommission im Jahr 2010 als Reaktion auf die Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008/2009 die Pflicht zur Durchführung von Joint Audits ins Gespräch gebracht (vgl. Europäische Kommission, 2010a). Im Jahr 2018 wurden Joint Audits von der niederländischen Aufsichts- und Regulierungsbehörde für

Finanzdienstleistungen („AFM“) in ihrem Bericht aufgegriffen (vgl. AFM, 2018, S. 68 f.). Im Jahr 2019 wurde in Großbritannien über Joint Audits diskutiert.⁵⁵ Den Anstoß dazu lieferte die Empfehlung der CMA, eine Verpflichtung zur Durchführung von Joint Audits zu implementieren (vgl. Dijkgraaf, Hoogstins, Maasland, 2021, S. 3). Zuletzt hat die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zur Stärkung der Qualität der Unternehmensberichterstattung und deren Durchsetzung eine Frage zur Effektivität (i. S. einer Steigerung der Abschlussprüfungsqualität) und der Effizienz (i. S. d. Nutzen-Kostenverhältnisses) von Joint Audits gestellt und damit die Diskussion zu dem Thema neu entfacht (vgl. dazu Abschnitt 2.2). Folglich kann angenommen werden, dass die Europäische Kommission entweder höhere Anreize zur Durchführung von Joint Audits oder eine Verpflichtung zur Durchführung von Joint Audits in der Europäischen Union erwägt.

Vor diesem Hintergrund werden in den anschließenden Abschnitten die Folgen der Joint Audits näher betrachtet. Dabei liegt der Fokus auf der Wettbewerbs- und der Qualitätswirkung von Joint Audits. Darüber hinaus wird auch der Einfluss auf Prüfungshonorare betrachtet, da diese für die Unternehmen eine Belastung darstellen können.

3.2.1.1 Ablauf

Bei einem Joint Audit beauftragt das geprüfte Unternehmen (mindestens) zwei voneinander unabhängige Prüfungsgesellschaften, die den Prüfungsaufwand untereinander aufteilen. Die Prüfungsgesellschaften entscheiden jeweils eigenverantwortlich über die Annahme des Prüfungsauftrages (vgl. Quick, Schmidt und Simon, 2016, S. 11, Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886). Bei Joint Audits kann die Bestellung der Prüfer und damit der Prüferwechsel für beide Prüfer gleichzeitig oder zeitlich versetzt erfolgen (vgl. Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886).

Charakteristisch für Joint Audits ist, dass die Prüfungsgesellschaften in allen zentralen Fragen und Prüfungsphasen eng zusammenarbeiten – sei es bei der Definition der Prüfungsreichweite (Scope) anhand einer Risikoanalyse, der Definition der Prüfungsstrategie, der Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen oder der Prüfungsplanung (vgl. Driesch, 2018, S. 434-436; Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886).

Typisch ist auch, dass bei der Prüfung des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses der Muttergesellschaft die wesentlichen Prüfungstätigkeiten zwischen den Joint Auditors aufgeteilt werden und nach Abschluss der Prüfung jede Prüfungsgesellschaft die Prüfung des Prüfungspartners einem Cross Review unterzieht. Auf diese Weise können sich die Prüfungsgesellschaften ein Urteil über die Prüfungsergebnisse und -feststellungen des jeweils anderen Prüfungspartners bilden und diese würdigen (vgl. Driesch, 2018, S. 436; Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886).

Anders als der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der Muttergesellschaft werden die Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften von den Joint Auditors nicht gemeinsam geprüft. Die

⁵⁵ Großbritannien ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten.

Tochtergesellschaften werden auf die Joint Auditors zur alleinigen Prüfung aufgeteilt.⁵⁶ Zur Erstellung des Konzernabschlusses übermitteln die Joint Auditors ihre Prüfungsberichte an das für den Konzernabschluss verantwortliche Prüfungsteam. Bei komplexen Fragestellungen verständigen sich das für den Konzernabschluss verantwortliche Prüfungsteam und die für die jeweilige Tochtergesellschaft zuständigen Abschlussprüfer auf eine gemeinsame Position (vgl. Driesch, 2018, S. 435).

Die enge Zusammenarbeit der Prüfungsgesellschaften ist bei Joint Audits grundlegend, da am Ende der Prüfung die Joint Auditors gemeinsam den Prüfungsbericht erstellen und den Bestätigungsvermerk erteilen müssen (vgl. Driesch, 2018, S. 425, Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886). Zudem sind bei Joint Audits die beauftragten Prüfungsgesellschaften gleichermaßen für das von ihnen im Rahmen des Bestätigungsvermerks abgegebene Prüfungsurteil haftbar (vgl. Driesch, 2018, S. 437; Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886). Abbildung 5 veranschaulicht die Charakteristika von Joint Audits.

Abbildung 5: Charakteristika von Joint Audits



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

In der Europäischen Union ist Frankreich das Land, in dem Joint Audits für die größte Anzahl von Unternehmen obligatorisch sind. Es führte diese im Jahr 1966 ein (vgl. Dijkgraaf, Hoogstins, Maasland, 2021, S.

⁵⁶ Die Aufteilung der Tochtergesellschaften auf die Joint Auditors findet statt unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte (eine Prüfungsgesellschaft pro Region), fachlicher Gesichtspunkte oder aufgrund von Segmentüberlegungen (ein Prüfer pro Business Line) (vgl. Driesch, 2018, S. 435).

3). Seitdem wurde der Kreis der Unternehmen, für die Joint Audits obligatorisch sind, kontinuierlich erweitert. Derzeit gilt die Verpflichtung nicht nur für Unternehmen von öffentlichem Interesse, sondern für alle Unternehmen, die einen Konzernabschluss vorlegen müssen. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Joint Audits gibt es zudem in Bulgarien (vgl. Willekens, Dekeyser und Simac, 2019, S. 61). Allerdings gilt sie nur testweise und auch nur für Banken, Versicherungen und Pensionsfonds (vgl. Widmann und Wolz, 2019, S. 224). Darüber hinaus sind Joint Audits in Kroatien für Unternehmen von öffentlichem Interesse obligatorisch, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen (vgl. Willekens, Dekeyser und Simac, 2019, S. 61). In Dänemark wurde die Verpflichtung zu Joint Audits 1930 eingeführt und 2005 wieder abgeschafft (vgl. Köhler, Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886 f.).

3.2.1.2 Wettbewerbswirkung

Ziel der folgenden Abschnitte ist es, zunächst die theoretische Diskussion zur Wettbewerbswirkung der Joint Audits darzustellen und anschließend die empirischen Befunde dazu näher zu beleuchten.

3.2.1.2.1 Theoretische Diskussion der Wettbewerbswirkung

Joint Audits haben das Potenzial, bei richtiger Ausgestaltung den Wettbewerb im Prüfungsmarkt zu beleben. Dafür müssen sie jedoch bestimmte Charakteristika aufweisen. Von zentraler Voraussetzung für die Stärkung des Wettbewerbs ist, dass ein Joint Audit aus einer Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einem kleineren Partner besteht. Nur wenn große PIEs vermehrt auch kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Prüfung nachfragen, können Joint Audits die Marktkonzentration verringern (vgl. Bédard und Schatt, 2020, S. 5). Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass sich die Joint-Audit-Partner auf Augenhöhe begegnen und nicht einer den anderen dominiert. Dazu muss die Aufteilung des Prüfungsumfanges bzw. des Gesamthonorars auf die Joint Auditors gesetzlich geregelt sein, da ein ausgewogenes Verhältnis relevant für die Wettbewerbswirkung von Joint Audits ist. Bezüglich des optimalen Aufteilungsverhältnisses existieren unterschiedliche Auffassungen. Manche halten 40:60 für angebracht (vgl. hierzu Driesch, 2018, S. 435), andere befürworten ein Verhältnis von 50:50 (vgl. CMA, 2019, S. 159). Einigkeit herrscht jedoch hinsichtlich der Untergrenze. Sowohl Driesch (2018, S. 435) als auch CMA (2019, S. 159) weisen darauf hin, dass der geringere Prüfungsanteil 30 Prozent nicht unterschreiten sollte. Ein ausgewogenes Verhältnis kann die Wachstumschancen der kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verbessern und es ihnen ermöglichen, ihre Marktanteile im PIE-Segment langfristig zu erhöhen.

Ein zentraler Vorteil von Joint Audits hinsichtlich der Intensivierung des Wettbewerbs liegt darin, dass der Markteintritt für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Prüfung von PIEs erleichtert wird, da sich kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit einem der Big Four für einen Joint Audit zusammenschließen können. Durch die Zusammenarbeit mit einem der Big Four werden die Markteintrittsbarrieren für die Prüfung von PIEs für kleinere und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesenkt: Die Big Four bringen die nötige Reputation zur Prüfung der größten PIEs mit und zugleich verfügen sie über das notwendige Know-how, die Branchenexpertise sowie die finanziellen und personellen Ressourcen. Die Zusammenarbeit mit einem der Big Four ermöglicht es kleineren und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften über die Zeit hinweg, Erfahrung zu sammeln, Fähigkeiten zur Prüfung von PIEs zu erweitern, Branchenexpertise anzueignen und nach Bedarf in die Erweiterung der Kapazitäten zu

investieren. Hierdurch kann der kleinere Partner sukzessive wesentliche Bestandteile der Prüfungsarbeit großer PIEs übernehmen und Reputation aufbauen und so die eigene Präsenz auf dem Markt für die Prüfung von PIEs ausbauen.

Durch die gemeinschaftliche Haftung weisen Joint Audits auch Vorteile hinsichtlich der Haftungsrisiken für kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf, die eine wesentliche Markteintrittsbarriere zur Prüfung von PIEs im Single-Audit-System darstellen können. Sowohl die hohen Summen im Falle eines Haftungseintritts als auch die Versicherungsprämien, die bei der Übernahme von Prüfungen für große PIEs typischerweise anfallen, können kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften daran hindern, Prüfungsmandate für große PIEs zu übernehmen. Durch die gemeinschaftliche Haftung bei Joint Audits können diese Markteintrittsbarrieren gesenkt werden, da die Haftungssumme im Falle einer Haftung gegenüber dem geprüften Unternehmen auf (mindestens) zwei Prüfungsgesellschaften aufgeteilt wird.

Joint Audits können damit theoretisch einen wesentlichen Beitrag leisten, den Markteintritt für kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Prüfung großer PIEs zu erleichtern und so langfristig zu einer Intensivierung des Wettbewerbs in diesem Marktsegment führen (vgl. Marnet, 2021, S. 7; S. 20).

3.2.1.2.2 Empirische Befunde zur Wettbewerbswirkung – Darstellung und Bewertung

Es existieren nur wenige empirische Studien, die den Einfluss der Joint Audits auf die Marktkonzentration untersuchen. Ein Überblick darüber findet sich in Tabelle 4. Dort sind Studien aufgeführt, die in wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, die Peer-Review-Verfahren zur Qualitätssicherung implementiert haben. Die Studien untermauern das Ergebnis der theoretischen Diskussion in Abschnitt 3.2.1.2.1, wonach Joint Audits in der Lage sind, der Marktkonzentrationserhöhung entgegenzuwirken. So zeigen Lesage et al. (2017) für Dänemark, dass der Marktanteil der Big Four nach der Abschaffung der Pflicht zur Durchführung von Joint Audits im Jahr 2005 erheblich gestiegen ist. Die Autoren führen die Entwicklung auf das Verhalten der Unternehmen zurück. Die Mehrzahl dieser entschied sich für Single Audits mit einem der Big Four. Ballas and Fafaliou (2008) zeigen, dass in Frankreich der Marktanteil der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Vergleich zu anderen europäischen Ländern geringer ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch Piot (2007). Sowohl Ballas and Fafaliou (2008) als auch Piot (2007) begründen dies mit der Pflicht zur Durchführung von Joint Audits in Frankreich.

Tabelle 4: Einfluss der Joint Audits auf die Marktkonzentration

Autor(en) und Publikationsjahr	Land, Stichprobe, Untersuchungszeitraum
Lesage, Ratzinger-Sakel & Kettunen, 2017	Dänemark, 582 Beobachtungen 2002-2010
Ballas und Fafaliou 2008	15 EU-Mitgliedsstaaten 2862 Beobachtungen 1998-2001 und 2002-2004
Piot, 2007	Frankreich 817/887 Unternehmen 1997 und 2003

Quelle: Velte, 2016, S. 251 und eigene Recherche.⁵⁷

Auch Willekens, Dekeyser und Simac (2019, S. 45) zeigen in ihrer Studie, die vom Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des Europäischen Parlaments in Auftrag gegeben wurde, dass die Marktkonzentration in Frankreich geringer ist als in den allermeisten EU-Mitgliedsstaaten. Die Studienergebnisse von Willekens, Dekeyser und Simac (2019, S. 45) sind deshalb interessant, weil sie die Daten der Jahre 2013-2015 mit den Daten aus dem Jahr 2017 vergleichen. Damit basieren sie auf aktuelleren Daten als die zuvor zitierten Studien.

Zu erwähnen bleibt, dass die Aussagekraft der Studien eingeschränkt ist. Dies gilt insbesondere für Studien mit länderübergreifenden Daten. Ihre Studienergebnisse basieren auf einem Vergleich von Marktkonzentrationsindikatoren. Diese Herangehensweise kann, muss aber nicht einen kausalen Zusammenhang zwischen Joint Audits und der Marktstruktur abbilden. Folglich lässt sich nicht mit Sicherheit ausschließen, dass auch länderspezifische Faktoren die Unterschiede in der Marktstruktur begründen (vgl. Velte, 2016, S. 524). Nichtsdestotrotz darf nicht ignoriert werden, dass es in Frankreich, wo Joint Audits für PIEs seit 1966 obligatorisch sind, 283 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften PIE-Mandate haben und 14 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die 100 größten Unternehmen prüfen (SBF 120) (vgl. H3C, 2022, S. 11) – das ist weit mehr als in anderen Ländern wie z. B. Deutschland und Großbritannien, wo die PIE-Mandate überwiegend auf die Big Four beschränkt sind (vgl. F.A.Z.-Institut, 2022, S. 4).

3.2.1.3 Wirkung auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungsqualität

Ziel der folgenden Abschnitte ist es, die theoretische Diskussion zur Qualitätswirkung der Joint Audits zu skizzieren und die Ergebnisse dieser den empirischen Befunden gegenüberzustellen. Dabei wird auch auf die Aussagefähigkeit der empirischen Studien zur Wirkung der Joint Audits auf die Prüfungsqualität eingegangen.

⁵⁷ Die Tabelle basiert auf Velte, 2016. Ferner haben wir eigene Recherchen angestrengt. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.2.1.3.1 Theoretische Diskussion der Wirkung auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungsqualität

Unabhängigkeit und Objektivität

Joint Audits können sich positiv auf die Unabhängigkeit und Objektivität der Prüfungsgesellschaften auswirken. Ursächlich für die größere Unabhängigkeit und Objektivität der Prüfungsgesellschaften ist der Umstand, dass Joint Audits weniger anfällig für die Einflussnahme seitens des Managements sind, da die Beeinflussung zweier Prüfungsgesellschaften schwieriger ist als die Beeinflussung einer Prüfungsgesellschaft (vgl. Quick, Schmidt und Simons, 2016, S. 13). Das hat in den frühen 2000er Jahren z. B. der Vivendi-Universal-Fall in Frankreich verdeutlicht. Während die involvierte (damals noch) Big-Five-Prüfungsgesellschaft Arthur Andersen die fehlerhafte bilanzielle Behandlung der BSKyB-Akquisition verschwie, legte der Nicht-Big-Five-Prüfer Salustro Reydel mit Unterstützung der Finanzaufsichtsbehörden die Unregelmäßigkeiten in der Bilanzierung offen (vgl. Ratzinger-Sakel et al. 2012, S. 35 f.; Driesch, 2018, S. 430; 432). Die höhere Unabhängigkeit und Objektivität der Prüfungsgesellschaften kann wiederum zur Erhöhung der Prüfungsqualität beitragen.

Laut Marnet (2021) begünstigen die Cross Reviews bei Joint Audits die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers während der Abschlussprüfung: Cross Reviews bedeuten eine permanente Kontrolle des Prüfungspartners. Dieser Sachverhalt reduziert bei Joint Audits die Voreingenommenheit der Abschlussprüfer bzw. erhöht deren Objektivität.

Prüfungsqualität

Neben der höheren Unabhängigkeit und Objektivität der Prüfungsgesellschaften kann das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Cross Reviews der Joint Audits die Prüfungsqualität begünstigen, wenn sich die Prüfer der verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit ihren individuellen Erfahrungen und fachlichem Know-how ergänzen (vgl. Quick, Schmidt und Simons, 2016, S. 13; Marnet, 2021, S. 18 mit Referenz auf Orlik, 2011). Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Prüfungstätigkeit ausgewogen auf die Joint Auditors aufgeteilt wird. Auch die gemeinschaftliche Haftung kann den Anreiz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erhöhen, Bilanzbetrug und Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung offen zu legen (vgl. Driesch, 2018, S. 432).

Ein weiterer Vorteil von Joint Audits zeigt sich auch im Hinblick auf die Pflichtrotation bei den Prüfungsmandaten in Deutschland. Ein Prüferwechsel geht immer mit einem gewissen Risiko für das Unternehmen einher, weil damit der Verlust an Wissen verbunden ist (vgl. ESMA, 2021, S. 18). Durch Joint Audits kann dieses Risiko aufgefangen werden, indem die Joint Auditors asynchron bestellt werden. Durch den fließenden Übergang beim Wechsel der Prüfungsgesellschaften wird der Wissenstransfer von einer Prüfungsgesellschaft zu der ihr nachfolgenden sichergestellt. Hiermit kann ein positiver Effekt auf die Prüfungsqualität verbunden sein (vgl. Driesch, 2018, S. 432 f.; Quick, Schmidt und Simons, 2016, S. 13).

Da die Joint Audits über das Potenzial verfügen, die Marktkonzentration zu reduzieren und den Wettbewerb zu beleben, können sie auch über die Belebung des Wettbewerbs Anreize für höhere Prüfungsqualität setzen.

Kommunikations- und Abstimmungsprobleme zwischen den beauftragten Prüfungsgesellschaften können die Prüfungsqualität bei Joint Audits hingegen beeinträchtigen (vgl. Quick, Schmidt und Simons, 2016, S. 13; Driesch, 2018, S. 432). Zudem wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Prüfungsqualität bei Joint Audits unter dem Trittbrettfahrverhalten der Joint Auditors leiden kann. Trittbrettfahrverhalten liegt vor, wenn sich ein Joint Auditor auf den jeweils anderen Prüfungspartner verlässt, um seinen Arbeitsaufwand zu reduzieren (vgl. Quick, Schmidt und Simons, 2016, S. 13). Dieses Argument greift jedoch vor allem für wenig ausbalancierte Joint Audits, bei denen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Gros der Prüfungstätigkeit und des Prüfungshonorars an sich zieht (vgl. Holm und Thinggaard, 2016).

3.2.1.3.2 Empirische Befunde zur Prüfungsqualität – Darstellung und Bewertung

Es konnten neun empirische Studien recherchiert werden, die mit Hilfe von Modellen den Einfluss der Joint Audits (die der Definition in Abschnitt 3.2.1.1 folgen) auf die Prüfungsqualität untersucht haben. Ein Überblick über die Studien des Forschungszweigs findet sich in Tabelle 5. Diese enthält ausschließlich Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften, die Peer-Review-Verfahren zur Qualitätssicherung vorsehen. Die meisten Beiträge fokussieren auf EU-Mitgliedsstaaten, wie z. B. Italien, Frankreich, Dänemark, Schweden oder Finnland, fokussieren. Im Rahmen der Studien wird die Qualitätswirkung der Joint Audits im Allgemeinen mit der Qualitätswirkung der Single Audits verglichen. Drei der neun Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Joint Audits höhere Abschlussprüfungsqualität bedeuten als Single Audits. Sechs der neun Studien finden keinen Einfluss der Joint Audits auf die Abschlussprüfungsqualität. Studien mit negativer Qualitätswirkung der Joint Audits konnten nicht recherchiert werden.

Die vorliegenden Studien lassen keine Schlussfolgerung über die Wirkung von Joint Audits auf die Abschlussprüfungsqualität zu. Grund hierfür ist, dass die Ergebnisse der Studien zur Qualität der Abschlussprüfung über eine sehr beschränkte Aussagekraft verfügen. Diese Auffassung vertreten z. B. auch Velte, 2016, S. 523, Quick, Schmidt und Simons, 2016, S. 13, Ratzinger-Sakel, 2015, S. 2526 sowie DeFond und Zhang, 2014. Hierfür gibt es verschiedene Gründe: So ist die Abschlussprüfungsqualität nicht unmittelbar zu beobachten. Eine direkte Messung der Abschlussprüfungsqualität ist somit nicht möglich. Aus diesem Grund wird in den Studien versucht, die Abschlussprüfungsqualität durch die Rechnungslegungsqualität zu approximieren. Dazu wird in der Regel mittels sogenannter Accruals-Modelle das Ausmaß der Bilanzpolitik (Earnings Management) geschätzt (vgl. Velte, 2016, S. 250). Dabei wird sehr oft auf diskretionäre Periodenabgrenzungen als Indikator bzw. Proxyvariable für Abschlussprüfungsqualität zurückgegriffen. Die Verwendung von Accruals-Modellen ist problematisch, weil die Abschlussprüfung eine Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsbeurteilung der Rechnungslegung und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse oder eine Geschäftsführungsprüfung darstellt. Solange die Rechnungslegung der Unternehmen den Gesetzen der Länder folgt, dürfen Wirtschaftsprüfer aus der Bilanzpolitik des Unternehmens keine negativen Konsequenzen für den Bestätigungsvermerk ableiten. Die Wirtschaftsprüfer werden zwar im Prüfungsbericht die Auswirkungen der Bilanzpolitik auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens darlegen. Die Pflicht zur Analyse der Zweckmäßigkeit des Bilanzpolitik obliegt jedoch dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss des Unternehmens und nicht dem Abschlussprüfer. Folglich ist es nicht möglich, aus der Höhe der Rechnungslegungsqualität auf die Höhe der Abschlussprüfungsqualität zu schließen (vgl. Velte, 2016, S. 253).

Ferner ist zu erwähnen, dass die Accruals-Modelle zur Schätzung der Rechnungslegungsqualität durch hohe Heterogenität charakterisiert sind (vgl. hierzu Sattler, 2011, S. 214-239). Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Befunde vom zugrunde gelegten Modell beeinflusst werden.

Der Einsatz von Accruals-Modellen bedeutet zudem eine sehr starke Vereinfachung der Realität im Sinne einer Partialanalyse und einer Beschränkung auf die Sachverhaltsabbildung, d. h. buchmäßige Rechnungslegungspolitik nach dem Bilanzstichtag. Sachverhaltsgestaltung vor dem Stichtag, d. h. reale Rechnungslegungspolitik spielt bisher keine Rolle bei der Erforschung der Wirkung von Joint Audits auf die Prüfungsqualität (vgl. Velte, 2016, S. 253). Auch das schränkt die Aussagekraft der Studien in Tabelle 5 ein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die empirischen Studien in der Tabelle 5 keinerlei Schlussfolgerungen hinsichtlich der Qualitätswirkung der Joint Audits zulassen.

Tabelle 5: Joint-Audit-Forschung zur Prüfungsqualität

Autor und Publikationsjahr	Land, Stichprobe, Untersuchungszeitraum	Proxy-Variable für Prüfungsqualität
Joint Audits erhöhen die Qualität der Abschlussprüfung		
Bisogno und De Luca, 2016	Italien 12.344 Beobachtungen 2010	Nichtexistenz von kleinen positiven Gewinnen („small positive earnings“)
El Assy, 2015	Ägypten 160 Beobachtungen 2009-2013	Konservative bzw. Vorsichtige Rechnungslegung
Zerni et al., 2012	Schweden 1.257 Beobachtungen 2001-2007	Vorsichtige Rechnungslegung; geringere diskretionäre Periodenabgrenzungen; bessere Ratings; Risikovorhersagen
Joint Audits haben keinen Einfluss auf die Qualität der Abschlussprüfung		
Garcia-Blandon et al., 2021	Europa 2.013 Beobachtungen 2009-2016	Abnormale Rückstellungen; knappes Erreichen positiver Gewinnziele
Holm und Thinggaard, 2018	Dänemark 276 Beobachtungen 2004-2008	Geringere diskretionäre Periodenabgrenzungen
Lesage, Ratzinger-Sakel und Kettunen, 2017	Dänemark 582 Beobachtungen 2002-2010	Geringere diskretionäre Periodenabgrenzungen
André et al., 2016	Frankreich, Italien und UK 3.155 Beobachtungen 2007-2009	Geringere diskretionäre Periodenabgrenzungen

Velte und Azibi, 2015	Deutschland und Frankreich 1.535 Beobachtungen 2008-2012	Geringere diskretionäre Periodenabgrenzungen
Zerni et al., 2010	Schweden 1.171 Beobachtungen 2000-2006	

Quelle: Velte, 2016, S. 251 und eigene Recherche.⁵⁸

Studie von Köhler und Ratzinger-Sakel (2022)⁵⁹

Die Studie von Köhler und Ratzinger-Sakel (2022) untersucht mögliche Auswirkungen von Joint Audits auf die Prüfungsqualität, die Prüfungshonorare sowie die Marktkonzentration. Zu diesem Zweck wurden 37 Prüfungsausschussvorsitzende von 78 Unternehmen von öffentlichem Interesse mittels Fragebogen befragt. Die Einschätzungen der Befragten sind heterogen. Eine qualitätssteigernde Wirkung wird von etwas weniger als der Hälfte der Befragten erwartet. Eine qualitätseinschränkende Wirkung von etwas mehr als der Hälfte. Die Befragten gehen davon aus, dass die Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt sinken, die Prüfungshonorare insgesamt aber um ca. 20 Prozent steigen werden.

Die Studie von Köhler und Ratzinger-Sakel (2022) weist verschiedene Einschränkungen auf. Die Stichprobe bestehend aus 37 Prüfungsausschussvorsitzenden ist relativ überschaubar. Verschärfend kommt hinzu, dass nur 32 Prozent bzw. 12 der 37 Prüfungsausschussvorsitzende angeben, Erfahrung mit Joint Audits zu haben, wobei unklar bleibt, was unter Erfahrung konkret in der Studie verstanden wird. 68 Prozent der Befragten hat somit keinerlei Erfahrung mit Joint Audits.

Problematisch ist auch die Zahl der Unternehmen, die durch die Prüfungsausschussvorsitzenden repräsentiert werden. Sie entspricht gerade mal 8 Prozent der Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland.⁶⁰

Vor diesem Hintergrund ist die Befragung nicht repräsentativ. Darauf weisen auch die Autorinnen der Studie hin. Die Ergebnisse dürfen somit nicht verallgemeinert werden. Die fehlende Erfahrung der Befragten stellt zudem die Belastbarkeit der Studienergebnisse in Frage.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse möglicherweise verzerrt: Die Einführung der Pflicht zu Joint Audits bedeutet für die Unternehmen eine Verschärfung der Regulierung für die Abschlussprüfung. Folglich könnten zumindest einige Prüfungsausschussvorsitzende den Anreiz gehabt haben, die Joint Audits aus strategischen Gründen zu verhindern.

⁵⁸ Die Tabelle basiert auf Velte, 2016. Ferner haben wir eigene Recherchen angestrengt. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁵⁹ Obwohl die Studie von Köhler und Ratzinger-Sakel (2022) – anders als die Studien in Tabelle 4 – nicht in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren publiziert wurde, hat sie in der Fachwelt viel Aufmerksamkeit erhalten, weshalb es erforderlich erscheint, auch sie kritisch zu würdigen.

⁶⁰ In Deutschland gab es im Jahr 2020 980 Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. F.A.Z.-Institut, 2022, S. 11).

3.2.1.4 Wirkung auf die Höhe der Prüfungshonorare

Ziel der folgenden Abschnitte ist es, die theoretische Diskussion zur Wirkung der Joint Audits auf die Höhe der Prüfungshonorare zu skizzieren und die Ergebnisse dieser den empirischen Befunden gegenüberzustellen. Dabei wird auch auf die Aussagefähigkeit der empirischen Studien zur Wirkung der Joint Audits auf die Höhe der Prüfungshonorare eingegangen.

3.2.1.4.1 Theoretische Diskussion der Wirkung auf Prüfungshonorare

Theoretisch können Joint Audits sowohl zu höheren als auch niedrigeren Prüfungskosten und höheren oder niedrigeren Prüfungshonoraren führen. Ein Grund für höhere Prüfungskosten kann die Doppelbelastung für die einzelnen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Der Mehraufwand resultiert aus der Sicherstellung und Überprüfung der Prüfqualität des Joint Audit-Partners im Rahmen der Cross Reviews (vgl. Bédard und Schatt, 2020, S. 15). Ferner können Prüfungsgesellschaften es für erforderlich erachten, bei den Honorarforderungen den Fall zu berücksichtigen, dass aufgrund von Meinungsverschiedenheiten die Prüfungsdauer und der Prüfungsaufwand ansteigen oder zusätzliche Berichte angefertigt werden müssen (vgl. Quick, 2016, S. 8). Den beteiligten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können auch Kosten für die Koordination der gemeinsamen Prüfung entstehen (vgl. Velte, 2016, S. 520 f.). Ursächlich hierfür ist bspw. das Erfordernis bei Joint Audits, die Prüfungsreichweite und Prüfungsstrategie gemeinsam festzulegen, die Prüfung gemeinsam zu planen und die Prüfungsgebiete aufzuteilen. Die Koordinationskosten können dem geprüften Unternehmen in Rechnung gestellt werden und den Anstieg der Honorare für die Abschlussprüfung bedingen (vgl. Bédard und Schatt, 2020, S. 15; André et al., 2016, S. 250).

Joint Audits können auch zu niedrigeren Prüfungshonoraren führen, wenn durch die Aggregation von Expertise und eine gelungene Aufteilung der Prüfungstätigkeiten entsprechend den Stärken der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Synergieeffekte generiert werden, die über die Erhöhung der Prüfungseffizienz die Prüfungskosten senken (vgl. Velte, 2016, S. 520 f.).

3.2.1.4.2 Empirische Befunde zur Höhe der Prüfungshonorare – Darstellung und Bewertung

Es konnten acht empirische Studien recherchiert werden, die mit Hilfe von Modellen den Einfluss von Joint Audits auf die Prüfungshonorare untersucht haben. Ein Überblick über die Studien des Forschungszweigs findet sich in der nachfolgenden Tabelle. Auch diese enthält ausschließlich Beiträge aus wissenschaftlichen Zeitschriften, die Peer-Review-Verfahren zur Qualitätssicherung vorsehen. Etwas mehr als die Hälfte der Studien kommt zu dem Ergebnis, dass Joint Audits höhere Prüfungsgebühren für die Unternehmen bedeuten als Single Audits. Ob die Joint Audits tatsächlich zur Erhöhung der Prüfungsgebühren führen, ist jedoch unklar, da annähernd genauso viele Studien gar keinen Einfluss der Joint Audits auf Prüfungshonorare identifizieren können.

Ferner ist auch die Aussagekraft der Studien zu Prüfungshonoraren begrenzt. Ursächlich hierfür ist zum einen der Umstand, dass auf Prüfungshonorare zurückgegriffen werden muss, die im (Konzern-)Anhang veröffentlicht sind. Diese spiegeln jedoch nicht zwingend die tatsächlichen Kosten der Abschlussprüfung wieder (vgl. Velte, 2016, S. 524). Insbesondere bei der Prüfung der Unternehmen von öffentlichem

Interesse durch die Big Four besteht jedoch die Gefahr, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Prüfungsleistung unter dem Marktpreis oder den Kosten anbieten, um Beratungsaufträge zu akquirieren. So hat z. B. die britische Regulierungsbehörde CMA festgestellt, dass die Big Four in Großbritannien die Prüfungsleistung durch Beratungsleistung quersubventionieren (vgl. CMA, 2019, S. 118 f.). Das könnte z. B. das Studienergebnis von André et al. (2016) erklären, demzufolge die Prüfungshonorare in Frankreich, wo die Pflicht zur Durchführung von Joint Audits bei PIEs und vielen anderen Unternehmen besteht, bis zu 40 Prozent höher sind als in Großbritannien, wo Single Audits dominieren. Die Quersubventionierungsanreize und-möglichkeiten der Big Four in Frankreich sind hingegen geringer, da dort ein viel umfassenderes Verbot für die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- sowie Steuer- und Bewertungsleistungen besteht als in Großbritannien (vgl. Accountancy Europe, 2022, S. 3).

Auch die Studienergebnisse von Holm und Thinggaard (2014) dürfen nicht verallgemeinert werden. Die Autoren können zwar zeigen, dass die Prüfungshonorare nach der Abschaffung der Verpflichtung zur Durchführung von Joint Audits gesunken sind. Allerdings fußt das Ergebnis ausschließlich auf Daten des Jahres 2005, also dem Jahr, in dem Single Audits in Dänemark seit 1930 erstmals wieder möglich wurden. Da die Unternehmen in Dänemark nach Regimewechsel verstärkt Single Audits nachfragten (vgl. Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 887) liegt es nahe anzunehmen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Low-Ball-Taktik folgend hohe Rabatte auf ihre Prüfungsleistungen in der Erstprüfungsperiode gewährt haben, um Prüfungsaufträge, Beratungsaufträge oder Lerneffekte im neuen Prüfungsregime zu generieren.

Ferner fällt auf, dass selbst Studien jüngeren Erscheinungsdatums auf sehr alten Daten basieren. Da der Untersuchungszeitraum der betrachteten Studien sich über die Jahre 2001 bis 2011 erstreckt, sind die jüngsten Daten 11 und die ältesten Daten 21 Jahre alt. Dies ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Zum einen haben sich die Prüfungstechniken fortentwickelt. Zum anderen kommen immer häufiger digitale Technologien bei der Abschlussprüfung zum Einsatz (vgl. Lünendonk, 2021). Diese können den Koordinationsaufwand der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und damit die Prüfungshonorare bei Joint Audits reduzieren. Folglich ist die Übertragungsfähigkeit der Studienergebnisse auf die 2020er Jahre fraglich. Auch das schränkt die Aussagefähigkeit der Studien und ihre Verallgemeinerung ein.

Tabelle 6: Einfluss der Joint Audits auf Prüfungshonorare

Autor und Publikationsjahr	Land, Stichprobe, Untersuchungszeitraum	Anmerkung
Joint Audits führen zu höheren Prüfungshonoraren		
André et al., 2016	Frankreich, Italien und Großbritannien 3.155 Beobachtungen 2007-2011	Die Prüfungshonorare in Frankreich sind bis zu 40 Prozent höher als in Großbritannien und in Italien.
Lesage et al., 2016	Dänemark 582 Beobachtungen 2002-2010	Unternehmen zahlen bei Joint Audits etwa 10 bis 25 Prozent mehr als Unternehmen mit Single Audits
Nekhili, Ayadi und Chebbi,	Frankreich	

2014	130 Unternehmen 2004-2006	
Holm und Thinggaard, 2014	Dänemark 313 (289) Unternehmen 2005	
Zerni et al., 2012	Schweden 1.162 Beobachtungen 2001-2007	

Joint Audits haben keinen Einfluss auf Prüfungshonorare

Holm und Thinggaard, 2016	Dänemark 261 Beobachtungen 2005-2007	Joint Audits mit einer Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind nicht teurer als Single Audits durch eine Big Four; Sehr unausgewogene Joint Audits (Big Four 75 Prozent und Nicht-Big-Four 25 Prozent) führen zu höheren Kosten als Single Audits
Ittonen und Tronnes, 2015	Finnland und Schweden 1.345 Beobachtungen 2005-2009	
Audoussset-Coulier, 2015	Frankreich 254 Beobachtungen 2002-2003	

Quelle: Velte, 2016, S. 251 und eigene Recherche.⁶¹

⁶¹ Die Tabelle basiert auf Velte, 2016. Ferner haben wir eigene Recherchen angestrengt. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.2.1.5 Zwischenfazit

Joint Audits werden in Europa regelmäßig als Lösungsansatz zur Verbesserung der Abschlussprüfungsqualität und Reduzierung der Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt diskutiert. Ziel des Abschnitts war es daher, die Folgen der Joint Audits näher zu betrachten. Gegenstand der Analyse waren ihre Wettbewerbswirkung, ihre Qualitätswirkung und ihr Einfluss auf die Prüfungshonorare.

Sowohl theoretische als auch empirische Studien deuten darauf hin, dass Joint Audits bei entsprechender Ausgestaltung zur Reduzierung der Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt führen können. Aktuelle Zahlen zur Marktkonzentration liefert die Studie des F.A.Z-Instituts aus dem Jahr 2022. Sie zeigt, dass in Ländern mit Single Audits wie z. B. Großbritannien oder Deutschland die Big Four über einen größeren Marktanteil bei Abschlussprüfungen der PIEs verfügen als in Frankreich, wo Joint Audits für PIEs verpflichtend sind. So beläuft sich der Marktanteil der Big Four in Großbritannien auf 99 Prozent und in Deutschland auf 95 Prozent. In Frankreich ist er hingegen mit 69 Prozent deutlich niedriger als in den beiden zuvor genannten Ländern (vgl. F.A.Z-Institut, 2022, S. 5).

Die höhere Anbietervielfalt auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt kann die Systemrisiken reduzieren, die aus dem Zusammenbruch eines der Big Four resultieren können. Die Tatsache, dass die Marktkonzentration in Frankreich trotz der Pflicht zur Durchführung von Joint Audits gestiegen ist – das zeigt die Studie von Willekens, Dekeyser und Simac (2019, S. 44-47) – und die Big Four dort derzeit im Markt für PIE-Abschlussprüfungen einen Marktanteil von fast 70 Prozent besitzen (vgl. F.A.Z-Institut, 2022, S. 5), macht jedoch auch deutlich, dass Joint Audits allein das Problem der hohen Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt nicht lösen können.⁶² Ihre Einführung muss durch zusätzliche Maßnahmen flankiert werden, die geeignet sind, die Marktstruktur zu verändern bzw. die Anbietervielfalt auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt zu erhöhen.

Der theoretischen Literatur zufolge verfügen die Joint Audits insbesondere aufgrund der Cross Reviews über das Potenzial, die Abschlussprüfungsqualität zu erhöhen, sofern es den Gemeinschaftsprüfern gelingt, die Kommunikations- und Abstimmungsprobleme in den Griff zu bekommen, was im Zuge der Digitalisierung der Wirtschaftsprüfung und Kommunikation immer einfacher fallen dürfte. Die empirischen Studien, die mit Hilfe von Modellen, den Einfluss der Joint Audits auf die Prüfungsqualität untersuchen, kommen zu widersprüchlichen Ergebnissen. Ihre Aussagekraft zur Qualitätswirkung von Joint Audits ist jedoch aufgrund vielfältiger Probleme begrenzt. Die Belastbarkeit der Studienergebnisse ist somit fraglich. Um dies zu ändern, bedarf es mehr qualitativer Forschung in Form von Fallstudien. Diese können zum Verständnis beitragen, wie Joint Audits aussehen müssen und welcher Rahmenbedingungen sie bedürfen, um hohe Prüfungsqualität zu gewährleisten.

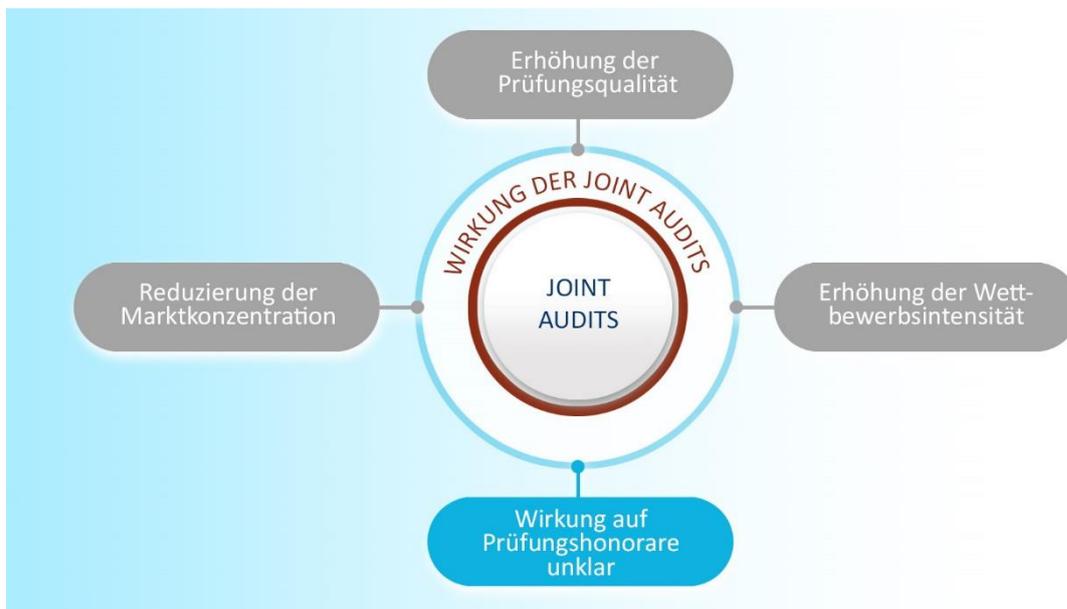
Ob Joint Audits zu höheren Prüfungshonoraren führen, ist unklar. Weder die theoretische noch die empirische Literatur, die unter Zuhilfenahme von Modellen, den Einfluss der Joint Audits auf die Prüfungshonorare untersucht, können hier Klarheit schaffen. Zwar deutet eine knappe Mehrheit der empirischen Studien darauf hin, dass die Prüfungshonorare durch die Verpflichtung zur Durchführung von Joint Audits steigen könnten. Als Erklärung dafür werden der Koordinationsaufwand und Cross Reviews angegeben.

⁶² Die Konzentration des Marktes für PIE-Abschlussprüfungen in Frankreich ist in den letzten Jahren zwar gestiegen, liegt aber auf einem deutlich niedrigeren Niveau als in anderen Mitgliedsstaaten der EU, wie z. B. Deutschland. Während in Frankreich die Big Four über einen Marktanteil von ca. 69 Prozent verfügen, liegt dieser in Deutschland bei 95 Prozent (vgl. F.A.Z-Institut, 2022, S. 5).

Die Aussagekraft der Studien ist jedoch aufgrund diverser Probleme begrenzt. Die Belastbarkeit der Studienergebnisse ist damit eingeschränkt. Außerdem basieren die Studien auf sehr alten Daten, was ihre Übertragbarkeit auf die 2020er Jahre in Frage stellt. Damit bleibt auch offen, in welchem Umfang die Prüfungshonorare für die Unternehmen bei Joint Audits steigen.

In Abbildung 6 ist die Wirkung der Joint Audits auf Marktkonzentration, Wettbewerb und Prüfungsqualität zusammenfassend dargestellt.

Abbildung 6: Wirkung von Joint Audits



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

3.2.2 Shared Audits

Im Gegensatz zu Joint Audits gibt es kein Industrieland, in dem Shared Audits jemals verpflichtend waren. Allerdings können in vielen Ländern Shared Audits optional zu Single Audits durchgeführt werden.⁶³ Ziel der folgenden Abschnitte ist es, den Einfluss der Shared Audits auf Wettbewerb, Qualität der Abschlussprüfung und Höhe der Prüfungshonorare zu erörtern. Da keine empirischen Studien dazu recherchiert werden konnten, die mit Hilfe von Modellen die Auswirkungen der Shared Audits untersucht haben, beschränkt sich die Analyse auf die theoretische Erörterung der möglichen Wirkungen.

3.2.2.1 Ablauf

Bei Shared Audits obliegt die Abschlussprüfung wie bei Joint Audits (mindestens) zwei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die unabhängig voneinander von dem zu prüfenden Unternehmen beauftragt werden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben somit nicht die Möglichkeit, ein Angebot als Konsortium abzugeben. Bei der Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind die zu prüfenden Unternehmen frei. Folglich können sie auch zwei Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen.

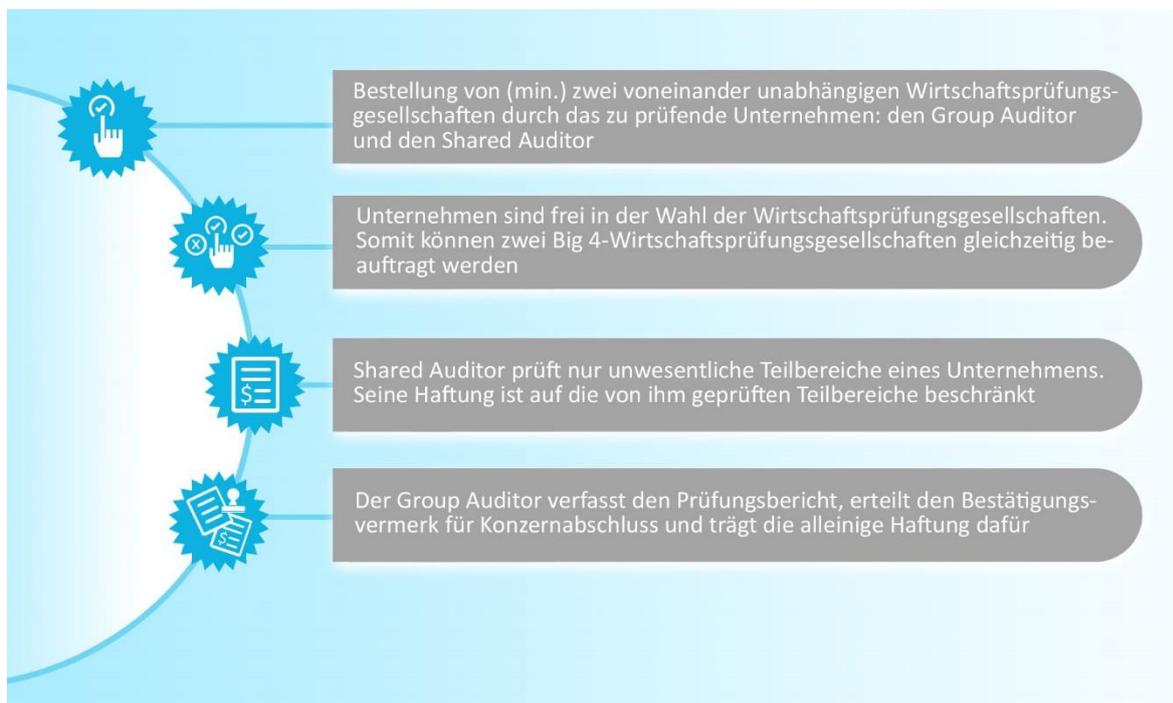
Anders als bei Joint Audits gibt es bei Shared Audits den Group Auditor und den Shared Auditor. Der Group Auditor hat die Federführung bei der Abschlussprüfung inne. Er verfasst den Prüfungsbericht und erteilt den finalen Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss. Der Shared Auditor arbeitet dem Group Auditor zu. Seine Zuarbeit ist in der Regel auf die Prüfung von nicht wesentlichen Teilbereichen eines Konzerns beschränkt.⁶⁴

Die Aufteilung der Abschlussprüfung zwischen dem Group Auditor und dem Shared Auditor kann unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Am häufigsten verbreitet ist die Aufteilung nach Geschäftsbereichen oder geographischen Regionen (vgl. ICEAW, 2019, S. 3). Der Group Auditor trägt die alleinige Verantwortung für das im Bestätigungsvermerk abgegebene Urteil, auch wenn Teilbereiche vom Shared Auditor geprüft werden (vgl. ICEAW, 2019, S. 3; Köhler und Ratzinger-Sakel, 2022, S. 886 f.). Die Shared Auditors sind hingegen nur für die von ihnen geprüften Teilbereiche verantwortlich und haftbar.

⁶³ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine Konzernprüfung mit verschiedenen Prüfern in den einzelnen Teilkonzernen oder Beteiligungen gar nicht so unüblich ist. Zum einen passiert dies häufiger bei Prüferwechseln, da aufgrund von nationalen Besonderheiten manchmal ein Wechsel in allen betroffenen Jurisdiktionen nicht möglich ist. Teilweise verfügen Prüfernetzwerke nicht überall (geographisch) über angemessene Ressourcen, sodass auf andere Prüfer (oder Prüfernetzwerke) zurückgegriffen werden muss. Auch kann in Folge von M&A-Transaktionen in einer Übergangszeit (teilweise aber darüber hinaus) der Fall eintreten, dass die beiden Teilkonzerne von unterschiedlichen Prüfern geprüft werden, aber einer der beiden der Konzernprüfer ist (üblicherweise der des übernehmenden Unternehmens).

⁶⁴ Vgl. <https://www.der-wirtschaftspruefungs-blog.de/joint-audit-serie-teil-1-joint-audit-shared-audit-sind-mehrere-pruefer-besser/>, abgerufen am: 13. Dezember 2021.

Abbildung 7: Charakteristika von Shared Audits



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

3.2.2.2 Wettbewerbswirkung

Grundsätzlich kann auch durch Shared Audits der Wettbewerb intensiviert werden. Zentrale Voraussetzung dafür ist die Bestellung einer kleinen oder mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Rolle des Shared Auditors. Nur wenn große Unternehmen von öffentlichem Interesse vermehrt auch kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachfragen, können diese im Shared-Audit-Regime zusätzliche Einnahmen generieren und wachsen, ceteris paribus. Dies gilt auch für Joint Audits.

Nichtsdestotrotz dürfte die Wettbewerbswirkung von Shared Audits tendenziell geringer sein als von Joint Audits. Ursächlich hierfür sind die fehlenden Vorgaben zur Aufteilung des Prüfungsumfangs bzw. des Gesamthonorars zwischen dem Group Auditor und dem Shared Auditor. Das kann die Ungleichverteilung beim Prüfungsumfang bzw. dem Prüfungshonorar zu Lasten der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften begünstigen. In der Konsequenz besteht die Gefahr, dass kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Shared Audits weniger Umsätze generieren als bei Joint Audits. Dies würde wiederum ihre Möglichkeit, die Prüfungskapazitäten langfristig zu erhöhen, um in der Zukunft auch größere Aufträge übernehmen zu können, beschränken.

Zudem sind die Chancen der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ihr Know-how bei Shared Audits zu erweitern, begrenzt. Da sie über geringere Prüfungskapazitäten und Erfahrung verfügen als die Big Four, werden sie insbesondere von großen PIEs – wenn überhaupt – nur als Juniorpartner der Big Four beauftragt. Dadurch würde sich ihr Prüfungsauftrag auf unwesentliche Teilbereiche

mit niedriger Komplexität beschränken. Die Prüfung wesentlicher Teilbereiche mit hoher Komplexität würde weiterhin den Big Four vorbehalten bleiben (vgl. CMA, 2019, Tz. 38). In der Folge könnten die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nur bedingt ihr Know-how ausbauen, das erforderlich ist, um in Zukunft Teilbereiche mit höherer Komplexität übernehmen zu können bzw. als Group Auditor von den zu prüfenden Unternehmen in Betracht gezogen zu werden.

Darüber hinaus haben die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Joint Audits aufgrund der Gemeinschaftshaftung, genauer gesagt der gesamtschuldnerischen Haftung, sowohl einen Anreiz als auch eine Verpflichtung zu Cross Reviews. Dies begünstigt nicht nur die Entwicklung ihrer Expertise, sondern auch ihr Wachstum, da sie dadurch höhere Prüfungshonorare verlangen können.

Darüber hinaus ist die Prüfungsleistung der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Shared-Audit-System weniger sichtbar als bei Joint Audits, da sowohl die Erstellung des Prüfungsberichts als auch des Bestätigungsvermerks in der alleinigen Verantwortung des Group Auditors sind. Folglich werden die Adressaten des Berichts und des Bestätigungsvermerks⁶⁵ die Unternehmensprüfung vor allem in Verbindung mit den Big Four bringen. Verschärfend kommt hinzu, dass bei einer sehr unausgewogenen Aufteilung der Prüfungsarbeiten zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergleichsweise selten die Möglichkeit bekommen, in den fachlichen Austausch z. B. mit Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu treten. Folglich dürfte es ihnen im Shared-Audit-System schwieriger fallen, Reputation bei potenziellen Auftraggebern aufzubauen, die es ihnen ermöglichen würde, mit der Zeit auch größere Aufträge zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund ist es unwahrscheinlich, dass Shared Audits kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in ihrem Wachstum und ihrer Entwicklung so unterstützen können, wie es notwendig wäre, um die Konzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt zu reduzieren, die Wettbewerbsintensität zu erhöhen und Systemrisiken abfedern zu können.

3.2.2.3 Qualitätswirkung

Auch hinsichtlich der Prüfungsqualität sind Joint Audits den Shared Audits überlegen. Ursächlich hierfür sind die Cross Reviews, die ein Alleinstellungsmerkmal der Joint Audits sind. Cross Reviews ermöglichen es den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ihre Erfahrung, Wissen und Kompetenzen zu kombinieren und stellen sicher, dass der gesamte Prüfungsprozess eine doppelte Qualitätssicherung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfährt. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass beabsichtigte oder unbeabsichtigte Fehler aufgedeckt werden, was einen positiven Einfluss auf die Prüfungsqualität hat.

Die Cross Reviews sind die logische Konsequenz der gemeinsamen Haftung, die ebenfalls nur für Joint Audits typisch ist. Sie erfordert nicht nur eine enge Zusammenarbeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowohl bei der Erstellung des Prüfungsberichts als auch des Bestätigungsvermerks, sondern verlangt auch, dass jede Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über hinreichend Prüfungsnachweise verfügt, aus denen hervorgeht, dass der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt (jeder

⁶⁵ Beim Prüfungsbericht sind es je nach Unternehmensform z. B. die Aufsichtsräte, Vorstände, Gesellschafter und Geschäftsführer. Beim Bestätigungsvermerk sind es insbesondere Kapitalgeber und Geschäftspartner.

Prüfer erlangt Prüfungsnachweise entweder durch die Durchführung der Prüfungsarbeiten oder durch die Durchsicht der vom Gemeinschaftsprüfer durchgeführten Arbeiten). Nur auf diese Weise können die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihr Mithaftungsrisiko reduzieren.

Anders als bei Joint Audits gibt es bei Shared Audits keine gesamtschuldnerische Haftung: Bei Shared Audits trägt der Group Auditor die alleinige Verantwortung für den Jahresabschluss des Mutterunternehmens und den Konzernabschluss. Die Haftung des Shared Auditors ist auf die Teilbereiche beschränkt, die von ihm geprüft wurden. In der Konsequenz hat nur der Group Auditor einen Anreiz, die Arbeit seines Partners zu kontrollieren. Je kleiner dessen Prüfungsanteil, desto kleiner ist der Anteil des Gesamtprüfungsprozesses, der durch den Group Auditor eine Qualitätssicherung erfährt. Dies stellt eine Gefahr für die Prüfungsqualität bei Shared Audits dar.

Zudem sind bei Shared Audits die Anreize für ein Trittbrettfahrverhalten höher als bei Joint Audits, was die Prüfungsqualität zusätzlich gefährden kann. Grund hierfür sind neben der Ausgestaltung von Haftungsregelungen die fehlenden Vorgaben zur Aufteilung der Prüfungsarbeiten zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Da die Haftung des Shared Auditors auf die von ihm geprüften Teilbereiche beschränkt ist, hat er einen Anreiz, seinen Arbeitsaufwand zu reduzieren bzw. weniger gründlich zu prüfen, weil er sich relativ sicher sein kann, dass der Group Auditor, der allein für den Jahresabschluss des Mutterunternehmens und den Konzernabschluss haftet, die von ihm hinterlassenen Lücken schließen wird. Der Anreiz für Trittbrettfahrverhalten ist umso größer, je geringer der von Shared Auditor zu erbringende Leistungsumfang ist, so Holm und Thinggaard (2016).

3.2.2.4 Wirkung auf die Höhe der Prüfungshonorare

Die Prüfungshonorare könnten bei Shared Audits niedriger sein als bei Joint Audits. Grund hierfür ist, dass es bei Shared Audits keine Verpflichtung zu Cross Reviews gibt. Darüber hinaus hat bei Shared Audits nur der Group Auditor einen Anreiz, die Arbeit des Shared Auditors zu überprüfen, da er die alleinige Verantwortung für den Jahresabschluss des Mutterunternehmens und den Konzernabschluss trägt. Da der Shared Auditor nur einen kleinen Teil der Prüfung übernimmt, der zudem auf unwesentliche und dadurch weniger komplexe Teilbereiche der Unternehmen beschränkt ist, dürfte der Überprüfungsaufwand des Group Auditors überschaubar sein. Folglich ist der Arbeitsaufwand bei Shared Audits geringer als bei Joint Audits, ceteris paribus.

Ferner ist es – anders als bei Joint Audits – unwahrscheinlich, dass Prüfungsgesellschaften es für erforderlich erachten, bei den Honorarforderungen den Fall zu berücksichtigen, dass aufgrund von Meinungsverschiedenheiten die Prüfungsdauer und der Prüfungsaufwand ansteigen oder zusätzliche Berichte angefertigt werden müssen, da der Group Auditor allein den Prüfungsbericht verfasst und den Bestätigungsvermerk erstellt. Er muss dafür keinen Konsens mit dem Shared Auditor suchen.

3.2.2.5 Zwischenfazit

Shared Audits sind zwar in multinationalen Unternehmen üblich, es existieren jedoch kaum Erfahrungswerte mit verpflichtenden Shared Audits. Das erklärt eventuell auch das Fehlen empirischer Studien, die

unter Zuhilfenahme von Modellen den Einfluss der Shared Audits auf den Wettbewerb, die Prüfungsqualität und die Höhe der Prüfungshonorare untersuchen. Daher beschränkte sich die Analyse auf die theoretische Erörterung der möglichen Wirkungen. Diese hat gezeigt, dass Shared Audits nicht nur eine geringere Wettbewerbswirkung als Joint Audits haben. Sie bergen auch die Gefahr einer schlechteren Prüfungsqualität im Vergleich zu diesen, da Cross Reviews kein Bestandteil des Prüfungsregimes sind. Ferner hat bei Shared Audits nur der Group Auditor einen Anreiz, die Arbeit des Shared Auditors zu überprüfen. Der Shared Auditor hat keinen Anreiz, die Arbeit des Group Auditors zu kontrollieren. Der Umstand, dass die Gesamtverantwortung für die Abschlussprüfung des Konzerns allein beim Group Auditor liegt, erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit für Trittbrettfahrverhalten, was die Prüfungsqualität ebenfalls negativ beeinflussen kann.

Was eine Gefahr für die Prüfungsqualität darstellt, begrenzt den Anstieg der Prüfungshonorare im Shared-Audit-Regime. Folglich dürften diese niedriger sein als bei Joint Audits.

3.2.3 Managed Shared Audits

Die Managed Shared Audits stellen eine besondere Ausprägung der Shared Audits dar. Die Einführung der Managed Shared Audits wird derzeit in Großbritannien als Alternative zu Single Audits diskutiert. Die britische Regierung schlug diese für in Großbritannien im FTSE 350 gelistete Unternehmen verpflichtend vor, um die Dominanz der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurückzudrängen (vgl. hierzu BEIS, 2021, S. 22; Gov.uk, Pressemeldung vom 31. Mai 2022⁶⁶). Auch die britische Aufsichts- und Regulierungsbehörde „Financial Reporting Council“ vertritt die Auffassung, dass verpflichtende Managed Shared Audits die Nicht-Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darin unterstützen können, ihr Know-how und ihre Prüfungskapazitäten im Laufe der Zeit auszubauen, um zur gegebenen Zeit größere und komplexere Prüfungen auch als Single Auditor durchführen zu können (vgl. Dijkgraaf, Hoogstins, Maasland, 2021, S. 4). Ein lang erwarteter Gesetzentwurf könnte im Herbst 2023 veröffentlicht werden: Die Einführung der Managed Shared Audits soll schrittweise erfolgen, wenn Unternehmen ihren Prüfungsvertrag neu ausschreiben und nicht bei der jährlichen Wiederbestellung. Von der Verpflichtung ausgenommen sind Unternehmen, die einen Big-Four-Herausforderer als einzige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellen (vgl. BEIS, 2021, S. 142). Anlass für den Regierungsvorschlag waren verschiedene Bilanzskandale, zu denen u. a. der Bilanzskandal um die Kaufhauskette British Home Stores (Prüfer: PwC) und das Bauunternehmen Carillion (Prüfer: KPMG und Deloitte) im Jahr 2018 gehörten.⁶⁷

Ziel der folgenden Abschnitte ist es, die Managed Shared Audits im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Qualitätswirkung zu erörtern. Ferner wird ihre Wirkung auf Prüfungshonorare untersucht. Da es sich bei

⁶⁶ Verfügbar unter: <https://www.gov.uk/government/news/audit-regime-overhaul-to-help-restore-trust-in-big-business>, abgerufen am: 9. November 2022.

⁶⁷ <https://www.gov.uk/government/news/audit-regime-overhaul-to-help-restore-trust-in-big-business>, abgerufen am: 9. November 2022. Bei diesen Unternehmen handelt es sich zwar nicht um PIEs, dennoch hatten ihre Zusammenbrüche erhebliche Auswirkungen (vgl. <https://www.gov.uk/government/news/audit-regime-overhaul-to-help-restore-trust-in-big-business>, abgerufen am: 28. Juni 2022). Im Fall von BHS verloren 11.000 Beschäftigte ihren Arbeitsplatz (vgl. <https://www.bbc.com/news/business-40421414>, abgerufen am 29. Juni 2022). Der Zusammenbruch von Carillion führte zu einem Verlust von 2.000 Arbeitsplätzen, Bauvorhaben wurden nicht abgeschlossenen und das Unternehmen schuldete seinen Gläubigern rund zwei Milliarden Pfund. Carillion war auch wichtiger Zulieferer des öffentlichen Sektors, sodass die britische Regierung 150 Millionen Pfund an Steuergeldern für die Aufrechterhaltung wichtiger Dienstleistungen aufwenden musste (vgl. <https://publications.parliament.uk/pa/cm201719/cmselect/cmworpen/769/769.pdf>, abgerufen am 29. Juni 2022).

Managed Shared Audits um ein vergleichsweise junges Konzept handelt, gibt es keine empirischen Studien, die unter Zuhilfenahme von Modellen den Einfluss der Managed Shared Audits auf den Wettbewerb, die Prüfungsqualität und die Höhe der Prüfungshonorare untersuchen. Daher beschränkt sich auch die Analyse der Managed Shared Audits auf die theoretische Erörterung der möglichen Wirkungen.

3.2.3.1 Ablauf

Wie bei den Shared Audits wird auch bei den Managed Shared Audits die Unternehmensprüfung von (mindestens) zwei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt. Die Ausschreibung der Prüfungsleistung und die Beauftragung erfolgen durch das zu prüfende Unternehmen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen sich unabhängig voneinander um das Engagement bemühen. Eine Angebotsabgabe als Konsortium ist folglich nicht möglich.

Anders als bei Shared Audits muss bei Managed Shared Audits der Shared Auditor aus dem Umfeld der Herausforderer der Big Four kommen⁶⁸ und einen bedeutenden Anteil an der Prüfung übernehmen. Als „bedeutender Anteil“ werden 10 bis 30 Prozent (i) des Honorars des Abschlussprüfers im Vorjahr, (ii) des Konzernumsatzes, (iii) des Konzernergebnisses oder (iv) der Bilanzsumme des Konzerns diskutiert (vgl. BEIS, 2021, S. 140 ff. und BEIS, 2022, S. 109 f.). Der Group Auditor darf hingegen eine Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

Wie bei Shared Audits hat der Group Auditor auch bei Managed Shared Audits die Federführung bei der Unternehmensprüfung inne und ist somit für die Erstellung des Prüfungsberichts und die Erteilung des finalen Bestätigungsvermerks für den Konzernabschluss zuständig. Damit obliegt ihm auch bei den Managed Shared Audits die Haftung für die von ihm durchgeführten Jahresabschlussprüfungen und die Konzernabschlussprüfung. Die Haftung des Herausforderers ist wie im Shared-Audit-Regime auf die von ihm geprüften Teilbereiche beschränkt (vgl. BEIS, 2021, S. 142).

⁶⁸ Als Herausforderer sind Nicht-Big 4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu verstehen, die Abschlussprüfungen für PIEs anbieten und deren Prüfungseinnahmen in den vorangegangenen zwei Geschäftsjahren weniger als 15 Prozent der Prüfungshonoraren aller FTSE 350-Unternehmen betragen (vgl. BEIS, 2021, S. 141).

Abbildung 8: Charakteristika von Managed Shared Audits



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

3.2.3.2 Wettbewerbswirkung

Vergleich zwischen Managed Shared Audits und Shared Audits

Neben den Shared Audits können auch Managed Share Audits die Marktkonzentration auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt reduzieren und den Wettbewerb intensivieren, da sie es den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermöglichen, an der Prüfung großer Konzerne zu partizipieren und so höhere Umsätze und Wachstum zu generieren.

Die Wettbewerbswirkung von Managed Shared Audits dürfte größer als bei Shared Audits sein. Ursächlich hierfür sind zwei Unterschiede in der Ausgestaltung der beiden Prüfungssysteme: Zum einen beinhalten die Managed Shared Audits eine Pflicht zur Bestellung von mindestens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Umfeld der Big-Four-Herausforderer. Diese Pflicht besteht bei Shared Audits nicht, weshalb dort auch zwei Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung betraut werden können. Durch die Verpflichtung zur Prüfungsbeteiligung der Big-Four-Herausforderer wird bei Managed Shared Audits eine Umverteilung der Umsätze weg von den Big Four hin zu den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sichergestellt.

Zum anderen sollen die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Managed Shared Audits einen bedeutenden Anteil an der Unternehmensprüfung übernehmen. Diskutiert werden – wie in Abschnitt 3.2.3.1 dargelegt – zwischen 10 Prozent und 30 Prozent (i) des Honorars des Abschlussprüfers im Vorjahr, (ii) des Konzernumsatzes, (iii) des Konzernergebnisses oder (iv) der Bilanzsumme des Konzerns. Bei Shared Audits gibt es diesbezüglich keinerlei Vorgaben. Das zu prüfende Unternehmen entscheidet somit komplett frei über die Aufteilung der Prüfungstätigkeit zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, weshalb die Gefahr besteht, dass kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rolle des Shared Auditors lediglich pro forma engagiert werden. Durch die Regelung des Prüfungsumfangs bei Managed Shared Audits wird hingegen sichergestellt, dass die zusätzlichen Umsätze groß genug sind, um die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem Umfeld der Big-Four-Herausforderer in die Lage zu versetzen, ihre Prüfungskapazitäten langfristig auszubauen, um mit der Zeit immer größere Prüfungsaufträge übernehmen zu können.

Die Vorgaben zur mengenmäßigen Aufteilung des Prüfungsmandats zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei den Managed Shared Audits können jedoch nicht per se verhindern, dass die Big-Four-Herausforderer in der Rolle des Juniorpartners verharren. Für die Wachstums- und Entwicklungsmöglichkeiten der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kommt es auf die konkrete Ausgestaltung der Managed Shared Audits an. Wie im Zusammenhang mit der Wettbewerbswirkung von Joint Audits im Abschnitt 3.2.1.2 dargelegt, wird in der Literatur davon ausgegangen, dass die Marktkonzentration langfristig nur dann reduziert werden kann, wenn der Prüfungsanteil des Big-Four-Herausforderers mindestens 30 Prozent des Prüfungshonorars der Abschlussprüfung beträgt (vgl. hierzu Driesch, 2018, S. 435 und CMA, 2019, S. 159). Werden die Big-Four-Herausforderer bei Managed Shared Audits mit einem geringeren Anteil der Unternehmensprüfung betraut, besteht somit das Risiko, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschränkt bleiben, da sie ihr Fachwissen, ihre Kompetenzen und Branchenkenntnisse – wenn überhaupt – nur sehr langsam erweitern können: Je kleiner (größer) der Anteil der Unternehmensprüfung ist, der von den Big-Four-Herausforderern übernommen wird, desto unwahrscheinlicher (wahrscheinlicher) ist es, dass ihnen Teilbereiche mit hoher Komplexität anvertraut werden. Die Fähigkeit zur Prüfung komplexer Teilbereiche ist aber eine wichtige Voraussetzung, um langfristig z. B. auch große Mandate federführend übernehmen zu können.

Vergleich zwischen Managed Shared Audits und Joint Audits

Managed Shared Audits sollen eine Verpflichtung zur Bestellung eines Big-Four-Herausforderers beinhalten (vgl. Abschnitt 3.2.3.1). Eine Bestellung von zwei Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird daher in dem Prüfungsregime nicht möglich sein. Dadurch wird im Managed-Shared-Audit-System sichergestellt, dass eine Umverteilung der Marktanteile von den Big Four zu den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfolgt. Im Joint-Audit-Regime ist es theoretisch möglich, zwei Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu bestellen. Für den Fall, dass die PIEs mehrheitlich zu dieser Konstellation tendieren würden, wäre die Wettbewerbswirkung von Managed Shared Audits vergleichsweise größer als von Joint Audits. Sollten die PIEs im Joint-Audit-Regime vermehrt auch kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachfragen, wäre die Wettbewerbswirkung der Joint Audits mit der Wettbewerbswirkung der Managed Shared Audits vergleichbar, *ceteris paribus*.

Die Erfahrung in Frankreich, wo Joint Audits seit 1966 für PIEs verpflichtend sind, zeigt, dass es nicht zwingend einer Verpflichtung zur Bestellung eines Big-Four-Herausforderers bedarf, um die

Markteintrittsbarrieren für kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei PIE-Abschlussprüfungen zu senken. Im Jahr 2021 kamen dort insgesamt 283 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auf PIE-Mandate. Ferner prüften 14 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die 100 größten Unternehmen (SBF 120) (vgl. H3C, 2022, S. 11). Dies deutet darauf hin, dass in Frankreich viele Unternehmen von sich aus kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Jahresabschlussprüfung im Rahmen der Joint Audits verpflichten. Sie setzen also nicht überwiegend auf zwei Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Vor diesem Hintergrund dürfte die Wettbewerbswirkung der beiden Prüfungsregime vergleichbar sein, *ceteris paribus*.

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Wettbewerbswirkung ist die Vorgabe zur mengenmäßigen Aufteilung des Prüfungsmandats zwischen den beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Wie in Abschnitt 3.2.3.1 dargestellt, sollen die Big-Four-Herausforderer bei den Managed Shared Audits einen bedeutenden Anteil an der Prüfung übernehmen. Als „bedeutender Anteil“ werden 10 bis 30 Prozent (i) des Honorars des Abschlussprüfers im Vorjahr, (ii) des Konzernumsatzes, (iii) des Konzernergebnisses oder (iv) der Bilanzsumme des Konzerns diskutiert (vgl. BEIS, 2021, S. 140 ff. und BEIS, 2022, S. 109 f.). Für die Wettbewerbswirkung kommt es nun auf die konkrete Ausprägung dieses Merkmals in den beiden Prüfungsregimen an. Je ähnlicher die mengenmäßige Aufteilung des Prüfungsmandats zwischen den Prüfungspartnern in den beiden Prüfungsregimen ist, desto vergleichbarer dürfte die Wettbewerbswirkung sein, *ceteris paribus*.

Negative Auswirkungen auf die Wettbewerbswirkung von Managed Shared Audits könnte die Aufteilung der Befugnisse zwischen einem Big Four und einem Big-Four-Herausforderer haben, da sie zur Folge hat, dass die Prüfungsleistung der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch im Managed-Shared-Audit-System weniger sichtbar als bei Joint Audits ist. Grund hierfür ist der Umstand, dass bei Managed Shared Audits sowohl die Erstellung des Prüfungsberichts als auch des Bestätigungsvermerks allein dem Group Auditor obliegen, während bei Joint Audits diese das Ergebnis der Gemeinschaftsarbeit der Prüfungspartner sind. Dieses Merkmal der Managed Shared Audits bewirkt, dass die Adressaten der Berichte⁶⁹ sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Abschlussprüfungsleistung vor allem mit dem Group Auditor in Verbindung bringen, der in der Regel von den Big Four gestellt wird. Folglich dürfte es den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Managed-Shared-Audit-System schwieriger fallen, Reputation bei potenziellen Auftraggebern aufzubauen, die es ihnen ermöglichen würde, mit der Zeit auch größere Aufträge zu übernehmen.

Zudem können Joint Audits das Haftungsrisiko und damit die Markteintrittsbarrieren für kleine- und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften reduzieren. Grund hierfür sind die Cross Reviews. Sie fördern die Prüfungsqualität (vgl. hierzu Abschnitt 3.2.2.3) und tragen damit zur Reduzierung des Haftungsrisikos der Gemeinschaftsprüfer bei.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Wettbewerbswirkung von Managed Shared Audits im Vergleich zu Joint Audits nicht abschließend beurteilt werden kann, da sie von verschiedenen Parametern bzw. der konkreten Ausprägung dieser sowie deren Zusammenwirken abhängig ist.

⁶⁹ Beim Prüfungsbericht sind es je nach Unternehmensform z. B. die Aufsichtsräte, Vorstände, Gesellschafter und Geschäftsführer. Beim Bestätigungsvermerk sind es insbesondere Kapitalgeber und Geschäftspartner.

3.2.3.3 Qualitätswirkung

Vergleich zwischen Managed Shared Audits und Joint Audits

Die Prüfungsqualität bei Managed Shared Audits dürfte niedriger sein als bei Joint Audits. Grund dafür sind auch hier die Cross Reviews, die ausschließlich bei Joint Audits vorgesehen sind. Wie in Abschnitt 3.2.2.3 dargelegt, ermöglichen die Cross Reviews den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, ihre Erfahrung und ihr Know-how zu kombinieren und gewährleisten, dass der gesamte Prüfungsprozess eine doppelte Qualitätssicherung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfährt. Durch die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Fehler aufgedeckt werden, wodurch hohe Prüfungsqualität sichergestellt wird.

Die Cross Reviews sind, wie in Abschnitt 3.2.2.3 ebenfalls erwähnt, das Ergebnis der gemeinsamen Haftung, die ebenfalls ein Alleinstellungsmerkmal der Joint Audits ist. Sie setzt nicht nur eine enge Zusammenarbeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Erstellung des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks voraus, sondern verlangt auch, dass jede Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über hinreichend viele Prüfungsnachweise verfügt, aus denen hervorgeht, dass der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Folglich muss jede Prüfungsgesellschaft auch die Arbeiten des Prüfungspartners einer kritischen Durchsicht unterziehen. Nur so können sie, ihr Mithaftungsrisiko reduzieren. Zudem sind die Joint Auditors zur Durchführung von Cross Reviews vertraglich verpflichtet und werden dafür honoriert.

Anders als bei Joint Audits gibt es bei den Managed Shared Audits keine Gemeinschaftshaftung. Hier trägt der Group Auditor die alleinige Haftung für die von ihm geprüften Jahresabschlüsse und den Konzernabschluss. Die Haftung der Big-Four-Herausforderer ist auf die Teilbereiche beschränkt, die von ihnen geprüft wurden. Folglich hat nur der Group Auditor einen Anreiz, die Arbeit seines Juniorpartners zu kontrollieren, um sein Haftungsrisiko zu reduzieren. Je kleiner der Prüfungsanteil des Juniorpartners, desto kleiner ist der Anteil des Gesamtprüfungsprozesses, der eine Qualitätssicherung durch den Group Auditor erfährt. Dies stellt eine Gefahr für die Prüfungsqualität dar.

Zudem sind bei Managed Shared Audits die Anreize für ein Trittbrettfahrverhalten höher als bei Joint Audits, was die Prüfungsqualität zusätzlich beeinträchtigt. Grund hierfür ist ebenfalls die Ausgestaltung der Haftungsregelungen. Da die Haftung des Juniorpartners bei Managed Shared Audits auf die von ihm geprüften Teilbereiche beschränkt ist, hat er einen Anreiz, seinen Arbeitsaufwand zu reduzieren bzw. weniger gründlich zu prüfen, da er sich sicher sein kann, dass der Group Auditor, der die alleinige Haftung für die von ihm geprüften Jahresabschlüsse und den Konzernabschluss trägt, die von ihm hinterlassenen Lücken schließen wird. Laut Holm und Thinggaard (2016) kommt das Trittbrettfahrverhalten insbesondere bei einer sehr unausgewogenen Aufteilung der Prüfungstätigkeiten auf die Prüfungsgesellschaften zum Tragen.

Vergleich zwischen Managed Shared Audits und Shared Audits

Ob die Prüfungsqualität im Managed-Shared-Audit-System höher ist als im Shared-Audit-System, lässt sich nicht pauschal beantworten, da die Antwort von verschiedenen Einflussfaktoren und Einflussfaktorkonstellationen abhängig ist. Ein Vergleich der Qualitätswirkung zwischen den beiden Prüfungssystemen setzt

daher die Analyse verschiedener Szenarien voraus. Alles andere wäre spekulativ. Tendenziell gilt jedoch, je vergleichbarer der Umfang der Prüfungsleistung des Shared Auditors in den beiden Prüfungssystemen ist, desto ähnlicher ist die Prüfungsqualität, ceteris paribus.

3.2.3.4 Wirkung auf die Höhe der Prüfungshonorare

Vergleich zwischen Managed Shared Audits und Joint Audits

Die Prüfungshonorare könnten bei Managed Shared Audits niedriger sein als bei Joint Audits. Grund hierfür ist, dass Cross Reviews nicht nur bei Shared Audits, sondern auch bei Managed Shared Audits nicht vorgesehen sind. Zudem hat bei Managed Shared Audits haftungsbedingt nur der Group Auditor einen Anreiz, die Arbeit des Shared Auditors zu überprüfen. Folglich fällt der Umfang der Prüfungsleistung, der eine Qualitätskontrolle durch den Audit-Partner erfährt, bei Managed Shared Audits geringer aus als bei Joint Audits.

Ferner ist es bei Managed Shared Audits – anders als bei Joint Audits – unwahrscheinlich, dass Prüfungsgesellschaften es für erforderlich erachten, bei den Honorarforderungen den Fall zu berücksichtigen, dass aufgrund von Meinungsverschiedenheiten die Prüfungsdauer und der Prüfungsaufwand ansteigen oder zusätzliche Berichte angefertigt werden müssen. Grund hierfür ist der Umstand, dass bei Managed Shared Audits der Group Auditor den Prüfungsbericht für den Konzernabschluss verfasst und den Bestätigungsvermerk eigenverantwortlich erteilt. Folglich muss er keinen Konsens mit dem Big-Four-Herausforderer suchen.

Vergleich zwischen Managed Shared Audits und Shared Audits

Aufgrund vergleichbarer Haftungsregelungen bei Managed Shared Audits und Shared Audits sind die Anreize der Group Auditor, Doppelarbeit zu leisten, ähnlich. In beiden Prüfungssystemen tragen sie die Gesamtverantwortung für den Abschluss und Bestätigungsvermerk. Folglich haben sie einen Anreiz, die Prüfungsleistung ihrer Prüfungspartner zu kontrollieren, zumal deren Haftung ausschließlich auf die von ihnen geprüften Teilbereiche begrenzt ist, sodass sie einen Anreiz für Trittbrettfahrverhalten haben. Je ähnlicher die Aufteilung der Prüfungsarbeiten auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den beiden Prüfungssystemen ist, desto ähnlicher ist der Umfang der Doppelarbeit, die von den Group Auditors in den beiden Prüfungssystemen erbracht werden muss. Folglich ist davon auszugehen, dass die Prüfungshonorare bei Managed Shared Audits und Shared Audits sich in ihrer Höhe gleichen.

3.2.3.5 Zwischenfazit

Managed Shared Audits sind eine Spezialform der Shared Audits. Die britische Regierung glaubt, durch eine Verpflichtung zur Durchführung von Managed Shared Audits für die im FTSE 350 gelisteten Unternehmen, die Dominanz der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften reduzieren zu können. Unterstützt wird sie dabei von der britischen Aufsichts- und Regulierungsbehörde Financial Reporting Council. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Competition and Markets Authority, also die

Wettbewerbsbehörde Großbritanniens – anders als der Financial Reporting Council – die Einführung verpflichtender Joint Audits befürwortet.⁷⁰

Die Analyse hat gezeigt, dass Managed Shared Audits grundsätzlich geeignet sind, die Marktkonzentration zu reduzieren und den Wettbewerb auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt zu intensivieren. Im Vergleich zu Shared Audits ist ihre Wettbewerbswirkung höher einzustufen, da bei Managed Shared Audits die Verpflichtung zur Bestellung eines Big-Four-Herausforderers besteht. Dadurch wird eine Umverteilung der Umsätze weg von den Big Four hin zu den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sichergestellt. Zudem beinhalten die Managed Shared Audits eine Regelung zur Aufteilung der Prüfungstätigkeit. Je größer der Anteil der Big-Four-Herausforderer an der Prüfung, desto größer sind ihre Wachstums- und Entwicklungschancen.

Die Wettbewerbswirkung der Managed Shared Audits im Vergleich zu Joint Audits lässt sich im Rahmen der Studie nicht abschließend beurteilen, da sie von verschiedenen Parametern, deren Ausprägung und ihrem Zusammenspiel abhängig ist. Eine belastbare Antwort darauf kann daher nur die Empirie geben.

Die Prüfungsqualität bei Managed Shared Audits ist niedriger als bei Joint Audits. Grund hierfür sind einerseits die Haftungsregeln. Bei Managed Shared Audits trägt der Group Auditor die Haftung für die von ihm durchgeführten Jahresabschlussprüfungen und die Konzernabschlussprüfung. Die Haftung des Shared Auditor ist auf die von ihm geprüften Teilbereiche beschränkt. Daher hat nur der Group Auditor einen Anreiz, die Arbeit des Shared Auditors zu überprüfen. Der Shared Auditor hat haftungsbedingt keinen Anreiz, die Arbeit des Group Auditors zu kontrollieren. Bei Joint Audits besteht aufgrund der Gemeinschaftshaftung hingegen eine Verpflichtung zu Cross Reviews, sodass der gesamte Prüfungsprozess eine doppelte Qualitätssicherung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfährt.

Die Prüfungsqualität zwischen Managed Shared Audits und Shared Audits dürfte hingegen vergleichbar sein, da die Haftungsregeln sich ähneln. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Prüfungsaufwand zwischen den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den jeweiligen Prüfungsregimen ähnlich aufgeteilt ist. Dadurch gleicht sich der Prüfungsumfang, der eine Überprüfung durch den Group Auditor erfährt.

3.3 Staatliche Prüferbestellung

Im folgenden Abschnitt wird die staatliche Bestellung des Abschlussprüfers für Privatunternehmen als eine Möglichkeit diskutiert, den Konzentrationsproblemen bei der Prüfung von PIEs zu begegnen.⁷¹ Im Fokus der Analyse steht die Vergabe des Prüfungsauftrags via Ausschreibungswettbewerb, der vom Staat (anstelle des Unternehmens) durchgeführt wird. Anzumerken ist, dass die staatliche Prüferbestellung und die Prüfungssysteme, die in Kapitel 3.2 diskutiert wurden, sich nicht gegenseitig ausschließen müssen. Vielmehr können sie auch komplementär angewandt werden. So könnten auch Joint Audits oder (Managed) Shared Audits staatlich bestellt werden.

⁷⁰ Vgl. Competition and Market Authority (Pressemeldung vom 18. April 2019), CMA recommends shake-up of UK audit market, verfügbar unter: <https://www.gov.uk/government/news/cma-recommends-shake-up-of-uk-audit-market>, abgerufen am: 12. Oktober 2023.

⁷¹ Staatliche Prüferbestellung bei Staatsunternehmen wird im Rahmen des vorliegenden Kapitels nicht näher betrachtet.

Bei der Analyse wird zunächst der Ablauf der staatlichen Prüferbestellung aufgezeigt. Danach werden praktische Probleme bei der Umsetzung im Bereich der Wirtschaftsprüfung diskutiert, die bei der staatlichen Prüferbestellung auftreten, und zwar unabhängig davon, ob diese in Kombination mit Single Audits, Joint Audits oder (Managed) Shared Audits zum Tragen kommt. Im Anschluss daran werden unter derselben Prämisse Auswirkungen auf den Wettbewerb, die Prüfungsqualität, Objektivität und Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften skizziert. Dabei wird nicht auf Spezifika eingegangen, die ggf. aus dem Zusammenspiel mit anderen Prüfungssystemen resultieren.

3.3.1 Ablauf

Gegenwärtig schreibt der Prüfungsausschuss die Abschlussprüfung aus und legt dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens eine Empfehlung für die Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften vor. Die Empfehlung muss mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan trifft auf Basis dieser Vorschläge eine Entscheidung, die es der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorlegt (vgl. Art. 16 Abs. 2 EU-APrVO, §§ 107 Abs. 4, 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG).

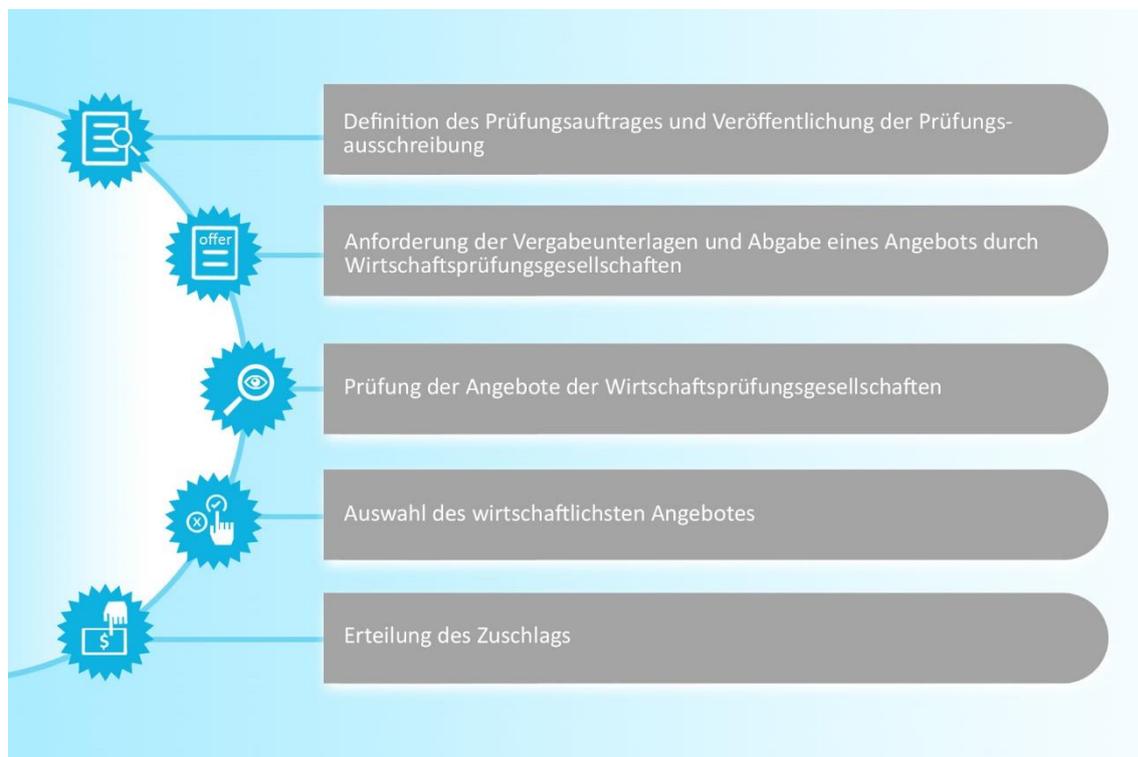
Um den Konzentrationsproblemen auf dem Markt für die Prüfung von PIES entgegenzuwirken, wird gelegentlich auch auf die Möglichkeit der staatlichen Prüferbestellung hingewiesen (vgl. z. B. CMA, 2018, Tz. 4.9; Dicken, 2021, S. 5; Europäische Kommission, 2010a, S. 13; Mithani, 2018). Bei einer staatlichen Prüferbestellung schreibt nicht mehr das Unternehmen die Abschlussprüfung aus, sondern eine behördliche Einrichtung, wie etwa die BaFin. Auch die Auswahl des Abschlussprüfers obliegt dieser.

Bei Aufträgen, die im Zuge wettbewerblicher Verfahren (Ausschreibungen) vergeben werden, müsste der Prüfungsauftrag zunächst genau definiert und die Ausschreibung bekannt gegeben werden. Interessierte Unternehmen könnten dann die Vergabeunterlagen anfordern und ein entsprechendes Angebot abgeben.⁷² Im Anschluss fände die Prüfung der abgegebenen Angebote statt. Danach würde ein Angebot unter Berücksichtigung verschiedener in den Ausschreibungsunterlagen genannter Kriterien ausgewählt werden.

Der Ablauf der staatlichen Prüferbestellung für Privatunternehmen ist zusammenfassend in der folgenden Abbildung dargestellt.

⁷² Die hier gemachten Ausführungen beziehen sich auf sog. „offene Verfahren“, bei denen sich alle geeigneten Unternehmen bewerben können. Das offene Verfahren ist die am häufigsten praktizierte Form der öffentlichen Ausschreibung. Neben den offenen Verfahren gibt es auch nicht-offene Verfahren, bei denen nur engere in die Wahl kommende Kandidaten ein Angebot einreichen dürfen. Bei Verhandlungsverfahren werden nur engere in die Wahl kommende Kandidaten zu Verhandlungen aufgefordert, vgl. https://europa.eu/youreurope/business/selling-in-eu/public-contracts/public-tendering-rules/index_de.htm#thresholds, abgerufen am: 8. November 2011.

Abbildung 9: Ablauf der staatlichen Prüferbestellung



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

3.3.2 Herausforderungen bei der Umsetzung der staatlichen Prüferbestellung

Die Umsetzung der staatlichen Prüferbestellung ist mit verschiedenen Herausforderungen verbunden. So stellt sich u. a. die Frage nach der Bezahlung der Wirtschaftsprüfer. Heute wählen Unternehmen ihren Wirtschaftsprüfer selbst aus und entlohnen diese Dienstleistung. Wenn das Unternehmen diese Wahl nicht mehr selbst treffen darf, wie kann es rechtlich verpflichtet werden, diese Leistung dennoch zu bezahlen? Insbesondere relevant scheint dieser Aspekt, wenn nicht das kostengünstigste Angebot die Ausschreibung gewinnt. In diesem Zusammenhang wird teilweise vorgeschlagen, dass eine öffentliche Prüferbestellung der Zustimmung der Aktionäre bedarf, d. h. die Aktionäre das letzte Wort bei der Ernennung haben sollten. Damit könnte laut Befürwortern dieser Lösungsoptionen auch das Problem gelöst werden, dass die Aktionäre durch eine staatliche Prüferbestellung entmündigt würden (vgl. CMA, Tz. 4.11; Kingman, 2018).

Ein weiteres Problem könnte aus der Anfechtung der Ausschreibungen durch die unterlegenen Bieter resultieren. Die auf eine Anfechtung folgenden gerichtlichen Verfahren sind nicht nur zeit- und ressourcenintensiv, sondern können in der Konsequenz auch den Vergabeprozess zum Erliegen bringen. Ungeprüft muss das betroffene Unternehmen dennoch nicht bleiben, sofern sichergestellt ist, dass § 318 Abs. 4 HGB greift. Dieser sieht die Bestellung des Abschlussprüfers durch das Gericht vor. Zweck des gerichtlichen Bestellungsverfahrens ist es, die rechtzeitige Durchführung der Abschlussprüfung zu gewährleisten. An

dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine gerichtliche Bestellung des Abschlussprüfers keine Garantie dafür ist, dass alle PIEs einen Abschlussprüfer finden – das hat der Fall Adler eindrucksvoll gezeigt.⁷³

Ausschreibungen in öffentlichen Sektoren wird nachgesagt, relativ langwierig zu sein. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zu prüfende Unternehmen sind hingegen einem relativ hohen Zeitdruck ausgesetzt. Angesichts der Tatsache, dass es in Deutschland fast 1000 PIEs gibt, müssten die Behörden zusätzliche Stellen schaffen und besetzen, um die Prüferbestellung für die fast 1000 PIEs in Deutschland rechtzeitig zu gewährleisten. Eine Vergrößerung des Verwaltungsapparates geht in der Regel mit einem höheren Finanzierungsbedarf einher, der aus Steuermitteln aufgebracht werden müsste.

Fraglich ist auch, nach welchen Kriterien die Vergabestelle die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auswählen sollte, ohne wettbewerbsverzerrende Effekte auf dem Markt zu induzieren. Laut bspw. Richter (1975, S. 108) muss die mit der Bestellung des Abschlussprüfers betraute Behörde

- *„unabhängig sein von Personen, die ein bestimmtes Interesse an dem Prüfungshonorar oder an dem Prüfungsergebnis haben könnten.“*
- *„Kenntnis von der fachlichen und personellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Prüfungsunternehmen haben.“*
- *„Informationen sammeln und auswerten, die auf mögliche Abhängigkeitstatbestände hindeuten.“*

Vor der Implementierung der staatlichen Prüferbestellung, müsste der Gesetzgeber somit einen Kriterienkatalog entwickeln, der wettbewerbsverzerrenden Effekten entgegenwirkt, und deren Einhaltung durchsetzen.

Nicht zuletzt bedeutet eine staatliche Prüferbestellung einen erheblichen Eingriff in den Marktmechanismus und in die Unternehmensautonomie. Daher ist sie nur dann ernsthaft in Betracht zu ziehen, wenn alle anderen Optionen sich als nicht geeignet erwiesen haben.

Die wettbewerblichen Effekte, die eine staatliche Prüferbestellung hervorrufen würde, sind bestenfalls gemischt und kaum vorherzusehen, wie im folgenden Abschnitt näher beschrieben wird.

3.3.3 Wettbewerbswirkung

Aktiengesellschaften bzw. deren Aufsichtsräte wählen regelmäßig eine der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Dies kann im Wesentlichen durch die Reputation begründet werden, welche die Big Four genießen. Wenn man unterstellt, dass Aufsichtsräte keinen vollständigen Marktüberblick über sämtliche

⁷³ Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG verweigerte der Adler Group das Testat für den Jahresabschluss 2021 und legte das Mandat für die Prüfung des Jahresabschluss 2022 nieder, nachdem die Adler Group ihr die Herausgabe von rund 800.000 E-Mails und anderen Dokumenten verweigert hatte. Da es der Adler Group nicht gelungen war, einen neuen Abschlussprüfer zu finden, kam es zu einer gerichtlichen Bestellung von KPMG – jedoch ohne Erfolg. Das Big-Four-Unternehmen lehnte ab. Erst nach monatelanger Suche wurde mit Rödl & Partner ein Prüfer für die deutsche Adler Real Estate AG gefunden, während die in Luxemburg ansässige Adler SE immer noch keinen Abschlussprüfer mandatieren konnte (vgl. Finance, 4. Januar 2023, Adler: Prüfer wehren sich und ergreifen Partei für KPMG, verfügbar unter: <https://www.finance-magazin.de/banking-berater/big-four/adler-pruefer-wehren-sich-und-ergreifen-partei-fuer-kpmg-142147/>, abgerufen am: 16. Juni 2023).

zur Verfügung stehenden und für das eigene Unternehmen passenden Prüfungsgesellschaften haben, dann verspricht die Beauftragung von einer der Big Four in der Regel eine Wahl, mit der am wenigsten „falsch gemacht“ werden kann (vgl. Dicken, 2021, S. 5). Die Big Four sind in der Lage, aufgrund ihrer finanziellen und personellen Ausstattung sämtliche Unternehmen zu prüfen, wohingegen kleinere und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften häufig spezialisiert sind und eben nicht jedes Unternehmen prüfen können. Um die Eignung einer kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beurteilen zu können, benötigen Entscheidungsträger einen guten Überblick über die im Markt verfügbaren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Dies wiederum erfordert Ressourcen in Form von Zeit und Kosten. Zudem tragen Aufsichtsräte nicht unerhebliche Verantwortung bei der Prüferbestellung, welcher man am einfachsten gerecht werden kann, indem man eine der Big Four beauftragt, von der man weiß, dass sie prinzipiell dazu in der Lage ist, das entsprechende Unternehmen zu prüfen (vgl. Dicken, 2021, S. 46).

Eine staatliche Prüferbestellung könnte dem damit verbundenen Konzentrationsproblem entgegenwirken, wenn Ausschreibung und Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten des Marktes stattfinden. Zudem wäre denkbar, dass sich eine staatliche Vergabestelle einen besseren Marktüberblick verschaffen kann als einzelne Unternehmen und dass sie Prüfungsaufträge entsprechend der Personalsituation oder der Spezialisierung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben könnte. So wäre bspw. denkbar, dass durch den Kontakt der Vergabestelle mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bessere Einblicke in die einzelnen Prüfungsgesellschaften möglich sind, was wiederum tiefgreifendere Informationen über die Personalkapazität, über Spezialisten etc. einzelner Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermöglicht. Damit könnten Voraussetzungen geschaffen werden, auch gezielt mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auszuwählen und zu fördern, und so das bestehende Oligopol der Big Four zu erweitern (vgl. Dicken, 2021, S. 46). Um der Konzentration im Markt entgegenzuwirken, müsste auch sichergestellt sein, dass der Vergabeprozess unabhängig und unvoreingenommen stattfindet (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.9).

Prinzipiell sind somit positive Wettbewerbswirkungen durch eine öffentliche Auftragsvergabe denkbar. Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass Ausschreibungsverfahren des öffentlichen Sektors oft sehr komplex und aufgrund des damit verbundenen administrativen Aufwands sehr teuer sind – sowohl für die Behörde als auch für die Bieter. Hierdurch können sich auch negative Wettbewerbswirkungen einstellen. Unternehmen müssen zur Auftragsabgabe häufig hohen Aufwand betreiben, der verloren ist, wenn sie den Auftrag nicht erhalten. Insbesondere müssen die Angebote formal und mit fachlicher Expertise richtig auf die Ausschreibung angepasst sein und viele rechtliche Vorschriften erfüllen, was nicht selten entsprechendes Know-how und Ressourceneinsatz erfordert. Da nur einer gewinnen kann, ist die Wahrscheinlichkeit, leer auszugehen, umso höher, je mehr Bieter an einer Ausschreibung teilnehmen.

Insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen ist es häufig nicht möglich, die Ressourcen aufzubringen, um vermehrt erfolglos an Ausschreibungen teilzunehmen. Hierdurch würden Konzentrationstendenzen eher verstärkt, anstatt aufgebrochen, da die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eher über die fachliche Expertise und über die notwendige Rechtsabteilung verfügen und darüber hinaus die Ressourcen haben, auch wiederholt erfolglos an Ausschreibungen teilzunehmen. Wenn die staatliche Prüferbestellung in der Konsequenz dazu führt, dass gegenüber dem Status quo noch weniger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften um PIE-Mandate konkurrieren, wird nicht nur das Konzentrationsproblem nicht gelöst. Es ergibt sich auch ein Folgeproblem: Je geringer die Zahl der Bieter, die konkurrenzfähige Angebote abgeben, desto höher die Gefahr der Preisabsprachen.

An dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass auch die Ausschreibungsverfahren der PIEs ähnlich komplex und teuer sein können.⁷⁴ Laut Mazars sind die Auswahlverfahren der PIEs immer häufiger mehrstufig: Die Bieter werden zur Abgabe eines schriftlichen Angebots aufgefordert, müssen dieses der Geschäftsführung und/oder dem Aufsichtsrat präsentieren, an [zum Teil ganzzeitigen] Workshops teilnehmen, in denen die Kommunikation und Interaktion des Prüfungsteams beurteilt wird, und/oder Fallstudien lösen, um Arbeitsproben zu generieren. Da es auch bei Ausschreibungen der PIEs keine Garantie für die Bieter gibt, den Auftrag für die Abschlussprüfung zu gewinnen, können auch privatwirtschaftliche Ausschreibungsverfahren aufgrund des damit verbundenen Aufwandes eine Markteintrittsbarriere für kleine- und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darstellen und der Belegung des Wettbewerbs entgegenwirken.

Ob die staatliche Prüferbestellung in der Lage wäre, die Anbietervielfalt auf dem Markt der Abschlussprüfungen für PIEs gegenüber dem Status quo zu erhöhen, hängt somit nicht zuletzt von den konkreten Ausschreibungsmodalitäten ab.

Auch wenn es im Rahmen dieser Studie nicht möglich ist, sämtliche Wettbewerbswirkungen einer staatlichen Prüferbestellung abschließend aufzuzeigen und zu diskutieren, bleibt das Fazit zu ziehen, dass die wettbewerblichen Effekte einer staatlichen Prüferbestellung unklar und nur schwierig abzuschätzen sind.

3.3.4 Wirkung auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungsqualität

Die Schwierigkeit, welche die Beurteilung der wettbewerblichen Effekte einer staatlichen Prüferbestellung mit sich bringt, erschwert auch die Diskussion der Wirkungen einer staatlichen Prüferbestellung auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungsqualität. Insbesondere die Prüfungsqualität hängt stark davon ab, in welchem wettbewerblichen Umfeld eine öffentliche Auftragsvergabe stattfinden würde.

Die CMA geht noch einen Schritt weiter und sieht nicht nur die Entziehung der Verantwortung für die Auswahl der Prüfer, sondern auch die Entziehung der Überwachung des Prüfungsauftrags von den Unternehmen und die Übertragung dieser Aufgaben an eine externe Stelle als geeignete Lösung an, die Qualität von Abschlussprüfungen zu verbessern (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.9).

Hierdurch werde die Verbindung zwischen der Unternehmensleitung und der Bestellung und Wiederbestellung von Prüfungsgesellschaften durchbrochen und so die Unabhängigkeit zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gewahrt (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.9). Demnach wären zumindest mit Blick auf Unabhängigkeit und Objektivität positive Effekte einer staatlichen Prüferbestellung zu erwarten.

Anzumerken bleibt, dass die Prüfungsqualität bei Joint Audits tendenziell größer sein dürfte als bei der staatlichen Prüferbestellung, sofern diese für Single Audits erfolgt.⁷⁵ Grund hierfür sind die Cross Reviews, die für Joint Audits charakteristisch sind. Sie stellen sicher, dass der gesamte Prüfungsprozess eine doppelte Qualitätssicherung durch zwei verschiedene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfährt.

⁷⁴ Die PIEs sind bei jeder Bestellung eines neuen Abschlussprüfers zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens verpflichtet (vgl. Art. 16 EU-APrVO).

⁷⁵ Grundsätzlich ist es möglich, die staatliche Prüferbestellung auch in Kombination mit Joint Audits oder (Managed) Shared Audits vorzusehen.

Voraussetzung dafür ist jedoch eine ausgewogene Aufteilung des Prüfungsumfangs auf die Joint Auditors (vgl. hierzu Abschnitt 3.2.1.2.1).

3.3.5 Zwischenfazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich nicht eindeutig beantworten lässt, inwieweit die staatliche Prüferbestellung für Privatunternehmen ein geeignetes Instrument zur Beseitigung der Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt ist: Die zu erwartende Wettbewerbswirkung ist kaum abschätzbar. In der Konsequenz lässt sich auch die Wirkungen auf die Prüfungsqualität kaum beurteilen. Die Qualitätswirkung der staatlichen Prüferbestellung kommt nämlich, wie auch bei der Marktanteilsgrenze, nur indirekt über die Belebung des Wettbewerbs zum Tragen. Ferner birgt die Umsetzung der staatlichen Prüferbestellung für Privatunternehmen diverse Herausforderungen, die es im Vorfeld anzugehen gilt.

3.4 Cap Solution (Marktanteilsgrenze)

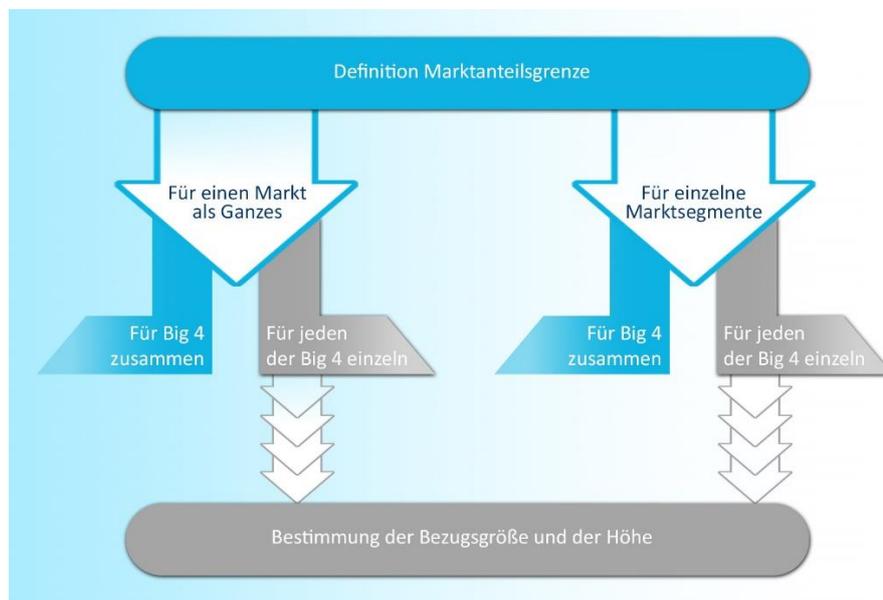
Im folgenden Kapitel wird die sog. Cap Solution (auch „market share cap“ oder „Marktanteilsgrenze“) als Möglichkeit zur Lösung der Konzentrationsprobleme auf dem Markt für die Prüfung von PIES diskutiert. Zu erwähnen ist, dass die Marktanteilsgrenze, die staatliche Prüferbestellung (vgl. hierzu Kapitel 3.3) und die in Kapitel 3.2 diskutierten Prüfungssysteme sich nicht gegenseitig ausschließen. Vielmehr können sie auch komplementär angewandt werden. So besteht z. B. die Möglichkeit, Joint Audits oder (Managed) Shared Audits staatlich zu bestellen und zugleich mit einer Marktanteilsgrenze für die Big Four zu kombinieren.

Bei der vorliegenden Analyse wird zunächst der Ablauf einer Marktanteilsgrenze dargelegt, bevor die Wettbewerbswirkungen, die Wirkungen auf die Prüfungsqualität sowie die möglichen Wirkungen auf Unabhängigkeit und Objektivität aufgezeigt werden.

3.4.1 Ablauf

Eine Marktanteilsgrenze sieht vor, den Big Four eine Obergrenze für ihren Marktanteil aufzuerlegen, so dass ein bestimmter Anteil des Marktes kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorbehalten ist. Hierbei gibt es verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten was die Höhe, die Art der Berechnung oder den Teil des Prüfungsmarktes betrifft, auf den eine Marktanteilsgrenze angewendet werden soll. So muss zunächst überlegt werden, ob die Marktanteilsgrenze für einen Markt als Ganzes oder nur für einzelne Marktsegmente Anwendung finden soll. Die Marktanteilsgrenze kann dann entweder für die Big Four gemeinsam oder für jedes Unternehmen einzeln festgelegt werden. Im Anschluss müssen Höhe und Bezugsgröße bestimmt werden. So kann die genaue Festlegung des Marktanteils bspw. auf Basis des Anteils am Prüfungshonorar oder basierend auf der Anzahl der Mandate erfolgen (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.68; BEIS, 2022, Tz. 8.1.13).

Abbildung 10: Charakteristika einer Marktanteilsgrenze



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

Dabei weisen unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten verschiedene Vor- und Nachteile auf, die im Vorfeld genau abzuwägen sind. So wäre eine Marktanteilsgrenze auf Basis der Anzahl der Mandate zwar einfacher umzusetzen, hat aber das Problem, dass die bloße Anzahl an Mandaten wenig über die Verteilung der Prüfungsgebühren aussagt. So kann bspw. eine große Anzahl kleiner zu prüfender Unternehmen unzureichend sein, um ausreichend Größe und Erfahrung zu sammeln, um langfristig mit den Big Four zu konkurrieren (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.65). Eine Marktanteilsgrenze basierend auf der Anzahl der Mandate geht demnach mit der Gefahr einher, dass das Konzentrationsproblem nicht gelöst wird.

Eine Marktanteilsgrenze basierend auf den Prüfungsgebühren wäre zwar direkt mit dem wichtigsten Maßstab für die Größe von Prüfungsgesellschaften verknüpft, birgt jedoch wiederum Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Die Einführung einer solchen Obergrenze wäre kompliziert, da die Unternehmen, die ihnen in Rechnung zu stellenden Honorare zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums nicht kennen. Da sich die Honorare auch ändern können, könnte eine festgelegte Obergrenze auch ohne Verschulden eines Unternehmens überschritten werden. Eine Gewichtung der Kunden nach Kapitalisierung oder Umsatz weist ebenfalls Schwierigkeiten auf, da sich die Gewichte von Jahr zu Jahr ändern würden, was es für die beteiligten Parteien schwierig macht, vorherzusagen, ob eine Prüfungsgesellschaft durch die Obergrenze eingeschränkt werden würde oder nicht (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.66).

Prinzipiell wäre auch denkbar, verschiedene Marktanteilsgrenzen für verschiedene Unternehmensgrößen oder Branchen festzulegen. Bei Überschreitung der Grenze innerhalb einer Branche dürften die entsprechenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dann keine weiteren Prüfungen in dieser Branche mehr durchführen (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.61 f.). Hierdurch würden Komplexität wie auch Informationsaufwand der Regulierungsbehörde deutlich erhöht werden. PIEs sind zur Veröffentlichung der Prüfungshonorare verpflichtet und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften veröffentlichten die Namen der von ihnen geprüften

PIEs in ihren Transparenzberichten. Doch müssten diese Informationen von der Behörde ausgewertet und regelmäßig aktualisiert werden, um die Einhaltung der Marktanteilsgrenzen sicherzustellen.

Ein anderes Ausgestaltungsmerkmal betrifft die Frage, für wen eine Marktanteilsgrenze definiert werden soll – individuell für Unternehmen oder kollektiv für mehrere Unternehmen. Eine Marktanteilsgrenze ist für einzelne Unternehmen einfacher umzusetzen als eine gemeinsame Obergrenze für mehrere Unternehmen. So besteht bei einer kollektiven Obergrenze für die einzelnen Unternehmen die Schwierigkeit zu beurteilen, ob weitere Aufträge angenommen werden können oder nicht, da dies maßgeblich vom Erfolg und der Auftragslage der anderen von der Marktanteilsgrenze betroffenen Unternehmen abhängt. Bei einer individuellen Obergrenze hingegen würde jedes Unternehmen seine Position relativ zur Obergrenze kennen und könnte dementsprechend Aufträge einplanen (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.68). Auf der anderen Seite können individuelle Marktanteilsgrenzen negative Wettbewerbswirkungen mit sich bringen, wenn einzelne Unternehmen ihre Grenze erreicht haben und aufgrund dessen keine weiteren Aufträge mehr annehmen können. Mit einer kollektiven Marktanteilsgrenze wird sichergestellt, dass Auswahl und Wettbewerb zwischen den Big Four erhalten bleiben (vgl. BEIS, 2021, Tz. 8.1.29). Vor dem Hintergrund, dass die Belegung des Wettbewerbs die zentrale Zielgröße darstellt, scheint eine kollektive Marktanteilsgrenze demnach Vorteile zu besitzen. Allerdings ist sie – wie zuvor dargelegt – wenig praktikabel, da die einzelnen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Marktanteile der anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht kennen.

Die Festlegung einer Marktanteilsgrenze folgt dem Prinzip, kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften temporär vor dem Wettbewerb mit den Big Four zu schützen, damit diese ausreichend Kapazitäten entwickeln sowie Skaleneffekte erzielen und Erfahrungen sammeln können, um langfristig wettbewerbsfähiger gegenüber den Big Four zu werden. Hierfür muss die Höhe der Obergrenze niedrig genug sein, damit es kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch ermöglicht wird, die Größe zu erreichen, um mit den Big Four angemessen konkurrieren zu können. Die Höhe der Obergrenze kann auch dynamisch angepasst werden, um die zunehmenden Fähigkeiten der Wettbewerber widerzuspiegeln (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.75). Durch die Festlegung einer Marktanteilsgrenze für die Big Four könnten so die Markteintrittsbarrieren für die Prüfung von PIEs für kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verringert und diese vor einer zu starken Marktdominanz der Big Four geschützt werden. Auf lange Sicht könnten sich so die Auswahlmöglichkeiten für PIEs im Hinblick auf ihre Wirtschaftsprüfer erhöhen (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.64).

3.4.2 Wettbewerbswirkung

Durch die Festlegung einer Marktanteilsgrenze für die Big Four können kleinere Wettbewerber temporär vor dem Wettbewerb der Big Four geschützt werden, indem ein Anteil des Marktes für kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften reserviert wird. Damit ist eine Marktanteilsgrenze prinzipiell geeignet, dem Konzentrationsproblem auf dem Markt für die Prüfung von PIEs entgegenzuwirken. Damit dieses Ziel auch erreicht wird, kommt es jedoch entscheidend auf die genaue Implementierung der Marktanteilsgrenze an. So muss bspw. sichergestellt sein, dass kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Möglichkeit haben, sich über die Zeit hinweg Fähigkeiten anzueignen und Kapazitäten aufzubauen. Befürworter dieser Lösung sehen hier einen entscheidenden Aspekt bei der Ausgestaltung: Kleinere Wettbewerber müssen die Möglichkeit bekommen, auch Aufträge am oberen Ende des Marktes auszuführen. Dies könne am

besten sichergestellt werden, indem der Markt in verschiedene Teile segmentiert und für jedes Marktsegment individuelle Marktanteils Grenzen definiert werden (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.77).

Wie oben bereits dargestellt, weist eine Marktanteils Grenze basierend auf der Anzahl an Mandaten Schwierigkeiten auf, sicherzustellen, dass kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tatsächlich Aufträge am oberen Ende des Marktes erhalten. Diesbezüglich scheint eine an den Prüfungshonoraren ansetzende Marktanteils Grenze Vorteile aufzuweisen. Gleichzeitig wäre denkbar, eine Marktanteils Grenze mit anderen Reformvorschlägen zu kombinieren, wie etwa Joint Audits. Die projektbezogene Zusammenarbeit mit einem der Big Four bietet den kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Möglichkeit, von diesen zu lernen und so ihre Fachkenntnisse und Kompetenzen weiter auszubauen, die für die Prüfung der großen PIEs erforderlich sind. Auf lange Sicht gesehen kann eine Marktanteils Grenze so zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen, auch bei der Prüfung von PIEs.

Insbesondere kurz- und mittelfristig sind jedoch auch negative Wettbewerbswirkungen durch die Festlegung einer Marktanteils Grenze denkbar. So besteht das Risiko der „Rosinenpickerei“, da die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einen Anreiz haben, ihre risikoreichsten oder am wenigsten rentablen Kunden an die kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften abzugeben und nur die attraktiven Mandanten zu behalten. Nach Erreichen des festgelegten Marktanteils hätten die Big Four dann auch keinen Anreiz mehr, darüber hinaus zu konkurrieren. Dies hätte zur Folge, dass sich die Wettbewerbsintensität insbesondere für risikoreiche und wenig attraktive Mandanten reduziert. Im Portfolio der Wettbewerber blieben die unattraktiven Unternehmen zurück, was auch mit negativen Effekten auf Prüfungsqualität und die Marktstellung der kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einhergehen kann (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.78; CMA, 2019, Tz. 46).⁷⁶ Hier bestünde die Gefahr, dass der Markt zwischen den Big Four und kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften segmentiert würde mit entsprechenden wettbewerblichen Risiken auch in der langen Frist (vgl. CMA, 2019, Tz. 45). Der Gefahr der Rosinenpickerei könnte entgegengewirkt werden, indem Prüfungsaufträge für einen kommenden Zeitraum von der Regulierungsbehörde überprüft werden und ein ganz bestimmter Anteil für kleinere Wettbewerber reserviert wird (vgl. BEIS, 2021, Tz. 8.1.28). Dies hätte zwar einen entsprechend hohen Informations- und Organisationsaufwand zur Folge, würde aber dazu führen, dass kleinere Wettbewerber auch attraktive Mandanten erhalten, vorausgesetzt sie besitzen die entsprechenden Fähigkeiten und Kapazitäten, diese zu prüfen.

Insbesondere in der Anfangsphase der Implementierung einer Marktanteils Grenze besteht zudem die Gefahr, dass sich die Auswahl an Prüfungsgesellschaften für manche Unternehmen verringern könnte, wenn sie bislang eine der Big Four gewählt haben, die Big Four jedoch bereits ihre Marktanteils Grenze erreicht haben. Gerade in der Anfangsphase, wenn kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch nicht entsprechende Fähigkeiten und Kapazitäten aufgebaut haben, kommen sie für manche Unternehmen nicht als Prüfer in Frage. Für diese Unternehmen könnten sich dann die Auswahlmöglichkeiten bzgl. ihrer Prüfer verringern. Zu erwarten wäre dies insbesondere in Sektoren, in denen die Prüfung spezialisierten Wissens bedarf (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.78 und 4.81). Eine Kombination aus Joint Audit und Marktanteils Grenze könnte auch diesem Problem entgegenwirken.

Mit einer Marktanteils Grenze sind somit insbesondere in der kurzen und mittleren Frist negative Wettbewerbseffekte zu erwarten. Um diese angemessen zu adressieren, wird von Befürwortern dieser Opti-

⁷⁶ Vgl. auch Financial Times, 19. August 2021, The glacial pace of audit reform needs to speed up, verfügbar unter: <https://www.ft.com/content/bda30563-cfde-41a0-978c-9f0265158226>, abgerufen am 21. November 2022.

on teilweise auch vorgeschlagen, eine Marktanteilsgrenze erst in einer späteren Phase zu implementieren, nachdem bspw. die Marktstrukturen zunächst durch Joint Audits oder Managed Shared Audits aufgebrochen wurden (vgl. BEIS, 2021, Tz. 8.1.7). Eine Marktanteilsgrenze kann insbesondere zusätzlich hilfreich sein, wenn Joint oder Shared Audits die bestehende Konzentration nicht aufzubrechen vermögen und kleinere Wettbewerber trotz ihrer Investition in Expertise und Kapazität nicht genügend Marktanteile gewinnen können (vgl. BEIS, 2021, Tz. 8.1.27).

3.4.3 Wirkung auf die Prüfungsqualität

Welche Wirkungen mit einer Marktanteilsgrenze auf die Prüfungsqualität zu erwarten sind, hängt mitunter auch von den Wettbewerbseffekten ab, die durch eine spezifische Implementierung hervorgerufen werden. Wie oben dargestellt, wären bei einer reinen Marktanteilsgrenze insbesondere in der kurzen und mittleren Frist negative Effekte auf den Wettbewerb zu erwarten, wenn sie dazu führen sollte, dass sich die Auswahl bzgl. der Wahl ihres Prüfers für bestimmte Unternehmen zunächst verringert. Mit negativen Wettbewerbseffekten sind auch negative Effekte auf die Prüfungsqualität zu erwarten (vgl. BEIS, 2022, Tz. 8.1.14).

So besteht insbesondere in der Anfangsphase der Implementierung einer Marktanteilsgrenze die Gefahr, dass sich die Prüfungsqualität verschlechtert, wenn kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als alleinige Prüfer ernannt werden, die noch nicht die Erfahrung und Kapazitäten aufweisen, um die Komplexität großer Unternehmensprüfungen zu bewältigen (vgl. CMA, 2019a, Tz. 44; CMA, 2018, Tz. 4.78).⁷⁷ Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zwar durch die Marktanteilsgrenze schnell Marktanteile gewinnen konnten, sich aber in der kurzen Zeit noch nicht ausreichend Expertise aneignen konnten, um selbständig komplexe Unternehmensprüfungen durchzuführen. Haben die Big Four bspw. ihre Marktanteilsgrenze erreicht, dann ist insbesondere in der Anfangsphase zu erwarten, dass der Bedarf an Prüfungen durch die Big Four nicht mehr vollständig durch die Big Four gedeckt werden kann. Dies kann sich dann negativ auf die Prüfungsqualität auswirken, wenn die Prüfungsaufträge verbleibender Unternehmen durch kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgeführt werden, die (noch) nicht die entsprechende Expertise aufweisen (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.82 f.). Eine Marktanteilsgrenze birgt zudem die Gefahr, dass kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als alleinige Prüfer für Unternehmen tätig werden, deren Prüfung komplexer ist als bisherige Mandate, was sich prinzipiell in einer schlechteren Prüfungsqualität niederschlagen kann (vgl. CMA, 2019a, Tz. 44).

Negative Effekte auf die Prüfungsqualität sind ebenso wie die negativen Wettbewerbseffekte insbesondere in der kurzen und mittleren Frist zu erwarten. Je länger kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch große Unternehmen prüfen, desto mehr werden sie im Zeitverlauf Fähigkeiten und Kapazitäten aufbauen und mehr und mehr als Wettbewerber auf Augenhöhe mit den Big Four konkurrieren können. Durch die Intensivierung des Wettbewerbs sind demnach in der langen Frist positive Effekte auf die Prüfungsqualität zu erwarten (vgl. CMA, 2018, Tz. 4.68). Zudem können negativen Wettbewerbseffekten durch entsprechende Implementierungsvorkehrungen entgegengewirkt werden. Werden die negativen

⁷⁷ Vgl. auch Financial Times, 19. August 2021, The glacial pace of audit reform needs to speed up, verfügbar unter: <https://www.ft.com/content/bda30563-cfde-41a0-978c-9f0265158226>, abgerufen am 21. November 2022.

wettbewerblichen Effekte in der kurzen bis mittleren Frist verringert, dann ist zu erwarten, dass auch die negativen Effekte auf die Prüfungsqualität adressiert werden.

Auch in diesem Zusammenhang wird die Vorteilhaftigkeit einer Kombination von Joint Audit und Marktanteilsgrenze sichtbar. Bei einem Joint Audit wird der Prüfungsanteil der kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sukzessive erhöht, was dazu führt, dass sich die kleineren Partner über die Zeit hinweg in komplexe Prüfungen einarbeiten und Kapazitäten entsprechend aufbauen können (vgl. CMA, 2019a, Tz. 44). Durch eine Kombination aus Marktanteilsgrenze und Joint Audit werden somit die Vorteile aus beiden Maßnahmen kombiniert – der sukzessiven Erlangung von Expertise sowie der Sicherstellung, dass kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Marktanteile bei der Prüfung von PIES erlangen. Zudem wären durch eine Kombination aus beiden Maßnahmen positive Effekte auf eine höhere Unabhängigkeit und Objektivität denkbar. Cross Reviews, die gemeinschaftliche Haftung beider Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die asynchrone Bestellung von Prüfern wirken sich wiederum positiv auf die Prüfungsqualität aus.

3.4.4 Mögliche Wirkungen auf Unabhängigkeit, Objektivität und Prüfungshonorare

Über die Wirkungen einer Marktanteilsgrenze auf die Unabhängigkeit und Objektivität von Prüfern ist in der wissenschaftlichen Literatur wenig zu finden. Gleiches gilt für die Effekte auf die Prüfungshonorare. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bislang keine Best-Practice-Beispiele für eine Marktanteilsgrenze existieren. Mögliche Wirkungen können deshalb nur theoretisch diskutiert werden.

Bei den Big Four sind durch eine reine Marktanteilsgrenze zunächst keine maßgeblichen Effekte im positiven oder negativen Sinne in Bezug auf Unabhängigkeit und Objektivität zu erwarten, verglichen mit dem Status quo. Unter einer reinen Marktanteilsgrenze würden die Big Four weiterhin als alleinige Prüfer von PIES agieren, was letztlich dieselben Risiken für Unabhängigkeit und Objektivität birgt wie der Status quo. Überlegungen darüber hinaus wären rein suggestiv. Bei einer Kombination von Marktanteilsgrenze und Joint Audits hingegen können die positiven Effekte von Joint Audits auf Unabhängigkeit und Objektivität zum Tragen kommen mit entsprechend positiven Effekten für die Prüfungsqualität.

Insbesondere der Umstand, dass kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der kurzen bis mittleren Frist noch nicht ausreichend Fähigkeiten aufgebaut haben, um komplexe Prüfungen durchzuführen, kann mit der Gefahr einhergehen, dass diese kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch anfälliger für die Einflussnahme durch die Unternehmen sind. Ein größeres Risiko für die Einflussnahme durch die zu prüfenden Unternehmen könnte aus dem Umstand folgen, dass sich kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch ihre fehlende Expertise und der daraus folgenden Unsicherheit stärker auf „Empfehlungen“ der Unternehmen selbst stützen. Dieses Risiko scheint insbesondere gegeben, wenn eine Marktanteilsgrenze schnell zur Gewinnung von Marktanteilen der kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führt, diese aber noch nicht entsprechend Expertise aufgebaut haben, um komplexe Prüfungen durchzuführen. Zudem könnte die Unerfahrenheit kleinerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sie anfälliger für die Einflussnahme durch die zu prüfenden Unternehmen machen.

Sind bei den Big Four zunächst keine offensichtlichen Effekte durch eine Marktanteilsgrenze auf Unabhängigkeit und Objektivität zu erwarten, sind bei kleineren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchaus

mögliche Effekte denkbar. Eine Aussage über die Wirkung von einer Marktanteilsgrenze auf die Prüfungshonorare wäre rein spekulativ und wird deshalb hier nicht vorgenommen.

3.4.5 Zwischenfazit

Grundsätzlich können die Wettbewerbsprobleme auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt mittels einer Marktanteilsgrenze (Cap Solution) adressiert werden, jedoch nur in der langen Frist. Daher sollte ihre Implementierung nur in einer späteren Phase in Erwägung gezogen werden, und zwar nachdem die kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften z. B. durch verpflichtende Joint Audits oder (Managed) Shared Audits ihre Expertise und Prüfungskapazitäten ausbauen konnten. Hier kann die Cap Solution kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in ihrem Wachstum und ihrer Entwicklung zusätzlich unterstützen. Dabei ist zu beachten, dass die Effektivität der Marktanteilsgrenze von der Ausgestaltung dieser abhängt.

Die Wirkung der Marktanteilsgrenze auf die Prüfungsqualität hängt von der damit einhergehenden Belebung des Wettbewerbs ab.

Aussagen über die Wirkung von einer Marktanteilsgrenze auf die Prüfungshonorare können nicht belastbar getätigt werden.

4. Ein neues Marktdesign für die Wirtschaftsprüfung: Choice & Quality Framework

Ohne neue Impulse wird sich das Oligopol im Abschlussprüfungsmarkt mitsamt seinen problematischen Begleiterscheinungen nicht auflösen. Eine Reform des Marktdesigns muss Regeln und Anreize setzen, die geeignet sind, die Funktionsdefizite des Wirtschaftsprüfungsmarktes nach und nach abzubauen. Wir stellen im Folgenden zunächst die im Kontext des Marktdesigns herausstechende Besonderheit des Wirtschaftsprüfungsmarktes dar: Dass die Bewertung des Marktergebnisses sich in hohem Maße an dem öffentlichen Interesse an effizienten und stabilen Kapitalmärkten bemisst (Abschnitt 4.1). Daraus leiten wir anschließend konkrete Ziele für ein neues Marktdesign ab (Abschnitt 4.2). Im Anschluss präsentieren wir einen Marktdesignvorschlag, in dessen Zentrum Joint Audits stehen (Abschnitt 4.3) und ergänzen ihn dann um einige wichtige flankierende Maßnahmen. Das neue Marktdesign wird daher im Folgenden „Choice & Quality Framework“ genannt.

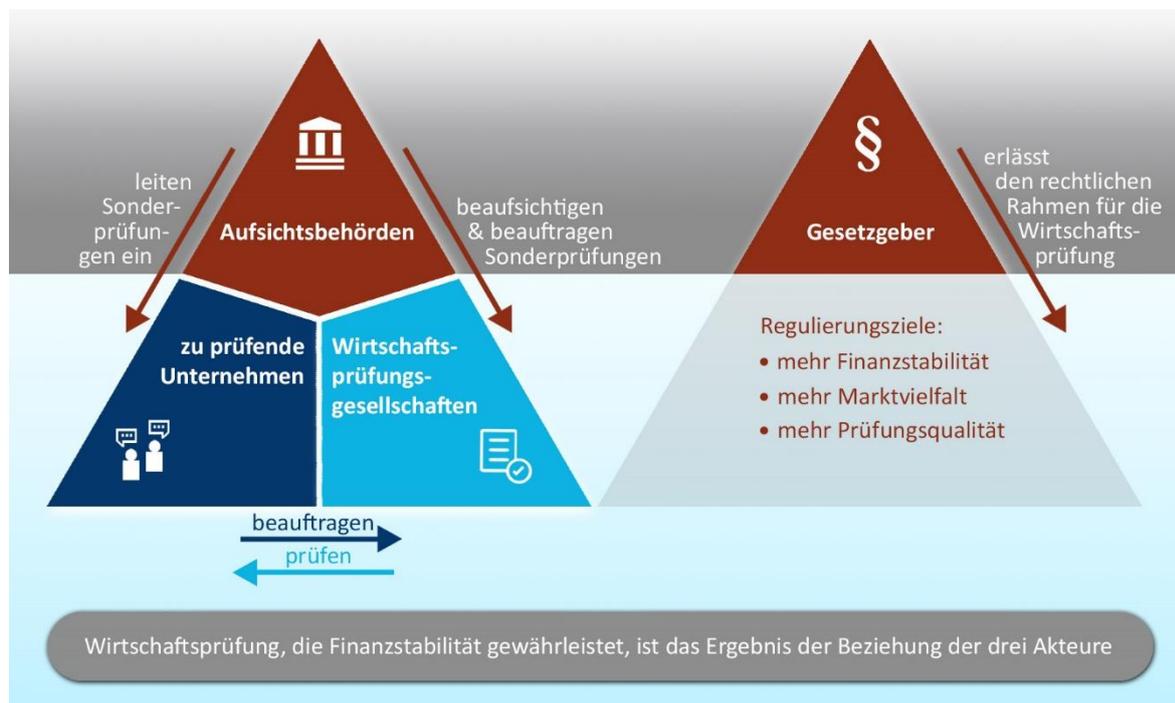
4.1 Reform der Wirtschaftsprüfung – Design eines besonderen Marktes

Einfache Märkte werden von Anbietern und Nachfragern geprägt: Die Zahlungsbereitschaft von Nachfragern trifft auf ein Angebot von Gütern und Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu einem bestimmten Preis. Wenn solche Märkte effizient sind, bilden sich für verschiedene Qualitätsniveaus Preise, die die Produktionskosten reflektieren.

Der Wirtschaftsprüfungsmarkt ist kein in diesem Sinne einfacher Markt. Er ist vor allem dadurch geprägt, dass neben Anbietern (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) und Nachfragern (zu prüfende Unternehmen) ein dritter Akteur eine wesentliche Rolle spielt: Der Staat. Er spielt deshalb eine große Rolle, da er die Wahrung eines öffentlichen Interesses verfolgt, das Interesse an Finanzstabilität, die ohne zuverlässige Unternehmensberichterstattung nicht gewährleistet ist: Entscheidungen von Eigen- und Fremdkapitalgebern, aber auch die von Lieferanten, Kunden, Mitarbeitenden und weiteren Stakeholdern können nur dann effizient ausfallen, wenn zuverlässige Unternehmensberichterstattung die Informationsasymmetrie zwischen Unternehmen und Stakeholdern abbaut.

Dieses besondere Dreiecksverhältnis drückt sich darin aus, dass die Prüfung von Unternehmen in vielen Fällen gesetzlich vorgeschrieben ist, dass es rechtlich festgelegte Anforderungen an die Prüfung gibt und dass das Verhältnis zwischen Wirtschaftsprüfer und zu prüfendem Unternehmen – im Gegensatz zu Beratungsdienstleistungen – von einer kritischen Distanz geprägt ist oder zumindest sein sollte (vgl. Abbildung 11).

Abbildung 11: Ganzheitliches Marktdesign umfasst die Interessen aller Akteure auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

Für das Design des Wirtschaftsprüfungsmarktes ergibt sich dadurch eine besondere Herausforderung:

Wie lässt sich gewährleisten, dass die auf Entscheidungen privatwirtschaftlicher Unternehmen (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zu prüfende Unternehmen) beruhenden Marktergebnisse den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem öffentlichen Interesse an Finanzstabilität ergeben?

Anders formuliert: Die festgestellten Funktionsdefizite des Wirtschaftsprüfungsmarktes sind nicht lediglich nachteilig für die beteiligten Marktakteure. Sie stellen eine Gefährdung des öffentlichen Interesses an Finanzstabilität dar. Denn ohne eine funktionierende Prüfung stehen keine verlässlichen Daten und Informationen, insbesondere hinsichtlich finanzieller Risiken, zur Verfügung, auf die etwa Investitionsentscheidungen angewiesen sind. Der Verlust an Finanzstabilität kann somit Auswirkungen auf die Realwirtschaft und folglich auf Arbeitsplätze und private wie öffentliche Finanzen haben.

Die besondere Herausforderung auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt erfordert besondere regulatorische Vorkehrungen. Das heißt nicht, dass Entscheidungen privatwirtschaftlicher Akteure zugunsten staatlicher Akteure zurückgedrängt werden sollen. Ein kluges Marktdesign muss auch darauf zielen, die Effizienzvorteile eines starken Marktes für Prüfungsleistungen zu heben. Unser im Folgenden ausgearbeiteter Vorschlag eines Designs für den Wirtschaftsprüfungsmarkt versteht sich deshalb als regulatorischer Rahmen für einen Wettbewerb um die Erfüllung des öffentlichen Interesses an Finanzstabilität.

4.2 Worauf muss das neue Marktdesign zielen?

Als Vorarbeiten für ein neues Marktdesign werden im Folgenden Dysfunktionalitäten des Wirtschaftsprüfungsmarktes benannt und geeignete Ansatzpunkte für die Annäherung der Marktergebnisse an die vorherrschenden Anforderungen identifiziert.

4.2.1 Problemlage und grundsätzliche Stoßrichtung

Die Problemlage auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt und damit auch die Stoßrichtung eines neuen Marktdesigns lassen sich in drei Punkten darstellen:

- Der Markt der Abschlussprüfung, insbesondere im Bereich der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, ist von einem Oligopol der Big Four geprägt (vgl. Europäische Kommission, 2021, S. 5 ff.; Willekens, Dekeyser und Simac, 2019, S. 87 f.). In Deutschland hatten die Big Four im Jahr 2020 einen Marktanteil von über 95 Prozent bei PIE-Abschlussprüfungen (vgl. F.A.Z.-Institut, 2022, S. 5).
- Durch eine weitgespannte Regulatorik, aber auch bewusste Entscheidungen von Prüfungsgesellschaften, wird zunehmend eine deutlich eingeschränkte Auswahl („Lack of Choice“) bei der Bestellung des Abschlussprüfers beklagt und im Einzelfall von Unternehmen berichtet, die – aus unterschiedlichen Gründen – Schwierigkeiten haben, überhaupt einen Abschlussprüfer zu finden.⁷⁸
- Die Funktionsdefizite des Wirtschaftsprüfungsmarktes führen zu Qualitätsproblemen und massiven ökonomischen Verwerfungen, wie es der Fall Wirecard am eindrucklichsten gezeigt hat.

In der öffentlichen Diskussion um ein neues Marktdesign spielen immer wieder auch die Kosten der Wirtschaftsprüfung eine Rolle. Unnötige Kosten zu vermeiden, gehört tatsächlich zu den Nebenbedingungen einer klugen Reform des Wirtschaftsprüfungsmarktes. Die angemessene Höhe der Kosten hingegen ist nicht leicht zu quantifizieren. Grundsätzlich ist diese aus öffentlicher, nicht aus unternehmerischer Perspektive zu beurteilen: Es müssen volkswirtschaftlich (und unternehmensseitig) die Kosten akzeptiert werden, die mit zuverlässigen Audits im Interesse effizienter und stabiler Finanzmärkte verbunden sind. Der Verweis auf Mehraufwand gegenüber dem Status quo ist deshalb kein Argument gegen eine Reformoption. So hat der Fall Wirecard sehr deutlich gemacht, dass die Investition von mehr oder besseren Ressourcen in die Prüfung richtig gewesen wäre – aus öffentlicher und volkswirtschaftlicher Perspektive. Natürlich sind auch in einem neuen Marktdesign die Unternehmen als Teil der Dreierkonstellation gefragt, über Interne Kontrollsysteme Risiken zu begegnen und diese zu vermeiden – insbesondere auch, um

⁷⁸ In diesem Zusammenhang wird aus verschiedenen europäischen Staaten berichtet, dass einige Unternehmen Schwierigkeiten haben, einen Abschlussprüfer zu finden (sog. Audit Orphans). In Deutschland ist der Fall der Adler Group SE bekannt, die keinen Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr gefunden hatte. Hintergrund war in diesem Fall das besondere Risiko beim Mandanten, nachdem der vorherige Abschlussprüfer sein Testat verweigert und eine Neubestellung abgelehnt hatte, sodass dadurch die Schieflage des Unternehmens noch plastischer und deutlicher geworden ist. Sollten jedoch Unternehmen mangels Prüfungskapazitäten oder aus Risikoerwägungen seitens der Prüfer dauerhaft keinen Abschlussprüfer finden, worauf immer mehr Fälle in EU-Mitgliedsstaaten hinweisen, droht eine Gefährdung des Kapitalmarkts, da ein Unternehmen auch und gerade bei einer erhöhten Risikolage durch einen unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden muss. Dies war auch der Grund für die Einführung der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung im Jahr 1931.

Problemfälle des „Lack of Choice“ überhaupt nicht entstehen zu lassen und durch Auswahlentscheidungen den Markt zu beleben (vgl. Kapitel 4.2.2).

Angesichts einer Vielzahl von Funktionsdefiziten des Wirtschaftsprüfungsmarktes und der komplexen Dreierkonstellation „Unternehmen – Wirtschaftsprüfer – Staat“ ist ein ganzheitlicher Marktdesignansatz („holistic approach“) erforderlich. Das bedeutet, den Blick auf die Hauptakteure und die wesentlichen Rahmenbedingungen, die miteinander verknüpft sind und die die Auswahl des Abschlussprüfers beeinflussen, zu richten. Nur eine ganzheitliche Betrachtung möglicher Maßnahmen und ihrer Wechselwirkung kann zu einer erfolgreichen Anpassung des Marktes der Abschlussprüfung führen.

4.2.2 Die Auswahlentscheidung der Unternehmen

Auf Nachfragerseite werden üblicherweise Kapazität (sachliche und personelle Ressourcen), internationale Präsenz und Konsistenz, Expertise, Erfahrungen, Reputation, Vermeidung von Auswahlverschulden, Beachtung der regulatorischen Vorgaben (insbesondere Unabhängigkeit) und der Preis als wichtige Auswahlkriterien genannt. Die Heranziehung von sog. Audit Quality Indicators („AQI“) ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz erfolgten Änderungen in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG in den Mittelpunkt gerückt (vgl. AKIEÜ, BB 2021, 2219; Hönsch et al., 2022, S. 56 ff.; IDW, 2021).

Die von Unternehmen angelegten Entscheidungskriterien sind legitim und nachvollziehbar, schreiben ohne Änderungen des Marktdesigns aber die Dysfunktionalitäten des Prüfungsmarktes fort:

- Anforderungen wie Kapazität, internationale Präsenz und Erfahrung zementieren die Marktposition des Oligopols.
- Auch die Kriterien Reputation und Vermeidung von Auswahlverschulden schlagen aufgrund schwieriger Feststellbarkeit von Qualität oft zugunsten des Oligopols aus, da entsprechende Qualitätszuschreibungen auf der Basis von Unternehmensgröße und starker Marken vorgenommen werden. Während dies vor dem Fall Wirecard dazu beigetragen hat, das Oligopol zu stabilisieren, hat der Reputationsverlust der entsprechenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einer erheblichen Verschärfung des Lack-of-Choice-Problems beigetragen. Der Wirtschaftsprüfungsmarkt ist deshalb weniger durch einen Qualitäts- als durch einen Reputationswettbewerb gekennzeichnet. Hinzu kommt, dass Reputation nur eines von mehreren Auswahlkriterien ist. Selbst wenn also Reputation und Qualität im Einzelfall korrelieren, kann eine Entscheidung dennoch gegen höhere Qualität und zugunsten niedrigerer Kosten ausfallen.
- Die Förderung von Marktvielfalt selbst spielt in der Regel keine Rolle bei Auswahlentscheidungen von Unternehmen, auch wenn ihnen die geringe Auswahl an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zunehmend Sorge bereitet. Daher haben kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften bisher nur eine sehr kleine bis gar keine Chance, auf dem Markt für PIE-Abschlussprüfungen ausgewählt zu werden, weshalb ihnen die Anreize fehlen, in zusätzliche Kapazitäten zu investieren.

Es ist offenkundig, dass das gegenwärtige Marktdesign das öffentliche Interesse an Marktvielfalt und Qualität nicht ausreichend in der Auswahlentscheidung der Unternehmen verankert. Damit die Oligopolstruktur des Marktes abgebaut wird, müssen Auswahlentscheidungen der Unternehmen zukünftig regelmäßig

anders als in der Vergangenheit ausfallen. Die Bereitschaft der Marktteilnehmer zur Veränderung ist dabei wünschenswert. Konkret sollten Prüfungsausschüsse Ausschreibungen so gestalten, dass Wettbewerbsvielfalt möglich ist und bei Auswahlentscheidungen nicht nur der vermeintlich sicherste Weg gewählt wird. Dies allein wird aber nicht genügen. Es sind auch neue gesetzgeberische Maßnahmen notwendig, um Unternehmen mehr Auswahl zwischen hochqualitativen Angeboten zu ermöglichen und mehr Sicherheit zugunsten der Investitionsbereitschaft von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu gewährleisten.

Ein konkreter Ansatzpunkt ist die EU AP-VO. Sie stellt detaillierte Anforderungen (Art. 16 EU AP-VO) an das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers, die sowohl für die sich bewerbenden Abschlussprüfer als auch für Aufsichtsräte und insbesondere Prüfungsausschüsse zu neuen Herausforderungen geführt haben. Hierbei muss von der Ausschreibung bis zur Wahl des Prüfers ein faires, insbesondere transparentes und diskriminierungsfreies Vorgehen sichergestellt werden. Grundsätzlich ist vor jedem Wechsel des Abschlussprüfers eines PIE eine Ausschreibung erforderlich. Diese Vorgaben sind Schritte in die richtige Richtung, müssen aber um Anforderungen ergänzt werden, die eine Öffnung des Marktes ermöglichen.

4.2.3 Investitionsentscheidungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Auch der Blick auf die Angebotsseite offenbart wichtige Ansätze. Damit die Unternehmen bei ihren Auswahlentscheidungen aus einem vielfältigen Angebot schöpfen können, sind Investitionen der Nicht-Big-Four-Prüfungsgesellschaften erforderlich. Investitionen müssen konkret in IT-Strukturen, Tools, Human Resources, internationale Präsenz sowie Systeme zur Sicherstellung der konsistenten Anwendung, Überprüfung der Einhaltung und Weiterentwicklung entsprechender Qualitätsvorgaben erfolgen.

Dass diese Investitionen getätigt werden, setzt aber voraus, dass kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften überhaupt PIE-Mandate übernehmen können. Erst wenn für diese eine solche Möglichkeit besteht, werden sie willens sein, wichtige Investitionen für eine Übernahme größerer Verantwortung in der Branche zu tätigen und damit auch aus eigenem Antrieb für mehr Wettbewerb zu sorgen.

Nur bei einer nennenswerten Anzahl von PIE-Prüfungsmandaten lohnt sich eine solche Investition. Viele mittelständische Prüfungsgesellschaften investieren nicht in Vorhaltekapazitäten, da sie sich kaum Chancen ausrechnen, in den PIE-Prüfungsmarkt vorzudringen. Investitionsentscheidungen fallen deshalb nur, wenn ausreichend Planungssicherheit gegeben ist. Dieses Henne-Ei-Problem kann nur durch eine Anpassung des regulatorischen Rahmens durchbrochen werden, durch den auch kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften größere Mandate übernehmen, Investitionen vornehmen und dadurch einen „Track Record“ aufbauen können.

Damit kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mehr Verantwortung übernehmen können, ist die Förderung der Investitionsbereitschaft in Fachkräfte und Talente unerlässlich. Der Fachkräftemangel, das als sehr anspruchsvoll geltende Wirtschaftsprüferexamen sowie die strengen Regulierungen und Haftungsgefahren erschweren es, gute Talente zu gewinnen. Hinzu kommt, dass kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften im Vergleich zu den Big Four die nötigen Referenzen größerer Mandate nicht vorweisen und für internationale Großprüfungen nötige Personalkapazitäten nicht vorhalten können. Die Anpassung des regulatorischen Rahmens ist daher nötig, damit die Planungssicherheit für Investitionsentscheidungen, sei es in „Young Potentials“ oder in „Lateral Hires“ mit Erfahrung in Großmandaten, gegeben ist.

In Ergänzung müssen bestehende Eintrittsbarrieren aus dem Weg geräumt werden, um Nicht-Big-Four-Prüfern den Aufbau von Kapazitäten und Know-how zu ermöglichen und so den Wettbewerb zu beleben. Als Eintrittsbarrieren werden von Prüferseite häufig zu strenge regulatorische Vorgaben, weitgehende Verbote von Nichtprüfungsleistungen, hohe Versicherungskosten und erhöhte Haftungsrisiken sowie hoher Aufwand wegen zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Überprüfungen genannt. Hinzu kommt, dass aus Gründen des Risikomanagements ein Einstieg in diesen Markt unter Abwägung der wirtschaftlichen Folgen eher zurückhaltend gesehen wird, zumal der gegenwärtige Fachkräftemangel die Handlungsmöglichkeiten noch weiter einschränkt.

Änderungen des Marktdesigns haben das Potenzial, eine Angebotsvielfalt auszulösen, die heute aufgrund erheblicher Markteintrittsbarrieren ausgeschlossen ist. Ein neues Marktdesign schafft die für entsprechende Investitionen der Nicht-Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erforderliche Planungssicherheit. Bis diese Investitionen sich in einer neuen Angebotsvielfalt niederschlagen, vergeht allerdings etwas Zeit. Es braucht daher eine zeitnahe Reform, die geeignet ist, die Risiken für effiziente stabile Finanzmärkte zu reduzieren, zumal Finanzstabilität im öffentlichen Interesse ist.

4.2.4 Rotationspflicht und Ausschreibungen

Durch die EU-Audit-Reform im Jahr 2014 und die nationale Umsetzung durch das AReG wurde die maximale Bestelldauer für den Abschlussprüfer von zehn bzw. 20 Jahren im Falle eines Joint Audits auf 24 Jahre verlängert. Von dieser Laufzeitverlängerung wurde in der (kurzen) Phase bis zum Jahr 2021, in dem das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz diese Möglichkeit wieder abgeschafft hat, kaum Gebrauch gemacht. Folglich vermochte sie die Erhöhung der Marktkonzentration nicht zu verhindern. Im Gegenteil: Die Einführung der externen Rotation ohne weitere Einbettung in marktregulatorische Vorgaben hat zu einer erhöhten Marktkonzentration geführt, da eine Rotation von mittelständischen Prüfern hin zu den Big Four zu beobachten ist (vgl. Abschnitt 2.1 „upward rotation“). Die Einführung der externen Rotation hat somit zwar sehr langjährige Prüfungsbeziehungen im Interesse einer erhöhten Unabhängigkeit beendet, nicht jedoch die von der EU-Kommission erhofften positiven Impulse zur Verringerung der Marktkonzentration im PIE-Abschlussprüfungsmarkt gebracht.

4.3 Kernelemente des neuen Marktdesigns

Aufbauend auf den Analysen des Wirtschaftsprüfungsmarktes und seiner prägenden Entscheidungen sind wir nun in der Lage, ein neues Marktdesign für den Prüfungsmarkt vorzuschlagen, also einen regulatorischen Rahmen für einen Wettbewerb um die Erfüllung des öffentlichen Interesses an Finanzstabilität.

Der Vorschlag des neuen Marktdesigns ist um die Lösungsoption von Joint Audits herum aufgebaut. Es benötigt dennoch Maßnahmen, die die positive Wirkung von Joint Audits auf Marktvielfalt und Qualität unterstützen sollen. Das neue Marktdesign trägt daher den Namen „Choice & Quality Framework“.

4.3.1 Joint Audits

Joint Audits, im Sinne des öffentlichen Interesses verpflichtend für PIE-Prüfungen, erweisen sich als vielseitiges Instrument. Sie ermöglichen bei geeigneter Ausgestaltung die Planungssicherheit, die Nicht-Big-Four-Wirtschaftsprüfungen brauchen, um investieren zu können und die Marktvielfalt zu erhöhen. Wichtig dabei ist, dass kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften Kapazitäten für große Mandate schaffen und von PIE-Unternehmen bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden. So ließe sich das geschilderte Henne-Ei-Problem durchbrechen, da auch kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften größere Mandate übernehmen, Investitionen tätigen, einen Track Record aufbauen können und damit für Fachkräfte und Talente attraktiver werden. Die so steigende Marktvielfalt würde Probleme wie „Lack of Choice“ oder das der potenziellen Vereinnahmung von Aufsichts- und Regulierungsbehörden zurückdrängen. Einzelheiten der Koordinierung und konkreten Umsetzung sollten der Abschlussprüferaufsichtsstelle („APAS“) übertragen werden, die als zuständige Behörde hier tätig werden könnte.

Ein solches Instrument würde auch gewährleisten, dass die Auswahlentscheidungen der Unternehmen sich stärker auf das öffentliche Interesse ausrichten und damit seine Verhältnismäßigkeit unterstreichen: Unternehmen würden Prüfungsleistungen auch bei Nicht-Oligopolisten in Auftrag geben und somit zur Marktvielfalt beitragen. So ergibt sich für Joint Audits eine Marktvielfaltskomponente. Darüber hinaus würden sie mit Joint Audits zur Steigerung der Prüfqualität beitragen, da sie Prüfungen nachfragen, die gemäß Vier-Augen-Prinzip erstellt wurden.⁷⁹ Dabei zeigt sich im Vergleich zu alternativen Maßnahmen wie Regelungen nach dem Sarbanes Oxley Act, einer staatlichen Prüferbestellung oder Cap Solutions, dass Joint Audits einen geringeren Eingriff darstellen, indem sie Unternehmen und Prüfgesellschaften weniger belasten und gleichzeitig den gesellschaftlichen Nutzen steigern.

Ohne eine Einbeziehung weiterer Maßnahmen greift jedoch auch die Einführung verpflichtender Joint Audits zu kurz, um der bestehenden Marktkonzentration, dem mangelnden Wettbewerb und einer geringen Prüfungsqualität entgegenzuwirken. Im Folgenden werden daher flankierende Maßnahmen vorgestellt.

4.3.2 Berufsrechtliche und zivilrechtliche Haftung

Da bei den unterschiedlichen in Kapitel 3 dargestellten Reformoptionen die Einbettung in das gegenwärtige normative Umfeld zu berücksichtigen ist, sollte keine dieser Maßnahmen ohne eine sorgfältige Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen in Angriff genommen werden. Sachgerechte Regeln zur berufsrechtlichen Verantwortung und zur zivilrechtlichen Haftung sind wichtige Faktoren für einen funktionierenden Abschlussprüfermarkt. Daher müssen diese eindeutig geklärt sein und an veränderte Umstände und Prioritäten angepasst werden.

Bei einem Joint Audit sind beide Prüfer sowohl gemeinsam als auch jeweils einzeln für den erteilten Bestätigungsvermerk verantwortlich. Die Frage der berufsrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit stellt sich daher in einem besonderen Maße, da auch eine Inanspruchnahme wegen der Fehler des jeweils anderen Prüfers droht. Beim Shared Audit und Managed Shared Audit ist die Haftungsverantwortung und

⁷⁹ Die Praxis der BaFin, in Verdachtsfällen Sonderprüfungen zu beauftragen, ist von diesem Qualitätsgedanken inspiriert und lässt sich als sequentielles Vier-Augen-Prinzip für Krisenfälle beschreiben.

-zurechnung weniger kritisch, weil die Tätigkeitsbereiche und damit Verantwortungsbereiche der involvierten Prüfer bereits nach heutiger Rechtslage klar abgegrenzt bzw. abgrenzbar sind.

Beim Joint Audit setzt die Ausübung dieser gemeinsamen und jeweils einzelnen Verantwortung voraus, dass jeder Joint Auditor eine kritische Durchsicht der vom anderen Prüfer durchgeführten Arbeiten vornimmt. Die Diskussion und Abstimmung über die Prüfungsergebnisse stellen bereits den ersten Schritt eines gegenseitigen Reviews dar. Zusätzlich unterliegen die Prüfungsmemoranden und die Arbeitspapiere für das Mandat einem gegenseitigen Cross Review. Der gegenseitige Cross Review, der zur Erteilung des gemeinsamen Bestätigungsvermerks führt, ist für jeden Auftrag zu dokumentieren. In der Praxis erfolgt der Review zweimal jährlich zum Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks anlässlich des Halbjahres- und des Jahresabschlusses des Konzerns. Dieses Vier-Augen-Prinzip entspricht faktisch einer permanenten Qualitätskontrolle des Prüfers durch den Joint Auditor. Der Anreiz für einen gründlichen Cross Review ist für beide Joint Auditors dabei hoch: Es besteht anderenfalls die Gefahr für Fehler des jeweils anderen Prüfers, die beim Cross Review nicht aufgefallen sind, haftbar gemacht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist eine Neubetrachtung des berufsrechtlichen und haftungsrechtlichen Rahmens erforderlich. Einerseits sollte eine klare Unterscheidung zwischen der primären Verantwortung des originären Prüfers zur nachrangigen Verantwortung des anderen Joint Auditors erfolgen. Weiterhin könnte allgemein bspw. die Einführung einer proportionalen Haftung orientiert an der Größenordnung des Mandats bzw. des Honorars einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen potenzieller Anspruchssteller und des Abschlussprüfers bieten.⁸⁰

In Deutschland haben die Haftungsverschärfungen für Abschlussprüfer nach § 323 HGB durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz zu signifikant erhöhten Versicherungsprämien geführt, die in der Praxis wiederum zu erhöhten Honoraren führen. Gleichzeitig haben mittelständische Prüfungsgesellschaften angekündigt, sich ganz aus Kosten- und Risikomanagementgründen aus dem PIE-Prüfungsgeschäft zurückzuziehen. Würde das Haftungsregime europaweit harmonisiert – große Unterschiede gibt es beispielsweise zu Frankreich und Großbritannien – droht eine weitere Verschärfung auf höchstem Niveau, was im Zweifel hierzulande zu noch höheren Markteintrittsbarrieren im PIE-Segment führen dürfte. Durch ein sachgerechtes Haftungsregime einerseits und dem Vorhalten angemessener und wirksamer Qualitätsmanagementsysteme in den Prüfungsgesellschaften andererseits sollte eine Versicherbarkeit zu vertretbaren Bedingungen gewährleistet bleiben. Diese kann im Kontext der Einführung von Joint Audits etwa mittelbar über die Unterscheidung des primären und des sekundären Prüfers sowie über eine proportionale Haftungsübernahme orientiert an der Größenordnung des Mandats und der Honorare ermöglicht werden.

⁸⁰ In Frankreich haftet der Abschlussprüfer ebenfalls, sogar unbeschränkt, aber die Haftung ist persönlicher Natur, da der Abschlussprüfer nicht für Fehler anderer zur Verantwortung gezogen werden kann. Er haftet für Personen, die ihm zuarbeiten; weiterhin ist – soweit der Anteil jedes einzelnen Beteiligten nicht ermittelt werden kann – eine gesamtschuldnerische Haftung mit Dritten, also bspw. mit Geschäftsführern des geprüften Unternehmens möglich. In Großbritannien gilt in Bezug auf Haftungsobergrenzen unabhängig von der Größe des Prüfungsunternehmens, dass diese grundsätzlich unbegrenzt haften. Der jeweilige Wirtschaftsprüfer kann jedoch individualvertraglich mit dem zu prüfenden Unternehmen vereinbaren, seine Haftung auf einen Betrag zu begrenzen, der unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten und Pflichten des Prüfers und der von ihm erwarteten beruflichen Standards „unter allen Umständen angemessen und vernünftig“ ist (vgl. WD 7- 3000- 029/21 verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/842924/b316154fa11952fc796fb320fcab6f53/WD-7-029-21-pdf-data.pdf>, abgerufen am: 5. März 2023).

4.3.3 Sustainability Reporting: Von neuem Risiko zur neuen Chance für den Markt

Nach der CSRD müssen in Deutschland in den kommenden Jahren ca. 15.000 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und extern prüfen lassen. Sicher ist, dass Umfang und Komplexität von Berichterstattung und Prüfung zunehmen werden. Daher werden sowohl der Beratungsbedarf in Bezug auf die Implementierung der neuen EU-Richtlinie als auch die Nachfrage nach Prüfungsleistungen steigen.

Das öffentliche Interesse an der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist hoch, weil Investitionsentscheidungen nach ESG-Kriterien – im Interesse einer erfolgreichen nachhaltigen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft (Europas „Grüner Deal“) – auf verlässliche und vergleichbare Berichterstattung angewiesen sind⁸¹.

Aus Unternehmenssicht erscheint die „Prüfung aus einer Hand“ naheliegend, also die Prüfung von Jahres-/Konzernabschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung durch denselben Prüfer, zumal es Überschneidungen bei bestimmten Angaben und Systemen gibt. Allerdings birgt dies das Risiko, dass die bestehende Marktkonzentration und die geringen Auswahlmöglichkeiten („Lack of Choice“) auf den neu entstehenden Markt für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen werden und das Oligopol weiter gefestigt wird.⁸²

Entscheiden sich die Mitgliedsstaaten nicht aktiv für die Ausübung des Mitgliedstaaten-Wahlrechts (sogenannte „Öffnungsklausel“), sieht die CSRD standardmäßig vor, dass der Abschlussprüfer auch die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung übernimmt. Allerdings gewährt die CSRD den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zur Öffnung, wonach neben dem gesetzlichen Abschlussprüfer auch ein anderer Wirtschaftsprüfer oder ein unabhängiger Prüfungsdienstleister (Independent Assurance Services Provider, IASP) die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen kann. Nach dieser Öffnungsklausel sind drei Varianten möglich:

1. Der Abschlussprüfer prüft sowohl die Finanzberichterstattung als auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
2. Der Abschlussprüfer prüft die Finanzberichterstattung und ein anderer Wirtschaftsprüfer prüft die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
3. Der Abschlussprüfer prüft die Finanzberichterstattung und ein unabhängiger Prüfungsdienstleister (IASP) prüft die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Ohne weitere Reformen im Bereich der Finanzberichterstattung ist die Festigung des Oligopols besonders dann unausweichlich, wenn sich der deutsche Gesetzgeber nicht für die Öffnungsklausel entscheidet und somit die Abschlussprüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse, in den meisten Fällen also eine Big-Four-Gesellschaft, sowohl die finanzielle wie die nichtfinanzielle Prüfung aus einer Hand

⁸¹ Website der Europäischen Kommission, Europäischer Grüner Deal, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de, abgerufen am: 25. Februar 2023.

⁸² Vgl. Erwägungsgrund 61 der CSRD (in der vom Rat verabschiedeten Fassung), verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0380_DE.html#title2 und Erwägungsgrund 54 (in der Vorlage des EU-Parlaments), verfügbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/60306/st10835-xx22.pdf>, abgerufen am: 5. Dezember 2022.

durchführen.⁸³ Zu erwähnen ist andererseits auch, dass Risiken nicht ausgeschlossen sind, wenn ein anderer Akteur (sei dieser Wirtschaftsprüfer oder IASP) die nichtfinanzielle Prüfung übernimmt.⁸⁴

Ob mit oder ohne Öffnung für andere Akteure ist klar, dass die CSRD-Umsetzung kein Instrument ist, mit dem sich die Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarktes beheben ließen. Ein geeignetes Marktdesign für die Wirtschaftsprüfung bleibt erforderlich. Und es zeigt sich, dass dieses Marktdesign auch dafür erforderlich ist, Wettbewerbsintensität und Qualität auf dem Markt für nichtfinanzielle Berichterstattung zu garantieren.

Joint Audits, Haftungsregelungen und Regeln für den Markt nichtfinanzieller Berichterstattung sind die zentralen Elemente des neuen Marktdesigns „Choice & Quality Framework“. Einige weitere wichtige Bausteine benennen wir in den folgenden Abschnitten.

4.3.4 Internationale Standards in Bezug auf Joint Audits

Auch diverse (internationale) Standards zur Abschlussprüfung des International Auditing and Assurance Standard Board („IAASB“)⁸⁵ sowie ethische Grundlagen des International Ethics Standards Board for Accountants („IESBA“) müssen im Sinne der unter 4. genannten Maßnahmen eines Choice & Quality Frameworks angepasst werden.

Beispielsweise fehlt bislang ein internationaler Standard („ISA“) zu Joint Audit, der die Besonderheiten einer solchen Prüfung angemessen auf globaler Ebene berücksichtigt. Auch andere Prüfungsstandards sind auf den Prüfstand zu stellen: So ist bspw. ISA 600, der die Konzernabschlussprüfung (group audit) betrifft, konzeptionell darauf ausgerichtet, dass durch die Beauftragung eines einzigen Prüfernetzwerks die Einhaltung der Vorgaben erleichtert wird.⁸⁶

4.3.5 Markttransparenz

Aufgrund der starken Marken der Big Four und der damit verbundenen Reputation wird ein hohes und angemessenes Qualitätsniveau und eine Konsistenz in Methodologie und Durchführung internationaler Prüfungen durch die Big Four von Marktteilnehmern häufig unterstellt. Andererseits wird bei anderen Prüfungsgesellschaften eine solche Qualität und Konsistenz in Frage gestellt, sodass zur Vermeidung eines Auswahlverschuldens von Aufsichtsräten der „sicherere“ Weg gewählt wird, der in der Wahl einer Big-

⁸³ Informierten Kreisen zufolge plant Deutschland – anders als die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten – auf die Aktivierung der Öffnungsklausel zu verzichten. Dies ist kritisch zu sehen, da dies die ohnehin schon hohe Marktkonzentration erhöhen, die Wettbewerbsintensität reduzieren und die Funktionsfähigkeit der Marktmechanismen einschränken würde.

⁸⁴ Beide Dimensionen sind so eng miteinander verknüpft, dass eine Trennung der Prüfung der klassischen Finanzberichterstattung von der Prüfung der ESG-Berichterstattung nicht möglich ist. Die Prüfung beispielsweise in Bezug auf die neuen EU-Taxonomie-Angabepflichten zu „grünen“ Umsätzen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) ist ohne Prüfung der entsprechenden Finanzdaten nicht möglich. Umgekehrt muss die Beurteilung von Impairment-Tests und Rückstellungen die Auswirkungen von ESG-bezogenen Aspekten berücksichtigen.

⁸⁵ Im Januar 2023 hatte das IAASB seine Strategie und sein Arbeitsprogramm für 2024-2027 in einem Konsultationspapier zur Diskussion gestellt.

⁸⁶ Dagegen könnte unter Umständen die bei einem (Managed) Shared Audit erforderliche Einbindung netzwerkfremder Prüfer eher als Risikofaktor angesehen werden, der die Qualität der Abschlussprüfung beeinträchtigen könnte.

Four-Prüfungsgesellschaft gesehen wird. Der Bedarf an Transparenz in der Prüfungsqualität wird umso deutlicher, als Betrugsskandale und ihre Auswirkungen trotz oder gerade wegen der vermeintlich hohen Reputation auf die Big Four zurückfallen und den Markt weiter konzentrieren, wie der Fall Wirecard zeigt. Transparenz und Vergleichbarkeit der Informationen können hier Abhilfe schaffen.

Marktviefalt und Qualität der Abschlussprüfung können nur dann eine positive Wechselwirkung entfalten, wenn Transparenz gewährleistet ist. Der Versuch, die Qualität der Abschlussprüfung allein durch die Erweiterung und Vertiefung der Regulierung anzusteuern, birgt die Gefahr der weiteren Einschränkung der Anbietervielfalt. Es ist deshalb gleichzeitig wichtig, durch ein geeignetes Marktdesign auch die Kräfte eines Qualitätswettbewerbs zu stärken.

Dafür fehlen bislang aber verlässliche Informationen zur Prüfungsqualität, die sich bspw. aus Feststellungen der Regulatoren (Abschlussprüferaufsichtsstelle – „APAS“) im Rahmen von Inspektionen ableiten ließen. Obwohl Transparenz also von öffentlichem Interesse ist, veröffentlichen Prüferaufsichten bislang meist nur aggregierte Daten und Informationen sowohl im Hinblick auf Fehlerfeststellungen als auch in Bezug auf Sanktionierungen von verantwortlichen Prüfern und ihren Prüfungsgesellschaften. Eine erhöhte und zeitnahe Transparenz könnte hier Klarheit schaffen, ob es tatsächliche oder nur vermutete Unterschiede in der Qualität der Prüfung gibt, die durch die Big Four oder andere Prüfungsgesellschaften durchgeführt werden.

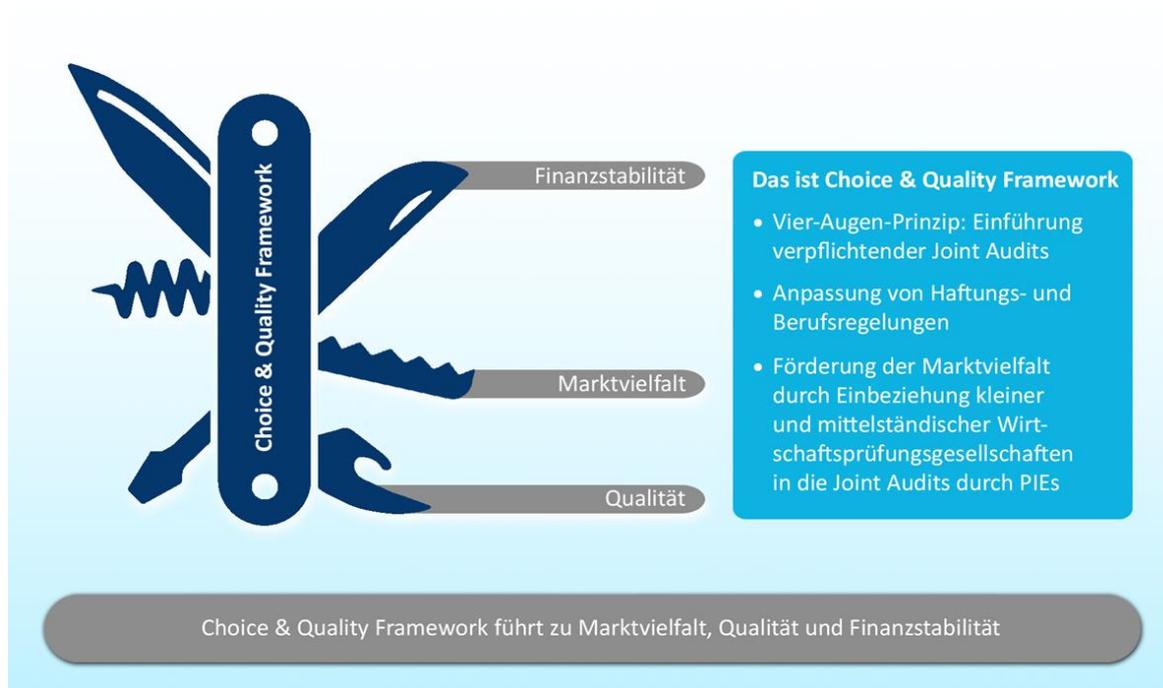
4.3.6 Zwischenfazit: Ein Marktdesign für Wettbewerb und Qualität

Die Vielzahl der zu beachtenden Faktoren macht deutlich, dass ein zielführendes Aufbrechen der bestehenden Marktstrukturen nur möglich ist, wenn alle Beteiligten sich sämtlicher Aspekte und ihrer jeweiligen Wechselwirkungen bewusst sind und sich ihrer annehmen. Unternehmen, Prüfer, Aufsichtsbehörden, Standardsetzer und Gesetzgeber müssen zusammenwirken, um einen entscheidenden Schritt zu machen. Die isolierte Einführung der externen Rotationspflicht durch die EU-Abschlussprüfungsreform hat gezeigt, welche negativen Auswirkungen isolierte Maßnahmen ohne Einbettung in ein Gesamtsystem haben können.

Der skizzierte, um das Vier-Augen-Prinzip herum aufgebaute Marktdesignvorschlag des Choice & Quality Frameworks nimmt für sich in Anspruch, umsichtig formuliert zu sein. Er besteht im Wesentlichen aus der Einführung verpflichtender Joint Audits mit Marktviefaltskomponente, wettbewerbskompatiblen Haftungsregeln und einer Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit dem entstehenden Markt für Sustainability Reporting. Weitere Regelungen ergänzen den Vorschlag zu einem Rahmen für den Wettbewerb und für die Erfüllung des öffentlichen Interesses an Finanzstabilität (vgl. Abbildung 12).

Die volkswirtschaftlichen Kosten der Einführung des vorgeschlagenen Marktdesigns sind in Summe schwierig zu schätzen, dürften aber wesentlich geringer als der volkswirtschaftliche Nutzen von Qualität und Marktviefalt und insofern verhältnismäßig sein. Sie sind als Investitionen in ein hohes Gut zu verstehen, in die Effizienz und Stabilität der Finanzmärkte. Am Ende wird hier eine politische Abwägung vorzunehmen sein.

Abbildung 12: Choice & Quality Framework



Quelle: Düsseldorf Competition Economics.

5. Fazit

Der Wirtschaftsprüfungsmarkt ist durch eine sehr hohe Konzentration gekennzeichnet. Diese beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs. Die Folge ist eine unzureichende Qualität der Abschlussprüfung. Daran haben auch die in der Vergangenheit durchgeführten Reformen nichts zu ändern vermocht.

Die oligopolistische Marktstruktur verfestigt sich gegenwärtig

Um die Qualität der Wirtschaftsprüfung zu verbessern, hat der Deutsche Bundestag das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz („FISG“) verabschiedet. Die dort verankerten Regelungen zur Verschärfung der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften und der Trennung von Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen bei PIEs sind zwar für sich betrachtet sachdienlich, drohen jedoch die bestehenden Probleme auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt weiter zu forcieren.

Das gilt auch für die im Jahr 2023 in Kraft getretene **Corporate Sustainability Reporting Directive** („CSRD“), die eine Prüfungspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zum Gegenstand hat. Diese kann Anreize für nachhaltige Investitionen setzen, aber auch die ohnehin schon starke Marktstellung der Big Four verfestigen. Diese Entwicklung ist zu erwarten, wenn immer mehr Mandanten der kleinen und mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zukünftig die Prüfung der finanziellen und der nichtfinanziellen Berichterstattung aus einer Hand präferieren, d. h. von derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

erbracht wissen wollen oder der Gesetzgeber auf die Aktivierung der Öffnungsklausel verzichtet, die den Unternehmen mehr Optionen bei der Wahl ihres Nachhaltigkeitsprüfers einräumt.

Der Gesetzgeber muss in der Umsetzung der CSRD daher vermeiden, dass es zu einer weiteren **Zementierung der Marktkonzentration** und Gefährdung der Prüfqualität kommt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn die Richtlinie so umgesetzt würde, dass der Abschlussprüfer, also ganz überwiegend eine Big-Four-Gesellschaft, sowohl die finanzielle als auch die nichtfinanzielle Prüfung übernimmt. Dabei ist klar, dass die CSRD kein Instrument zur Reduzierung von Funktionsdefiziten sowie zur Erhöhung von Wettbewerbsintensität und Qualität auf dem Prüfungsmarkt finanzieller wie nichtfinanzieller Berichterstattung ist. Diese Aufgaben muss ein **neues Marktdesign** übernehmen.

Eine konsequentere Ausrichtung des Marktdesigns an den Zielen Vielfalt und Qualität ist erforderlich

Um die Anbietervielfalt auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt, insbesondere bei der Prüfung der Unternehmen von öffentlichem Interesse, zu erhöhen und um die Qualität der Abschlussprüfungen zu verbessern, kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen erforderlich sind, die zu steigenden Marktanteilen kleiner und mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führen.

Die vorliegende Studie hat daher, ausgehend von bereits bestehender theoretischer und empirischer Literatur, die Lösungsoptionen von **Joint Audits**, **Shared Audits**, **Managed Shared Audits**, **staatlicher Prüferbestellung** und **Cap Solutions** nach den entscheidenden, dem öffentlichen Interesse folgenden Kriterien untersucht: die Wirkung **auf Wettbewerb**, auf **Unabhängigkeit**, **Objektivität** und **Prüfungsqualität** sowie auf die **Höhe von Prüfungshonoraren**. Ein Vergleich dieser Lösungsoptionen weist darauf hin, dass Joint Audits bei entsprechender Ausgestaltung am ehesten geeignet sind, die Wettbewerbsintensität und die Qualität der Abschlussprüfung zu erhöhen.⁸⁷

Joint Audits steigern Marktvielfalt und Qualität

Dabei ist zu betonen, dass **Joint Audits** nach der Untersuchung bisheriger Literatur insbesondere aufgrund von Cross Reviews, also des Vier-Augen-Prinzips, über das Potenzial verfügen, die für das öffentliche Interesse so wichtige Prüfungsqualität unmittelbar zu erhöhen. Entscheidend dabei ist, dass es den Gemeinschaftsprüfern gelingt, die Kommunikations- und Abstimmungsprobleme in den Griff zu bekommen, was im Zuge der Digitalisierung der Wirtschaftsprüfung und Kommunikation jedoch immer einfacher fallen dürfte.⁸⁸ Die Untersuchung der Literatur zeigt ferner, dass Joint Audits sich positiv auf die Unabhängigkeit und Objektivität der Prüfungsgesellschaften auswirken können. Unklar dabei bleibt, ob Joint Audits zu höheren Prüfungshonoraren führen können, etwa aufgrund von erhöhtem Koordinierungsaufwand und Cross Reviews, wie oftmals kritisch angeführt wird: Weder die theoretische noch die empirische Literatur

⁸⁷ Diese Auffassung vertritt auch die britische Aufsichts- und Wettbewerbsbehörde CMA, weshalb sie die Pflicht zur Durchführung von Joint Audits bei Unternehmen von öffentlichem Interesse befürwortet.

Vgl. auch Website der Regierung des Vereinigten Königreichs, 18. April 2019, Beitrag der Competition and Markets Authority (CMA), CMA recommends shake-up of UK audit market, verfügbar unter: <https://www.gov.uk/government/news/cma-recommends-shake-up-of-uk-audit-market>, abgerufen am 27. Februar 2023.

⁸⁸ Empirische Studien gelangen bisher zu widersprüchlichen Ergebnissen, weisen jedoch eine fragliche Belastbarkeit auf, weswegen es mehr qualitativer Forschung in Form von Fallstudien dringend bedarf: Diese können zum Verständnis beitragen, wie Joint Audits aussehen müssen und welcher Rahmenbedingungen sie bedürfen, um hohe Prüfungsqualität zu gewährleisten.

schaffen bisher Klarheit; empirische Studien sind bisher nur sehr eingeschränkt belastbar und stützen sich auf sehr alte Daten. Weitere Forschung ist nötig.

Im Vergleich zur Lösungsoption Joint Audit (und (Managed) Shared Audit) lässt sich im Falle einer **staatlichen Prüferbestellung** nicht eindeutig beantworten, inwieweit sie ein geeignetes Instrument zur Beseitigung der Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt ist, da die zu erwartende Wirkung auf Wettbewerb und Prüfungsqualität kaum abzuschätzen und zu beurteilen ist. Die Qualitätswirkung wäre – ohne die Effekte des Vier-Augen-Prinzips – wenn überhaupt, nur mittelbar über einen belebten Wettbewerb möglich. Zudem würde die komplexe Umsetzung der staatlichen Prüferbestellung mit erheblichen Problemen hinsichtlich Aufwand und Kosten sowie mit der Vorbedingung eines guten Marktüberblicks auf Seiten der zuständigen Vergabestellen verbunden sein. Dagegen kann die Lösungsoption der **Marktanteils Grenzen (Cap Solutions)** lediglich langfristig Wettbewerbsproblemen entgegenwirken. Ihre Implementierung ist daher nur in einer späteren Phase zu empfehlen, nämlich dann, wenn kleine und mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ihre Expertise aufbauen konnten – etwa durch verpflichtende Joint Audits für Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Wettbewerbswirkung hängt dabei von der Ausgestaltung der Marktanteils Grenzen ab, ihre Wirkung auf die Prüfungsqualität wiederum von einer damit einhergehenden Belebung des Wettbewerbs.

Ein neues, umsichtiges Marktdesign für Finanzstabilität: Choice & Quality Framework

In Kapitel 4 wird daher ein um das Vier-Augen-Prinzip herum aufgebautes neues Marktdesign für den Wirtschaftsprüfungsmarkt vorgeschlagen, das aus der **Einführung verpflichtender Joint Audits mit Marktvielfaltskomponente und wettbewerbskompatiblen Haftungsregeln** besteht. Ein solches Marktdesign wird von weiteren Maßnahmen flankiert, indem es die oben beschriebene Wechselwirkung mit dem Regelwerk des Sustainability Reportings, die Anpassung internationaler Standards zu Joint Audits und Regeln für Markttransparenz beachtet.

Das neue Marktdesign Choice & Quality Framework hebt zum einen die **Effizienzvorteile des Prüfungsmarktes** und gewährleistet zum anderen, dass die auf Entscheidungen privatwirtschaftlicher Unternehmen (von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zu prüfenden Unternehmen) beruhenden Marktergebnisse den Anforderungen des öffentlichen Interesses und, konkret, der Finanzstabilität entsprechen. Das vorgeschlagene Marktdesign kann damit den drängenden Problemen des Wirtschaftsprüfungsmarktes, wie Marktkonzentration und „Lack of Choice“, entgegenwirken und **Wettbewerb, Auswahl und Qualität auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt** verbessern.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Reformen und Krisen im Bereich der Wirtschaftsprüfung	19
Abbildung 2: Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz als Markteintrittsbarriere	24
Abbildung 3: Initiative der Europäischen Kommission zur Verbesserung der Qualität und Durchsetzung der Berichterstattung	27
Abbildung 4: Wirtschaftliche Folgen des Sarbanes Oxley Acts	40
Abbildung 5: Charakteristika von Joint Audits	43
Abbildung 6: Wirkung von Joint Audits	55
Abbildung 7: Charakteristika von Shared Audits	57
Abbildung 8: Charakteristika von Managed Shared Audits	62
Abbildung 9: Ablauf der staatlichen Prüferbestellung	69
Abbildung 10: Charakteristika einer Marktanteilsgrenze	74
Abbildung 11: Ganzheitliches Marktdesign umfasst die Interessen aller Akteure auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt	81
Abbildung 12: Choice & Quality Framework	91
Tabelle 1: Alte vs. neue zivile Haftungsregelungen für Wirtschaftsprüfer	22
Tabelle 2: Auswirkungen des FISG, der CSRD (Prüfung aus einer Hand) und der gesellschaftsrechtlichen Aufspaltung des Prüfungs- und Beratungsgeschäfts auf Marktstruktur, Marktkonzentration und Wettbewerbsintensität in Deutschland	33
Tabelle 3: Durchschnittliche Sarbanes-Oxley-Act-Erfüllungskosten	37
Tabelle 4: Einfluss der Joint Audits auf die Marktkonzentration	46
Tabelle 5: Joint-Audit-Forschung zur Prüfungsqualität	49
Tabelle 6: Einfluss der Joint Audits auf Prüfungshonorare	52

Literaturverzeichnis

- Accountancy Europe (2022), Non-audit services: Streamlining European countries' audit rules, verfügbar unter: https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/NAS-2022_Accountancy_EU.pdf, abgerufen am: 7. Dezember 2022.
- AFM (2018), Vulnerabilities in the structure of the audit sector, verfügbar unter: <https://www.afm.nl/~profmedia/files/doelgroepen/accountantsorganisaties/2018/engels-rapport-kwaliteit-structuur.pdf>, abgerufen am: 31. Oktober 2022.
- Ahmed, A. S., M. L. McAnally, S. Rasmussen und C. D. Weaver (2010), How costly is the Sarbanes Oxley Act? Evidence on the effects of the Act on corporate profitability, *Journal of Corporate Finance*, 16(3), S. 352-369.
- AKIEÜ – Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung (AKEIÜ) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., (2021), Thesen zur Auswahl und Nutzung von Audit Quality Indicators aus der Sicht von Prüfungsausschüssen, *Betriebs-Berater*, 38, S. 2219-2225.
- André, P., G. Broye, C. Pong und A. Schatt (2016), Are Joint Audits Associated with Higher Audit Fees? *European Accounting Review*, 25(2), S. 245-274.
- Audit Analytics (2022), Twenty-Year Review of Audit & Non-Audit Fee Trends, verfügbar unter: https://www.auditanalytics.com/doc/Twenty-Year_Review_of_Audit_and_Non-Audit_Fee_Trends.pdf, abgerufen am: 13. September 2023.
- Audoussert-Coulier, S. (2015), Audit Fees in a Joint Audit Setting, *European Accounting Review*, 24(2), S. 347-377.
- Ballas, A. A. und I. Fafaliou (2008), Market Shares and Concentration in the EU Auditing Industry: The Effects of Andersen's Demise, *International Atlantic Economic Society*, 14(4), S. 485-497.
- Bédard, J. und A. Schatt (2020), Practice Note: Economic Consequences of Joint Audits, Foundation for Auditing Research, verfügbar unter: <https://foundationforauditingresearch.org/files/joint-audit.pdf>, abgerufen am: 20. Dezember, 2021.
- BEIS – UK Department for Business, Energy and Industrial Strategy (2021), Restoring Trust in Audit and Corporate Governance: Consultation on the Government's Proposal, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/970673/restoring-trust-in-audit-and-corporate-governance-command-paper.pdf, abgerufen am: 8. Dezember 2021.
- BEIS – UK Department for Business, Energy and Industrial Strategy (2022), Restoring Trust in Audit and Corporate Governance: Government Response to the Consultation on Strengthening the UK's Audit, Corporate Reporting and Corporate Governance Systems, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1079594/restoring-trust-in-audit-and-corporate-governance-govt-response.pdf, abgerufen am: 28. Juni 2022.
- Bisogno, M. und R. De Luca (2016), Voluntary Joint Audit and Earnings Quality: Evidence from Italian SMEs, *International Journal of Business Research and Development*, 5(1), S. 1-22.
- Caspar, H. und K. Roth (2003), Der Sarbanes-Oxley Act und seine extraterritoriale Bedeutung, *AJP/PIA 2/2003*, S. 131-140.
- CEPS (2020), Study on the Non-Financial Reporting Directive: Final Report, verfügbar unter: https://www.ceps.eu/wp-content/uploads/2021/04/EV0220277ENN.en_.pdf, abgerufen am: 11. Januar 2023.
- CMA – Competition and Markets Authority (2018), Statutory audit services market study: Update paper, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5c17cf2ae5274a4664fa777b/Audit_update_paper_.pdf, abgerufen am: 22. Dezember 2022.

- CMA – Competition and Markets Authority (2019), Statutory Audit Service Market Study – Final Report, London, verfügbar unter:
https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5d03667d40f0b609ad3158c3/audit_final_report_02.pdf,
abgerufen am: 2. November 2022.
- Coates, J. C (2007), The Goals and Promise of the Sarbanes-Oxley Act, *Journal of Economic Perspectives*, 21(1), S. 91-116.
- Coates, J. C. und S. Srinivasan (2014), SOX after Ten Years: A Multidisciplinary Review, verfügbar unter:
https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2343108, abgerufen am: 13. September 2022.
- Conseil de l'Union européenne (2022), Dossier interinstitutionnel: 2021/0104(COD), verfügbar unter:
<https://www.consilium.europa.eu/media/60306/st10835-xx22.pdf>, abgerufen am: 2. März 2023.
- DeFond, M. und J. Zhang (2014), A review of archival auditing research. *Journal of Accounting and Economics*, 58(2-3), S. 275-326.
- Department for Business, Energy & Industrial Strategy (2022), Restoring trust in audit and corporate governance: Government response to the consultation on strengthening the UK's audit, corporate reporting and corporate governance systems, verfügbar unter:
https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1079594/restoring-trust-in-audit-and-corporate-governance-govt-response.pdf, abgerufen am: 15. Juni 2023.
- Dicken, A. J. (2021), 150 Jahre Krisen, Bilanzskandale und Reformbedarf, verfügbar unter: https://bilanzrecht.uni-koeln.de/sites/gesellschaftsrecht-bilanzrecht/downloads/BilR/150_Jahre_16.04.2021.pdf, abgerufen am: 21. September 2022.
- Dijkgraaf, E., J. Hoogstins und E. Maasland (2021), Effects of and experiences with joint audit, verfügbar unter:
<https://open.overheid.nl/repository/ronl-e411fb9a-5e4d-42d7-8f36-df8e29958b50/1/pdf/bijlage-2-ecri-effects-of-and-experiences-with-joint-audit-october-2021.pdf>, abgerufen am: 2. November 2022.
- Doyle, J., W. Ge und S. E. McVay (2007), Determinants of Weaknesses in Internal Control over Financial Reporting, verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=770465, abgerufen am: 14. September 2022.
- Driesch, D. (2018), Joint Audits, in: P. Velte et al. (Hrsg.), *Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling*, Springer Gabler: Wiesbaden, S. 423-440.
- DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (2022), DRSC Briefing Paper: European Sustainability Reporting Standards: EFRAG veröffentlicht Konsultationsentwürfe, verfügbar unter:
https://www.drsc.de/app/uploads/2022/05/220503_DRSC_Briefing_Paper_ESRS.pdf, abgerufen am: 27. Oktober 2022.
- El Assy, M.G. (2015), The Effect of Joint Audit on Audit Quality: Empirical Evidence from Companies Listed on the Egyptian Stock Exchange, *International Journal of Accounting and Financial Reporting*, 5(2), S. 195-207.
- ESMA (2021), Advice to ESMA, Own Initiative Overview Report on the Wirecard Case, verfügbar unter:
https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma22-106-3194_smsg_wirecard_overview_report_0.pdf, abgerufen am: 1. Dezember 2021.
- Europäische Kommission (2010a), Grünbuch – Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise, verfügbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/08744053-2f56-415a-a985-7ceaef3d3b3a/language-de>, abgerufen am: 14. Dezember 2022.
- Europäische Kommission (2010b), Green Paper – Audit Policy: Lessons from the Crisis, Brüssel.

- Europäische Kommission (2021), Bericht der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, die europäische Zentralbank und den europäischen Ausschuss für Systemkrisen über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0029&from=de>, abgerufen am: 31. August 2022.
- Europäische Kommission (ohne Datum), Consultation document: Strengthening of the quality of corporate reporting and its Enforcement, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/2021-corporate-reporting-consultation-document_en.pdf, abgerufen am: 23. September 2022.
- European Parliament 2019-2024 (2022), Amendments 1-183, Draft report, Lessons learnt from the Pandora Papers and other revelations (2022/2080(INI)), verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/ECON-AM-738737_EN.pdf, abgerufen am: 15. Juni 2023.
- European Parliament 2019-2024 (2023), Amendments 1-283, Draft report, Competition policy – annual report 2022 (2022/2060(INI)), verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/ECON-AM-745179_EN.pdf, abgerufen am: 15. Juni 2023.
- F.A.Z.-Insitut (2022), Abschlussprüfung in Europa: Public Interest Entities (PIEs) Marktstrukturen in Deutschland, Frankreich und im Vereinigten Königreich: Eine Studie im Auftrag der Mazars GmbH & Co. KG, verfügbar unter: https://www.faz-institut.de/wp-content/uploads/sites/2/2022/04/MAZARS-PIE-2022_DE_April-2022.pdf, abgerufen am: 13. Dezember 2022.
- Fargher, J., Jiang, A. und Y. Yu (2018) Further Evidence on the Effect of Regulation on the Exit of Small Auditors from the Audit Market and Resulting Audit Quality, *A Journal of Practice & Theory*, 37(4), S. 95-115.
- FEI – Financial Executive Institute (2005), Survey on Sarbanes Oxley Section 404 Implementation, Ergebnisse der Studie sind verfügbar unter: <https://www.sec.gov/info/smallbus/acspc/fei.pdf>, abgerufen am: 7. Dezember 2022.
- FRC – Financial Reporting Council (2021a), Key Facts and Trends in the Accounting Profession, London.
- FRC – Financial Reporting Council (2021b), Restoring trust in audit and corporate governance: Quality and competition in the audit market, verfügbar unter: <https://www.frc.org.uk/getattachment/f6c13def-153c-4dde-a654-7c11e0f2380f/Quality-and-Competition-in-the-audit-market-webinar-slide-deck.pdf>; abgerufen am: 25. Oktober 2022.
- Garcia-Blandon, J., D. Castillo-Merino, J. M. Argilés-Bosch und D. Ravenda (2021), Mandatory Joint Audits and Audit Quality in the context of the European Blue Chips, *Journal of Business Economics and Management*, 22(5), S. 1378-1395.
- GD FISMA (2022), Konsultation zu einer parallel durchgeführten Bewertung und Folgenabschätzung- Ares(2022)9301, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13128-Unternehmensberichterstattung-Verbesserung-der-Qualitat-und-Durchsetzung_de, abgerufen am: 19. September 2022.
- Glaum, M., D. Thomaschewski, und S. Weber (2006), Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen: Kosten, Nutzen, Folgen für US-Börsennotierungen, Studien des Deutschen Aktieninstituts, Heft 33, verfügbar unter: <http://www.stendal.hs-magdeburg.de/project/konjunktur/Fiwi/literatur+links/artikel/DAI/Studie-33.pdf>, abgerufen am: 14. September 2022.
- Gruson, M. und M. Kubicek (ohne Datum), Der Sarbanes-Oxley Act, Corporate Governance und das deutsche Aktienrecht, verfügbar unter: <https://publikationen.uni-frankfurt.de/opus4/frontdoor/deliver/index/docId/4772/file/paper113.pdf>, abgerufen am: 6. Oktober 2022.

- H3C – Haut Conseil du Commissariat aux Comptes (2022), Suivi du Marche du Controle Legal de Comptes, verfügbar unter: <https://www.h3c.org/wp-content/uploads/2022/06/H3C-Rapport-2022-suivi-du-marche-22-juin-2022.pdf>, abgerufen am: 19. September 2023.
- Haucap J., Chr. Kehder und M. Prüfer (2022), Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt, verfügbar unter: <https://www.mazars.de/Home/ber-uns/Aktuelles/Presse-Medien/Publikationen/Studien/Funktionsdefizite-auf-dem-Wirtschaftspruefungsmarkt>, abgerufen am: 7. Februar 2023.
- Haucap, J., Chr. Kehder und M. Prüfer (2022), Funktionsdefizite auf dem Wirtschaftsprüfungsmarkt: Eine Studie im Auftrag der Mazars GmbH & Co. KG, verfügbar unter: https://www.mazars.de/content/download/1092380/56829708/version//file/Studie_Funktionsdefizite_auf_dem_Wirtschaftspr%C3%BCfungsmarkt.pdf, abgerufen am: 13. Dezember 2022.
- Holm, C. und F. Thinggaard (2016), Paying for Joint or Single Audits? The Importance of Auditor Pairings and Differences in Technology Efficiency, *International Journal of Auditing*, 20(1), S. 1-16.
- Holm, C. und F. Thinggaard (2018), From Joint to Single Audits – Audit Quality Differences and Auditor Pairings, *Accounting and Business Research*, 48(3), S. 321-344.
- Hönsch, H., A. Köhler, D. Mattheus und J. Poll (2022), Audit Quality Indicators – Empfehlungen für Prüfungsausschüsse, *Der Aufsichtsrat*, 4, S. 56-58.
- Lünendonk (2023), Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Deutschland, Umsätze, Märkte, Strukturen, Tendenzen, Honorare.
- ICAEW – Institute of Chartered Accountants in England and Wales (2019), Shared and Joint Audits: Are Two Audits Better Than One?, London.
- IDW (2020), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, Düsseldorf, verfügbar unter: <https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2020/Down-BMF-BMJV-FISG-RefE.pdf>, abgerufen am: 14. Dezember 2022.
- IDW (2021), Kommunikation von Prüfungsqualität: Vorschläge für einen strukturierten Dialog über Prüfungsqualität unter Berücksichtigung von Audit Quality Indicators, Positionspapier, verfügbar unter: <https://www.idw.de/IDW/Medien/IDW-Schreiben/2022/IDW-Positionspapier-Komm-Pruefungsqualitaet.pdf>, abgerufen am: 7. Dezember 2022.
- Ittonen, K. und P. Chr. Trønnes (2015), Benefits and Costs of Appointing Joint Audit Engagement Partners, *A Journal of Practice & Theory*, 34(3), S. 23-46.
- Jahmani, Y. und W. A. Dowling (2008), The Impact of Sarbanes-Oxley Act, *Journal of Business & Economics Research*, 6(10), S. 57-66.
- Kamar, E., P. Karaca-Mandic und E. L. Talley (2007), Sarbanes-Oxley's Effects on Small Firms: What is the Evidence?, verfügbar unter: https://scholarship.law.columbia.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=2479&context=faculty_scholarship, abgerufen am: 14. September 2022.
- Kingman, J. (2018), Independent Review of the Financial Reporting Council, Dezember 2018, verfügbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/765547/audit-or-appointment-letter-to-greg-clark-december-2018.pdf, abgerufen am: 23. November 2022.
- Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP (2021), Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, abgerufen am: 31. August 2022.

- Köhler, A. G. und N. V. S. Ratzinger-Sakel (2022), Sind Joint Audits effektiv und effizient? – State of the Art und Einschätzungen von Prüfungsausschussvorsitzenden in Deutschland, *Der Betrieb*, 15, S. 885-895.
- Lennox, C. und M. DeFond (2011), The Effect of SOX on Small Auditor Exits and Audit Quality, *Journal of Accounting and Economics*, 52(1), S. 21-40.
- Lesage, C., N. V. S. Ratzinger-Sakel und J. Kettunen, J. (2016), Consequences of the Abandonment of Mandatory Joint Audit: An Empirical Study of Audit Costs and Audit Quality Effects, *European Accounting Review*, 26(2), S. 311-339.
- Lünenendonk (2021), Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung, verfügbar unter: <https://www.luenendonk.de/produkte/studien-publikationen/luenendonk-publikation-2021-digitalisierung-in-der-wirtschaftspruefung/>, abgerufen am: 2. November 2022.
- Mack, S. (2022), Give us the tools and we'll finish the job: How Europe can fix the broken audit market, verfügbar unter: https://www.delorscentre.eu/fileadmin/2_Research/1_About_our_research/2_Research_centres/6_Jacques_Delors_Centre/Publications/20220814_S.Mack_AuditMarketRulesEU.pdf, abgerufen am: 13. Dezember 2022.
- Marnet, O. (2021), Joint Audit and Audit Quality, verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3912540, abgerufen am: 2. August 2022.
- Millar, J. A. und B. W. Bowen (2011), Small and large firm regulatory costs: the case of the Sarbanes-Oxley Act, *Corporate Governance*, 11(2), S. 161-170.
- Mithani, V. (2018), More audit competition: who loses out?, *Economia*, November 2018, opinion, verfügbar unter: <https://wayback.archive-it.org/13284/20191231234334/https://economia.icaew.com/opinion/november-2018/more-audit-competition-who-loses-out>, abgerufen am: 7. November 2011.
- Moritz, K. und M. Gosse (2005), Die Auswirkungen des Sarbanes Oxley Acts auf deutsche Unternehmen, in: Chr. Tietje, G. Kraft und R. Sethe (Hrsg.), *Beiträge zum internationalen Wirtschaftsrecht*, Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, verfügbar unter: <https://www2.jura.uni-halle.de/INSTITUT/Heft49.pdf>, abgerufen am: 6. September 2022.
- Muff, M. (2005), Sarbanes-Oxley-Act und internes Kontrollsystem, in: Brecht, U. (Hrsg.), *Neue Entwicklungen im Rechnungswesen: Prozesse optimieren, Berichtswesen anpassen, Kosten senken*, Wiesbaden: Gabler, S. 253-271.
- Nekhili, M., W. M. Ayadi und D. Chebbi (2014), France's Joint-Audit Requirement and Audit Fees: The Influence of Ownership and Governance, *Corporate Ownership and Control*, 11(2), S. 388-401.
- Nera (2007), Ownership rules of audit firms and their consequences for audit market concentration: Prepared for DG Internal Market and Services, verfügbar unter: <https://www.oxera.com/wp-content/uploads/2018/03/Ownership-rules-of-audit-firms.pdf>, abgerufen am: 14. September 2023.
- Orlik, R. (2011), Softer Audit Reforms Provoke Hard Response, verfügbar unter: www.accountancyage.com/aa/analysis/2129062/softer-audit-reforms-provoke-hard-response, abgerufen am: 29. Juni 2022.
- Oxera (2006), Competition and Choice in the UK Audit Market, verfügbar unter: <https://www.oxera.com/wp-content/uploads/2018/03/Competition-and-choice-in-the-UK-audit-market.pdf>, abgerufen am: 29. Oktober 2021.
- Oxera (2022), An analysis of the EU governance framework for corporate reporting, verfügbar unter: <https://www.europeancontactgroup.eu/wp-content/uploads/2022/12/Oxera-EU-governance-framework-for-corporate-reporting-30-November-2022.pdf>, abgerufen am: 11. Januar 2023.
- Piot, Ch. (2007), Auditor Concentration in a Joint-Auditing Environment: The French Market 1997-2003, *Managerial Auditing Journal*, 22(2), S. 161-176.

- Protiviti (2022), SOX Compliance Amid Rising Costs, Labour Shortages and Other Post-Pandemic Challenges: Assessing SOX internal costs, hours, controls and other trends in the results of Protiviti's 2022 Sarbanes-Oxley Compliance Survey, verfügbar unter: https://www.protiviti.com/sites/default/files/2022-10/protiviti_2022-sox-compliance-survey_global.pdf, abgerufen am: 13. September 2023.
- Quick, R., F. Schmidt und D. Simons (2016), Sind Joint Audits sinnvoll?, *Die Wirtschaftsprüfung*, 69, S. 11-22.
- Ratzinger-Sakel, N., S. Audoussert-Coulier, J. Kettunen und C. Lesage (2012), What Do We Know About Joint Audit?, verfügbar unter: https://www.icas.com/__data/assets/pdf_file/0004/7672/58-What-Do-We-Know-About-Joint-Audit-ICAS.pdf, abgerufen am: 29. Juni 2022.
- Richter, M. (1975), Die Sicherung der aktienrechtlichen Publizität durch ein Aktienamt, vrfügar unter: https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/3748/file/Richter_Aktienamt.pdf, abgerufen am: 16. Februar 2023.
- Sattler, M. (2011), *Vereinbarkeit von Abschlussprüfung und Beratung*, Gabler Verlag, Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Sikka, P. (2021), The UK government audit reforms fail to deal with the audit crisis, *International Journal of Auditing*, 26(1), S. 54-57.
- Thinggaard, F. und L. Kietzner (2008), Determinants of Audit Fees: Evidence from a Small Capital Market with a Joint Audit Requirement, *International Journal of Auditing*, 12(2), S. 141-158.
- United States Government Accountability Office (2006), Sarbanes-Oxley Act: Consideration of Key Principles Needed in Addressing Implementation for Smaller Public Companies, verfügbar unter: <https://www.gao.gov/assets/gao-06-361.pdf>, abgerufen am: 13. September 2022.
- Velte, P. (2016), Wie wirken sich Joint Audits auf die Prüfungsqualität, Prüfungskosten und Anbieterkonzentration am Prüfungsmarkt aus?, *Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 16(11), S. 519-524.
- Velte, P. (2017), What Do We Know About Empirical Joint Audit Research? A Literature Review, *Accounting and Financial Control*, 1(1), S. 4-14.
- Velte, P. (2021), Regulierung der Corporate Governance nach dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG): Eine kritische Würdigung, *StuB Nr. 11 vom 11.06.2021- NWB LAAAH-80065*.
- Velte, P. (2022), Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer, *WPg – Die Wirtschaftsprüfung*, 75(2), S. 63-66.
- Velte, P. und J. Azibi (2015), Are Joint Audits a Proper Instrument for Increased Audit Quality, *British Journal of Applied Science and Technology*, 7(6), S. 528-551.
- Welge M. K. und M. Eulerich (2012), *Corporate Governance Management: Theorie und Praxis der guten Unternehmensführung*, Gabler Verlag, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.
- Widmann, M. und M. Wolz (2019), Prüfungsqualität im Spannungsfeld von Joint Audits und externer Rotation, *Zeitschrift für Corporate Governance*, 14, S. 222-229.
- Willekens, M, S. Dekeyser und I. Simac (2019), EU Statutory Audit Reform: Impact on costs, concentration and Competition, verfügbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL_STU\(2019\)631057_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/631057/IPOL_STU(2019)631057_EN.pdf), abgerufen am: 2. November 2022.
- Wirtschaftsprüferkammer (2021), Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG), verfügbar unter: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Oeffentlichkeit/Stellungnahmen/WPK-Stellungnahme_17-02-2021.pdf, abgerufen am: 12. Dezember 2022.

Zerni, M., E. Haapamäki, T. Järvinen und L. Niemi (2012), Do Joint Audits Improve Audit Quality? Evidence from Voluntary Joint Audits, *European Accounting Review*, 12(4), S. 731-765.

Zerni, M., Kallunki, J.-H. und H. Nilsson (2010), The Entrenchment Problem, Corporate Governance Mechanisms, and Firm Value, *Contemporary Accounting Research*, 27(4), S. 1169-1206.

Impressum

© Dezember 2023

Düsseldorf Competition Economics GmbH im Auftrag von Mazars GmbH & Co. KG.

Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe und der Speicherung in elektronischen Medien.

Genderhinweis: Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Düsseldorf Competition Economics GmbH
Berliner Allee 48
40212 Düsseldorf
Tel: +49 211 130 666 31

Düsseldorf Competition Economics mit Sitz im Herzen von Düsseldorf berät öffentliche und private Institutionen in allen Fragen der Wettbewerbs- und Regulierungspolitik. Basierend auf einem fundierten Marktwissen liefert Düsseldorf Competition Economics ein breites Angebot an theoretischen und empirischen ökonomischen Analysen bei allen Fragen mit wettbewerbsökonomischer Relevanz.

www.dus-competition.de

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15
20095 Hamburg
Tel: +494028801-0

Mazars ist eine international integrierte Partnerschaft, die auf Bereiche Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht sowie Accounting, Financial Advisory and Consulting spezialisiert ist. Wir sind in fast 100 Ländern und Regionen der Welt tätig und greifen auf die Expertise von mehr als 47.000 Professionals zurück – mehr als 30.000 in der integrierten Partnerschaft von Mazars und mehr als 17.000 über die Mazars North America Alliance-, um Mandate jeder Größe in jeder Phase ihrer Entwicklung zu unterstützen.

In Deutschland ist Mazars mit 120 Partner*innen und rund 2.000 Mitarbeiter*innen an zwölf Standorten vertreten und gehört mit einem Jahresumsatz von über 233 Millionen Euro zu den führenden multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaften.

www.mazars.de